

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1904

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 5. Jan. 1904.) 1. Stück.

Inhalt:

- N^o 1. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Dezember 1903, betreffend Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897.
- N^o 2. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Dezember 1903, betreffend den Brennsteuervergütungssatz.

N^o 1.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897.
Oldenburg, den 29. Dezember 1903.

Nachstehend wird eine vom Herrn Reichskanzler unterm 22. d. M. erlassene Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, den 29. Dezember 1903.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willeich.

Tenge.

Abänderung

der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897.

Die auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassene Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 wird, wie folgt, abgeändert:

Im §. 3 ist am Schlusse als neuer
(XII.) Absatz hinzuzufügen:

XII. Privattelegramme nach dem Auslande, die zur Umgehung der veröffentlichten Tarife unter vorgeschobener Adresse nach einem Zwischenorte gerichtet sind, um von dort aus an den wirklichen Empfänger weitertelegraphiert zu werden — Telegramme unter Deckadresse —, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Liegt Grund zu der Annahme vor, daß ein Telegramm dieser Bestimmung zuwider unter Deckadresse befördert werden soll, so hat der Absender auf Verlangen nachzuweisen, daß der Text des Telegramms endgültig für den in der Aufschrift bezeichneten Empfänger bestimmt ist.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1904 in Kraft.

Berlin W. 66, den 22. Dezember 1903.

Der Reichskanzler.

S. B.

Kraetke.

N^o 2.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Brennsteuer-
vergütungssatz.

Oldenburg, den 29. Dezember 1903.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 10. d. M. beschlossen, daß der Brennsteuervergütungssatz von 6 M. für das Hektoliter Alkohol bis auf weiteres beizubehalten ist.

Oldenburg, den 29. Dezember 1903.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Weber.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 29. Jan. 1904.) 2. Stück.

Inhalt:

N^o. 3. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1904, betreffend die gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen.

N^o. 3.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen.

Oldenburg, den 6. Januar 1904.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium in Bezug auf die gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen folgende Vorschriften:

§. 1.

Personen, welche, ohne approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben wollen, haben dieses vor Beginn des Gewerbebetriebes derjenigen Ortspolizeibehörde (Amt oder Magistrat einer Stadt erster Klasse), in deren Bezirk die Niederlassung erfolgt, unter Angabe ihrer Wohnung zu melden und derselben gleichzeitig die erforderlichen Angaben über ihre Personalverhältnisse zu machen.

Personen, welche gegenwärtig bereits die Heilkunde ausüben, haben die vorstehend erwähnte Anmeldung nebst den Personalangaben binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung zu bewirken.

§. 2.

Die im §. 1 bezeichneten Personen haben der örtlich zuständigen Polizeibehörde auch einen Wohnungswechsel innerhalb 14 Tage nach dem Eintritt desselben sowie die Aufgabe der Ausübung der Heilkunde und den etwaigen Wegzug aus dem Bezirke zu melden.

Die Ortspolizeibehörde hat dem zuständigen Amtsarzte von den eingegangenen Meldungen und Personalangaben (§. 1 §. 2 Abs. 1) Mitteilung zu machen.

§. 3.

Öffentliche Anzeigen von nicht approbierten Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, sind verboten, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten.

§. 4.

Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Vinderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten, wenn

1. den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt oder in seinen Empfindungen verletzt wird, oder wenn

2. die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen.

§. 5.

Handelt es sich um f. g. Geheimkuren, so ist deren öffentliche Ankündigung oder Anpreisung unter allen Umständen, einerlei, ob die im §. 4 unter Ziffer 1 und 2 genannten Bedingungen zutreffen oder nicht, verboten.

Bezüglich des Verkehrs mit Geheimmitteln und ähnlichen Arznei-Mitteln wird auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 6. August 1903 verwiesen.

§. 6.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht in den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar d. J. in Kraft.

Oldenburg, den 6. Januar 1904.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willich.

Tenge.

Die in der vorliegenden Schrift beschriebenen
Verhältnisse sind die Resultate der
Untersuchungen, die im Jahre 1891
in der Provinz Hannover angestellt wurden.

§ 1.

Die in der vorliegenden Schrift beschriebenen
Verhältnisse sind die Resultate der
Untersuchungen, die im Jahre 1891
in der Provinz Hannover angestellt wurden.

§ 2.

Die in der vorliegenden Schrift beschriebenen
Verhältnisse sind die Resultate der
Untersuchungen, die im Jahre 1891
in der Provinz Hannover angestellt wurden.

Hannover, den 1. Januar 1891.

Landesbibliothek Oldenburg

Veranstaltung des Jahres

1891

Seite



Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 4. Febr. 1904.) 3. Stück.

Inhalt:

N^o 4. Verordnung vom 1. Februar 1904, betreffend außerordentliche Berufung des XXVIII. Landtags.

N^o 4.

Verordnung, betreffend außerordentliche Berufung des XXVIII. Landtags.

Dresden, den 1. Februar 1904.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen zc. zc.,

tun kund hiermit:

Der Landtag des Großherzogtums wird auf den 23. Februar d. J. außerordentlich berufen.

Die Verhandlungen des Landtags werden im Landtagsgebäude stattfinden und am gedachten Tage, vormittags 11 Uhr, beginnen.

Die Dauer der Verhandlungen bestimmen wir bis zum 24. März d. J. einschließlich.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Dresden, den 1. Februar 1904.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Tenge.



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 9. Febr. 1904.) 4. Stück.

Inhalt:

N^o 5. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Februar 1904 wegen Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 12. März 1903.

N^o 5.

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 12. März 1903.

Oldenburg, den 6. Februar 1904.

Auf Grund des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. März 1903, betreffend die Aufnahme einer Anleihe, wird zu Lasten der Landeskasse des Herzogtums Oldenburg eine Anleihe im Nennbetrage von 3 500 000 *M.* durch Vermittelung der Preussischen Centralgenossenschaftskasse in Berlin, der Berliner Bank in Berlin, der Bayerischen Handelsbank in München, der Nordwestdeutschen Bank in Bremen, der Oldenburger Bank in Oldenburg und des Bankhauses A. Spiegelberg in Hannover aufgenommen.

Zu dem Zwecke werden 3540 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgegeben und zwar:

500 Stück zu je	100 <i>M.</i> (Lit. G. a.)
500 Stück zu je	300 <i>M.</i> (Lit. G. b.)
800 Stück zu je	500 <i>M.</i> (Lit. G. c.)
1000 Stück zu je	1000 <i>M.</i> (Lit. G. d.)

600 Stück zu je 2000 *M.* (Lit. G. e.)

140 Stück zu je 5000 *M.* (Lit. G. f.).

Die Schuldverschreibungen tragen jährlich drei und ein halb Prozent Zinsen, welche je zur Hälfte am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fällig werden, und sind für die ersten, mit dem 1. Januar 1904 beginnenden 10 Jahre mit Zinscheinen sowie mit einer Anweisung auf fernere Zinscheine versehen.

Die Zahlung der Zinsen, sowie des Nennwerts der von der Staatsregierung nach Artikel 2 des Gesetzes vom 12. März 1903 etwa gekündigten Schuldverschreibungen erfolgt an die Überbringer der Zinscheine oder der gekündigten Schuldverschreibungen nebst den noch nicht fällig gewordenen Zinscheinen und der Anweisung auf fernere Zinscheine und zwar bei der Großherzoglichen Hauptkassenverwaltung zu Oldenburg und in deren Namen bei der Preussischen Centralgenossenschaftskasse in Berlin, der Berliner Bank in Berlin, der Bayerischen Handelsbank in München, der Nordwestdeutschen Bank in Bremen, der Oldenburger Bank in Oldenburg, der Oldenburgischen Landesbank in Oldenburg und dem Bankhause A. Spiegelberg in Hannover.

Alle diese Anleihe betreffenden Bekanntmachungen werden in den Oldenburgischen Anzeigen, im deutschen Reichsanzeiger, im Berliner Börsenkurier und in der Berliner Börsenzeitung veröffentlicht.

Oldenburg, den 6. Februar 1904.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

Weber.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 17. Febr. 1904.) 5. Stück.

Inhalt:

- N^o 6. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Februar 1904, betreffend Ergänzung der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes sowie der Normativbestimmungen für die Hafensregulative.
- N^o 7. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Februar 1904, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarif.

N^o 6.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes sowie der Normativbestimmungen für die Hafensregulative.
Oldenburg, den 6. Februar 1904.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1903 beschlossen, daß

1. in der vom Bundesrat am 5. Juli 1888 erlassenen Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes — vgl. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Oktober 1888, Gesetzblatt für das Herzogtum Bd. XXVIII, S. 719 fg. — zwischen den Ziffern 7 und 8 eine neue Ziffer (7a) folgenden Inhalts eingeschaltet wird:

„Zu §. 31.

Für den zollamtlichen Verkehr auf Schiffen hat der Schiffsführer hinsichtlich des Schiffes und seiner Zugänge auf seine Kosten alle Vorkehrungen zu

treffen, welche erforderlich sind, um die mit den Dienstverrichtungen auf dem Schiffe betrauten Beamten vor Beschädigungen zu schützen.

Insbefondere hat er folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Laufplanken, Stege, Brücken, Treppen, welche zum Personenverkehre zwischen einem verankert oder vertaut liegenden Schiffe und dem Lande dienen, müssen breit und stark genug und wenigstens an einer Seite mit Geländer oder Tau versehen sein.

Die Laufplanken müssen so unterstützt werden, daß allzugroße Schwankungen sowie ein Abrutschen der Planken von den Stützen verhindert werden. Zu letzterem Zwecke müssen die Stützen auf beiden Seiten über die Planken hinausragen.

Die Stützen müssen richtig gebaut und in gutem Zustande sein und so aufgestellt werden, daß ein Umstürzen vermieden wird; sie sind in solchen Größen vorrätig zu halten, daß womöglich eine zur Unterstützung ausreicht; müssen zwei übereinander gestellt werden, so sind sie in sicherer Weise aneinander zu befestigen.

- b) Treppen von mehr als einem Meter Höhe müssen wenigstens auf einer Seite mit Geländer, Handleisten oder Tau versehen sein.
- c) Oberdeckluken sowie alle sonstigen Luken und Öffnungen über und unter Deck, deren Sülle (Umrandung) unter 80 cm hoch sind, müssen, wenn sie nicht zum Laden, Löschen oder zu sonstigen Schiffsarbeiten gebraucht werden, fest geschlossen oder durch Geländer, Ketten, Taue

oder in sonst geeigneter Weise geschützt sein, andernfalls aber den diensttuenden Beamten, bevor diese ihre Umgebung betreten, — auf Verlangen durch einen zur Begleitung mitzugehenden Mann der Schiffsbesatzung — besonders gezeigt werden.

- d) Bei Glätteis, Reif oder Schneebeleg ist den Beamten die erforderliche Hilfe zur Vermeidung des Ausgleitens oder des Abstürzens zu gewähren.
- e) Die Triebräder der Dampfwinden und Steuer-
geschirre sind mit Schutzblechen oder sonst geeigneten Schutzvorrichtungen zu versehen.
- f) Die sämtlichen Räume des Schiffes und die Zugänge zu demselben sind, wenn ein Beamter sie zwecks Dienstverrichtungen zu betreten hat, bei eintretender Dunkelheit und, soweit die natürlichen Lichtquellen nicht ausreichen, überhaupt hell zu beleuchten. Lufen und Öffnungen sind besonders kenntlich zu machen. Es genügt, wenn dem diensttuenden Beamten ein Mann der Schiffsbesatzung mit einer Handlaterne zur Begleitung und Führung mitgegeben wird und dieser die nötige Beleuchtung bewirkt.

Solange den vorstehenden Vorschriften nicht entsprochen ist, kann die weitere Abfertigung des Schiffes verweigert werden.“

2. der Ziffer 80 der auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 12. Juli 1888 vom Reichskanzler bekannt gegebenen Normativbestimmungen für die Hafensregulative — vgl. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Dezember 1888; Gesetzblatt für das Herzogtum Bd. XXVIII, S. 1017 fg. — als dritter,

vierter und fünfter Absatz folgende Vorschrift hinzugefügt wird:

„Der Schiffsführer ist verpflichtet, bei der vorläufigen wie bei der Schlußrevision und bei dem sonstigen zollamtlichen Verkehr auf dem Schiffe für dieses und die Zugänge desselben auf seine Kosten alle Vorkehrungen zu treffen, welche erforderlich sind, um die mit den Dienstverrichtungen auf dem Schiffe betrauten Beamten vor Beschädigungen zu schützen.

Insbepondere hat er folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Laufplanken, Stege, Brücken, Treppen, welche zum Personenverkehre zwischen einem verankert oder vertaut liegenden Schiffe und dem Lande dienen, müssen breit und stark genug und wenigstens an einer Seite mit Geländer oder Tau versehen sein.

Die Laufplanken müssen so unterstützt werden, daß allzugroße Schwankungen sowie ein Abrutschen der Planken von den Stützen verhindert werden. Zu letzterem Zwecke müssen die Stützen auf beiden Seiten über die Planken hinausragen.

Die Stützen müssen richtig gebaut und in gutem Zustande sein und so aufgestellt werden, daß ein Umstürzen vermieden wird; sie sind in solchen Größen vorrätig zu halten, daß womöglich eine zur Unterstützung ausreicht; müssen zwei übereinander gestellt werden, so sind sie in sicherer Weise aneinander zu befestigen.

- b) Treppen von mehr als einem Meter Höhe müssen wenigstens auf einer Seite mit Geländer, Handleisten oder Tau versehen sein.
- c) Oberdeckluken sowie alle sonstigen Luken und Öffnungen über und unter Deck, deren Sülle (Umrandung) unter 80 cm hoch sind, müssen, wenn sie nicht zum Laden, Löschen oder zu sonstigen Schiffsarbeiten gebraucht werden, fest geschlossen oder durch Geländer, Ketten, Tauen oder in sonst geeigneter Weise geschützt sein, andernfalls aber den diensttuenden Beamten, bevor diese ihre Umgebung betreten, — auf Verlangen durch einen zur Begleitung mitzugebenden Mann der Schiffsbesatzung — besonders gezeigt werden.
- d) Bei Glatteis, Reif oder Schneeelag ist den Beamten die erforderliche Hilfe zur Vermeidung des Ausgleitens oder Abstürzens zu gewähren.
- e) Die Triebräder der Dampfwinden und Steuer- geschirre sind mit Schutzblechen oder sonst geeigneten Schutzvorrichtungen zu versehen.
- f) Die sämtlichen Räume des Schiffes und die Zugänge zu denselben sind, wenn ein Beamter sie zwecks Dienstverrichtungen zu betreten hat, bei eintretender Dunkelheit und, soweit die natürlichen Lichtquellen nicht ausreichen, überhaupt hell zu beleuchten. Luken und Öffnungen sind besonders kenntlich zu machen. Es genügt, wenn dem diensttuenden Beamten ein Mann der Schiffsbesatzung mit einer Handlaterne zur Begleitung und Führung mitgegeben wird und dieser die nötige Beleuchtung bewirkt.

So lange den vorstehenden Vorschriften nicht entsprochen ist, kann die weitere Abfertigung des Schiffes versagt werden."

Oldenburg, den 6. Februar 1904.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

Weber.

N^o. 7.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarif.
Oldenburg, den 12. Februar 1904.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 4. d. M. eine Reihe von Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife mit der Maßgabe beschlossen, daß die neuen Bestimmungen mit dem 1. April 1904 in Wirkung gesetzt werden.

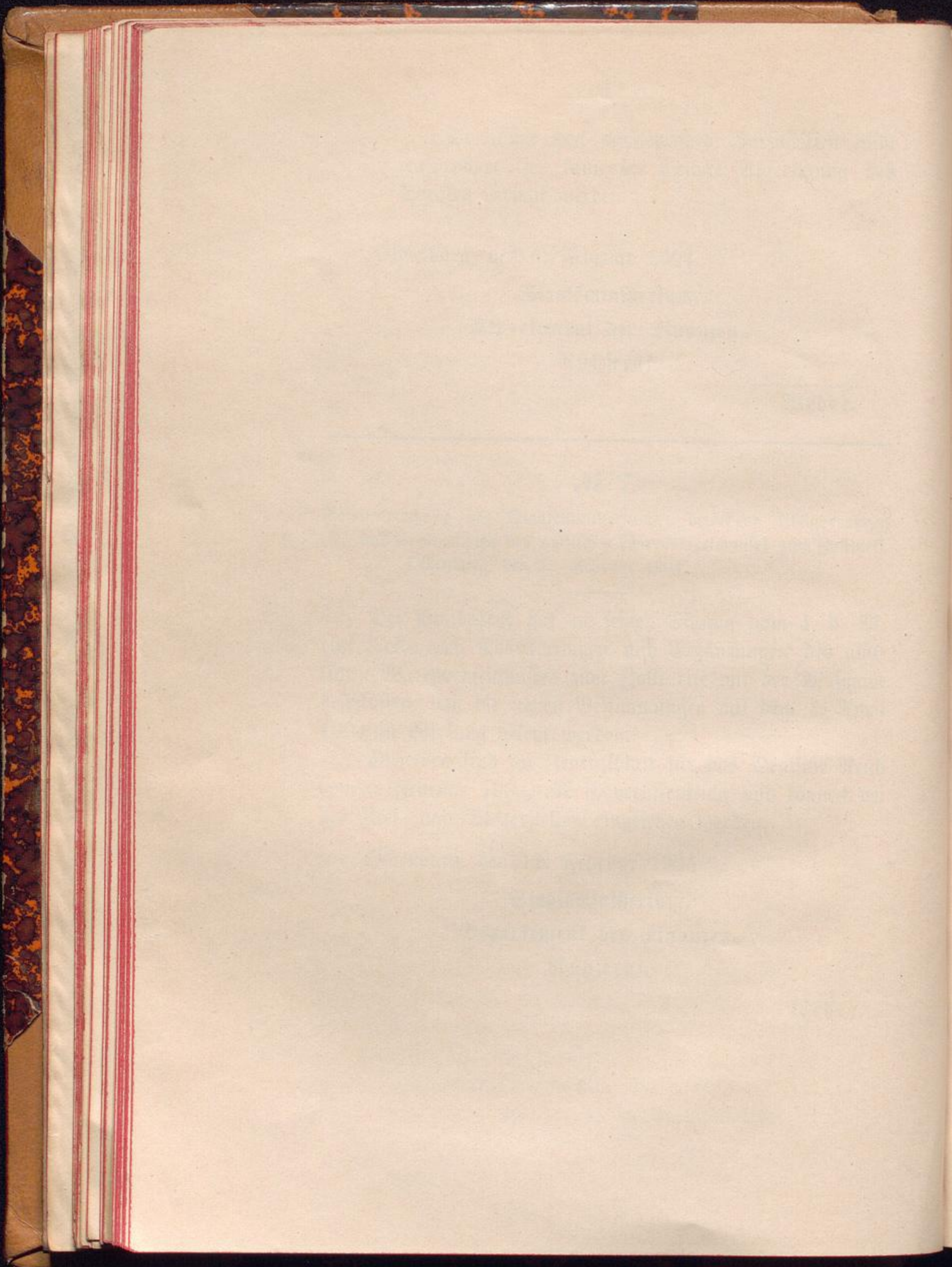
Dieselben sind im Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 5. Februar 1904, N^o. 6, veröffentlicht und können bei den Zoll- und Steuerstellen eingesehen werden.

Oldenburg, den 12. Februar 1904.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

Weber.





Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 24. Febr. 1904.) 6. Stück.

Inhalt:

- N^o 8. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Februar 1904, betreffend die Führung und Behandlung des Schiffstagebuchs.

N^o 8.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Führung und Behandlung des Schiffstagebuchs.

Oldenburg, den 2. Februar 1904.

Nachdem die Regierungen der Bundesseestaaten den Erlaß neuer Vorschriften über die Führung und Behandlung des Schiffstagebuchs vereinbart haben, erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, die nachfolgenden, die Führung und Behandlung des Schiffstagebuchs regelnden Bestimmungen:

§. 1.

In das nach §. 519 des Handelsgesetzbuchs zu führende Tagebuch ist, außer den im §. 520 ebenda und durch sonstige gesetzliche Bestimmungen vorgeschriebenen Eintragungen, nachstehendes einzutragen:

a) vor Beginn jeder Reise:

1. die zur Sicherung der Ladung, des Ballastes und der Pumpen getroffenen Vorrichtungen;
2. der Tiefgang des Schiffes vorn und hinten;

b) von Tag zu Tag:

die bei Berichtigung der Kurse angewandte Mißweisung, Ablenkung und Abtrift;

c) im eintretenden Falle:

1. die durch das Lot ermittelte Bodenbeschaffenheit;
2. die wichtigen Peilungen von Landmarken und Seezeichen;
3. die Abgabe von Nebelsignalen und die Fahrt des Schiffes bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen;
4. jede Einnahme von Trinkwasser, tunlichst mit kurzer Angabe der Herkunft des Wassers;
5. Erkrankungen, wenn sie bei einer auf dem Schiffe beschäftigten Person eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen, oder wenn sie den Tod des Erkrankten oder dessen Ausschiffung zur Folge haben, nebst einer kurzen Beschreibung der Krankheitserscheinungen. Die Eintragung ist nicht erforderlich, wenn die Erkrankung von dem Schiffsarzt in das von ihm zu führende Tagebuch eingetragen ist;
6. alle an Bord ausgeführten, dem Auftreten von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken vorbeugenden Maßnahmen sowie die gegen die Weiterverbreitung dieser Krankheiten gerichteten Vorkehrungen;
7. alle von den Gesundheitsbehörden der auf einer Reise berührten Hafenplätze vorgenommenen Be-

- sichtigungen, Untersuchungen, Desinfektionen, Ausschiffungen usw.;
8. jede auf Grund des §. 70 Nr. 10 der Vorschriften über Auswandererschiffe vom 14. März 1898 dem deutschen Konsul erstattete Meldung, betreffend die Verbringung von Frauenspersonen zu Unzuchtzwecken;
 9. ein Vermerk, daß der Kapitän gemäß §. 70 Nr. 11 der Vorschriften des Bundesrats über Auswandererschiffe vom 14. März 1898 die zur Sicherung des Nachlasses der an Bord verstorbenen Auswanderer erforderlichen Maßnahmen getroffen und das vorgeschriebene Nachlaßverzeichnis aufgenommen hat, sowie ein Vermerk darüber, welchem Konsul das Nachlaßverzeichnis übergeben worden ist.

§. 2.

Bei der Eintragung von Geburten und Sterbefällen (§. 61 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes usw. vom 6. Februar 1875) sind die Zeitangaben nach der bürgerlichen mittleren Zeit des Ortes zu machen, an welchem das Schiff zur Zeit der Geburt oder des Sterbefalles sich befand.

§. 3.

Das Tagebuch ist nach einem Muster zu führen, welches den Zeitraum eines bürgerlichen Tages umfaßt und mindestens die Spalten einer der Anlagen I und II enthält.

Das Tagebuch muß, bevor es in Gebrauch genommen wird, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Das Herausreißen von Blättern, sowie Radierungen sind unstatthaft. Etwaige Änderungen der Eintragungen sind

durch einfaches Durchstreichen so zu bewirken, daß das Durchstrichene leserlich bleibt. Nachträgliche Einschaltungen und Zusätze sind ausdrücklich als solche unter Beifügung des Datums zu bezeichnen.

§. 4.

Das Tagebuch ist während 5 Jahre, von dem Tage der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann an Bord oder am Lande erfolgen.

§. 5.

Bei Seeunfällen hat der Kapitän, soweit es nach Lage der Umstände geschehen kann, für die Rettung des Tagebuchs zu sorgen.

§. 6.

Der Kapitän ist verpflichtet, einen Abdruck der in der Anlage III enthaltenen „Zusammenstellung der Vorschriften über die Führung und Behandlung des Schiffstagebuchs“ an Bord zu führen.

Anlage III.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sowie gegen die Bestimmungen der §§. 519, 520 des Handelsgesetzbuchs werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht durch eine andere Vorschrift mit Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§. 8.

Die auf Grund des §. 521 des Handelsgesetzbuchs ergangenen Bestimmungen, betreffend die Führung des Tagebuchs auf kleineren Fahrzeugen (Küstenfahrern und dergl.), bleiben unberührt.

Die vorstehenden Vorschriften treten am 1. April 1904 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Januar 1890, betreffend die Führung des Schiffsjournals auf den Rauffahrteischiffen, außer Wirksamkeit.

Oldenburg, den 2. Februar 1904.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willich.

Mücke.

Tagebuch des deutschen Schiffes

Anlage I.

19.....
denten..... auf der Reise von nach

Stunden. Vn.	Wind.	Gezierter Kurs.	Wirkst.	Absehung.	Wirkweisender Kurs.	Seemeilen.	Wasserstand bei den Pumpen.	Begebenheiten und Bemerkungen.
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								



Wirkweisung

Schiffsort nach Loggrechnung

Schiffsort nach astronomischer Beobachtung

Nm.

1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								

Landesbibliothek Oldenburg

1875



Tagebuch des deutschen Schiffes

Anlage II.

19.....
denten..... auf der Reise von nach

Stunden.	Wind.	Gesteuerter Kurs.	Abstrif.	Abseufung.	Wahrer Kurs.	Seemeilen.	Wasserstand bei den Pumpen.	Begebenheiten und Bemerkungen.
Vn.								
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								



Richtweisung

Schiffsort nach Loggrechnung

Schiffsort nach astronomischer Beobachtung

Nm.

1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								



Zusammenstellung

der Vorschriften über die Führung und Behandlung des Schiffstagebuchs.

I.

Verpflichtung zur
Führung des
Tagebuchs.

Auf jedem deutschen Rauffahrteischiffe muß ein Tagebuch geführt werden, in welches für jede Reise alle erheblichen Begebenheiten, seit mit dem Einnehmen der Ladung oder des Ballastes begonnen ist, einzutragen sind (Handelsgesetzbuch §. 519 Abs. 1).

II.

Inhalt des Tage-
buchs.

In das Tagebuch sind insbesondere einzutragen:

A. Vor Beginn jeder Reise:

1. die zur Sicherung der Ladung, des Ballastes und der Pumpen getroffenen Vorrichtungen (Bekanntmachung, betreffend die Führung und Behandlung des Schiffstagebuchs*) vom 2. Februar 1904 §. 1. a. Nr. 1);
2. der Tiefgang des Schiffes vorn und hinten (Tagebuchverordnung §. 1. a. Nr. 2).

B. Von Tag zu Tag:

1. die Beschaffenheit von Wind und Wetter (Handelsgesetzbuch §. 520 Abs. 1);
2. die von dem Schiffe gehaltenen Kurse und zurückgelegten Entfernungen sowie die bei Berichtigung

*) Die Bekanntmachung ist im weiteren kurz als „Tagebuchverordnung“ bezeichnet.

- der Kurse angewandte Mißweisung, Ablenkung und Abtrift (Handelsgesetzbuch §. 520 Abs. 1 und Tagebuchverordnung §. 1. b.);
3. die ermittelte Breite und Länge (Handelsgesetzbuch §. 520 Abs. 1);
 4. der Wasserstand bei den Pumpen (Handelsgesetzbuch §. 520 Abs. 1).

C. Im eintretenden Falle:

1. die durch das Lot ermittelte Wassertiefe und Bodenbeschaffenheit (Handelsgesetzbuch §. 520 Abs. 2 und Tagebuchverordnung §. 1. c. Nr. 1); Reise.
 2. die wichtigen Peilungen von Landmarken und Seezeichen (Tagebuchverordnung §. 1. c. Nr. 2);
 3. die Abgabe von Nebelsignalen und die Fahrt des Schiffes bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen (Tagebuchverordnung §. 1. c. Nr. 3);
 4. jedes Annehmen eines Lotsen und die Zeit seiner Ankunft und seines Abganges (Handelsgesetzbuch §. 520 Abs. 2);
 5. die im Schiffsrate gefaßten Beschlüsse (Handelsgesetzbuch §. 520 Abs. 2);
 6. alle Unfälle, welche dem Schiffe oder der Ladung zustoßen, und die Beschreibung dieser Unfälle (Handelsgesetzbuch §. 520 Abs. 2);
 7. die beim Kapitän angebrachte Beschwerde eines Schiffsmanns über Seeuntüchtigkeit des Schiffes unter genauer Angabe des Sachverhalts (Seemannsordnung §. 99). Dem Beschwerdeführer ist auf Verlangen eine Abschrift der Eintragung auszuhandigen. Die Unterlassung wird mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* oder mit Haft bestraft (Seemannsordnung §. 114 Nr. 12). Im Falle von gleichartigen Beschwerden beim Seemannsamte (Seemanns-
- Beschaffenheit
des Schiffes und
der Ausrüstungs-
gegenstände.

- ordnung §. 58) hat dieses das Ergebnis der Untersuchung in das Schiffstagebuch einzutragen;
8. der Befund über die mindestens einmal jährlich vorzunehmende Untersuchung der Beschaffenheit und Haltbarkeit der Fuß-, Spring- und Handpferde von sämtlichen Raaren und vom Klüverbaum sowie der Vermerk über eine etwaige Erneuerung derselben (§. 43 der abgeänderten Unfallverhütungsvorschriften §. 37 der See-Berufsgenossenschaft (Ausgabe 1903), für Dampfer Segelschiffe *);
9. die vorgeschriebene periodische Untersuchung der Boote auf Seetüchtigkeit, das in bestimmten Zwischenräumen vorgeschriebene Ausschwingen derselben, die hierbei festgestellte Bereitschaft zum sofortigen Aussetzen, etwaige bei dem Ausschwingen gefundene Mängel sowie die Gründe einer etwaigen Verzögerung (§§. 13, 15 der Unfallverhütungsvorschriften, §. 46 Abs. 2 der Vorschriften des Bundesrats über Auswandererschiffe vom 14. März 1898**);
10. der Befund über die mindestens einmal jährlich vorzunehmende Untersuchung der Beschaffenheit der Rettungsgürtel (Anl. III §. 14 Abs. 3 der Unfallverhütungsvorschriften, Anl. II §. 15 Abs. 3 der Vorschriften §. 51 Abs. 3 der Vorschriften über Auswandererschiffe);
11. die bei der vorgeschriebenen jährlichen Revision der Barometer an Bord außerhalb der großen Klüsterfahrt beschäftigter Schiffe vorgefundenen Mängel

*) Die Vorschriften sind im weiteren kurz als „Unfallverhütungsvorschriften“ bezeichnet.

***) Die Vorschriften sind im weiteren kurz als „Vorschriften über Auswandererschiffe“ bezeichnet.

- sowie die Feststellung ihrer sofort bewirkten Abstellung (§. 68
§. 56 der Unfallverhütungsvorschriften);
12. der Verschluß der Türen in den wasserdichten Schotten der Passagierdampfer in außereuropäischer Fahrt (§. 4 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschriften für Dampfer);
 13. die Straffestsetzungen des Seemannsamts wegen Verstoßes gegen die von der See-Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften, betreffend Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen sowie Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen. Die Eintragung erfolgt durch das Seemannsamt. Den zur Kontrolle der Unfallverhütungsvorschriften bestellten technischen Aufsichtsbeamten sowie den als solche sich legitimierenden Rechnungsbeamten der See-Berufsgenossenschaft und dem Seemannsamt ist das Tagebuch auf Verlangen zur Einsicht und zur Eintragung der Straffestsetzung vorzulegen (See-Unfallversicherungsgesetz §§. 118 Abs. 3, 122 Abs. 2, 123);
 14. jede Einnahme von Trinkwasser, tunlichst mit kurzer Angabe der Herkunft des Wassers (Tagebuchverordnung §. 1. c. Nr. 4); Wasser, Proviant und Heilmittel.
 15. eine Kürzung der Rationen oder eine Änderung hinsichtlich der Wahl der Speisen und Getränke mit der Angabe, wann, aus welchem Grunde und in welcher Weise sie eingetreten ist (Seemannsordnung §. 57 Abs. 1, 2);
 16. die beim Kapitän angebrachte Beschwerde eines Schiffsmanns über ungenügenden oder verdorbenen Proviant unter genauer Angabe des Sachverhalts (Seemannsordnung §. 99). Dem Beschwerdeführer ist auf Verlangen eine Abschrift der Eintragung auszuhändigen. Die Unterlassung wird mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* oder mit Haft bestraft (See-

mannsordnung §. 114 Nr. 12). Im Falle von gleichartigen Beschwerden beim Seemannsamte (Seemannsordnung §. 58) hat dieses das Ergebnis der Untersuchung in das Schiffstagebuch einzutragen;

17. das Ergebnis der vorgeschriebenen Prüfung der Arzneimittel, der sonstigen Hilfs- und der Lebensmittel zur Krankenpflege (§. 14 der Ministerial-Bekanntmachung vom 14. Dezember 1898 über die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hilfsmitteln zur Krankenpflege und die Mitnahme von Schiffsärzten);
- Personalverhältnisse an Bord. 18. die vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle (Handelsgesetzbuch §. 520 Abs. 3, Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 §. 61 ff., §. 68), wobei die Zeitangaben nach der bürgerlichen mittleren Zeit des Ortes, an welchem das Schiff zur Zeit der Geburt oder des Sterbefalles sich befindet, zu machen und die in der hier angehängten Anweisung zusammengestellten näheren Bestimmungen zu beachten sind;
19. die auf dem Schiffe begangenen strafbaren Handlungen (Handelsgesetzbuch §. 520 Abs. 3, vergl. auch Seemannsordnung §§. 126, 127);
20. die Gründe für eine Verzögerung oder Unterlassung der Anmusterung eines Schiffsmanns*) (Seemannsordnung §. 13);
21. die Veränderungen im Personale der Schiffsbesatzung (Handelsgesetzbuch §. 520 Abs. 2), insbesondere auch a) die Herabsetzung eines Schiffsmanns**) im

*) Die für den Schiffsmann geltenden Vorschriften finden, soweit nicht ein anderes gesagt ist, auch auf die Schiffs-offiziere Anwendung (Seemannsordnung §. 3 Abs. 2).

**) Diese Befugnis des Kapitäns besteht nicht gegenüber den Schiffs-offizieren.

Ränge, wenn derselbe zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist, die die Anordnung begründenden Tatsachen und die damit verbundene verhältnismäßige Verringerung seiner Heuer nebst dem Vermerke, daß und wann die getroffene Anordnung dem Beteiligten vorgelesen worden ist. Die Eintragung und Vorlesung ist sobald als tunlich zu bewirken. Vor der Eröffnung und Eintragung tritt die Verringerung der Heuer nicht in Wirksamkeit (Seemannsordnung §. 43).

Dem Schiffsmann ist auf Verlangen eine vom Kapitän unterzeichnete Abschrift der Eintragung auszuhändigen;

- b) die Entlassung eines Schiffsmanns vor Ablauf der Dienstzeit sowie der Grund der Entlassung, wenn diese aus einem der in der Seemannsordnung §. 70 Abs. 1 Nr. 2—5 angegebenen Anlässe erfolgt. Die Eintragung muß spätestens geschehen, bevor der Schiffsmann das Schiff verläßt. Auf Verlangen ist ihm eine vom Kapitän unterzeichnete Abschrift der Eintragung auszuhändigen (Seemannsordnung §. 70 Abs. 2). Die Unterlassung der Eintragung wird mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* oder mit Haft bestraft (Seemannsordnung §. 114 Nr. 12);

22. jede gröbliche Verletzung der Dienstpflicht, deren sich ein Schiffsmann schuldig macht (Seemannsordnung §. 96, vergl. auch Vorschriften über Auswandererschiffe §. 70 Nr. 2); die Eintragung ist mit genauer Angabe des Sachverhalts, sobald es geschehen kann, zu bewirken. Von dem Inhalt ist dem Schiffsmann unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Strafandrohung des §. 96 der Seemannsordnung Mitteilung zu machen; auf Verlangen ist ihm eine

Abchrift der Eintragung auszuhändigen. Unterbleibt die Mitteilung, so sind die Gründe der Unterlassung im Tagebuch anzugeben. Ist die Eintragung versäumt, so tritt keine strafrechtliche Verfolgung des Schiffsmanns wegen Verletzung der Dienstpflicht ein, soweit nicht im Falle des §. 96 Abs. 2 Nr. 3 der verletzte Schiffsmann darauf anträgt (Seemannsordnung §. 98);

23. jede vom Kapitän zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherung der Regelmäßigkeit des Dienstes getroffene Verfügung mit Angabe der Veranlassung (Seemannsordnung §§. 91, 92). Die Eintragung ist, sobald es geschehen kann, zu bewirken. Die Unterlassung wird mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* oder mit Haft bestraft (Seemannsordnung §. 114 Nr. 12);
24. die Anordnungen des Kapitäns gegen einen Schiffsmann, welcher ohne seine Erlaubnis Güter, Waffen oder Munition, Branntwein oder andere geistige Getränke oder mehr an Tabak oder Tabakwaren, als er zu seinem Gebrauch auf der beabsichtigten Reise bedarf, an Bord bringt oder bringen läßt (Seemannsordnung §§. 87, 88, 89). Die Eintragung ist, sobald es geschehen kann, zu bewirken. Die Unterlassung wird mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* oder mit Haft bestraft (Seemannsordnung §. 114 Nr. 12);
25. die Beschwerde eines Schiffsmanns über ungebührliches Betragen des Vorgesetzten oder anderer Mitglieder der Schiffsmannschaft unter genauer Angabe des Sachverhalts (Seemannsordnung §. 99). Dem Beschwerdeführer ist auf Verlangen eine Abchrift der Eintragung auszuhändigen. Die Unterlassung wird mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* oder mit Haft bestraft (Seemannsordnung §. 114 Nr. 12);

26. der bei dem Kapitän zu Protokoll oder schriftlich eingelegte Einspruch eines Schiffsmanns gegen den Strafbescheid des Seemannsamts, wenn das Schiff vor Ablauf der zehntägigen Frist von der Verkündigung oder der Zustellung des Bescheids ab den Hafen verlassen hat (Seemannsordnung §. 124 Abs. 2). Die Eintragung ist, sobald es geschehen kann, zu bewirken. Dem Schiffsmann ist auf Verlangen eine Bescheinigung über den erhobenen Einspruch einzuhändigen;
27. jeder Unfall, durch welchen eine auf dem Fahrzeuge beschäftigte Person auf der Reise getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, die eine völlige oder teilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen oder den Tod zur Folge hat, nebst kurzer Beschreibung des Unfalls (See-Unfallversicherungsgesetz §. 65 Abs. 1). Nach den Bekanntmachungen des Reichs-Versicherungsamts vom 23. Dezember 1887 und 1. Oktober 1900 (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1888 S. 8, 1900 S. 710) hat die Beschreibung des Unfalls in einem besonderen Anhange zum Tagebuch (Unfalljournal — $\frac{\text{§. 6}}{\text{§. 5}}$ Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschriften —) zu geschehen, während in das Tagebuch selbst nur ein kurzer, auf den Unfall bezüglicher Vermerk, bei gleichzeitigem Hinweis auf die betreffende Seite des Anhangs, aufzunehmen ist. Für die Beschreibung und den Anhang sind besondere Formulare vorgeschrieben. Der Kapitän hat dem Seemannsamte, bei welchem es zuerst geschehen kann, eine von ihm beglaubigte Abschrift der Eintragung zu übergeben oder aber das Tagebuch zur Entnahme einer Abschrift, gegen Rückgabe binnen 24 Stunden, vorzulegen. Zuwiderhandlungen unterliegen einer Geldstrafe bis

Gesundheitliche
Fürsorge.

zu 300 *M.* (See-Unfallversicherungsgesetz §§. 65 Abs. 3, 144);

28. Erkrankungen, wenn sie bei einer auf dem Schiffe beschäftigten Person eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen, oder wenn sie den Tod des Erkrankten oder dessen Ausschiffung zur Folge haben, nebst einer kurzen Beschreibung der Krankheitserscheinungen. Die Eintragung ist nicht erforderlich, wenn die Erkrankung von dem Schiffsarzt in das von ihm zu führende Tagebuch eingetragen ist (Tagebuchverordnung §. 1. c. Nr. 5);
29. alle an Bord ausgeführten, dem Auftreten von Ausatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken vorbeugenden Maßnahmen sowie die gegen die Weiterverbreitung dieser Krankheiten gerichteten Vorkehrungen (Tagebuchverordnung §. 1. c. Nr. 6);
30. alle von den Gesundheitsbehörden der auf einer Reise berührten Hafenplätze vorgenommenen Besichtigungen, Untersuchungen, Desinfektionen, Ausschiffungen usw. (Tagebuchverordnung §. 1. c. Nr. 7);
31. ein die Gründe angegebender Vermerk über die etwa notwendig gewordene Verringerung der Beföstigungsmengen für die Auswanderer, der vom Kapitän, dessen Stellvertreter und dem etwa vorhandenen Proviantverwalter zu unterzeichnen ist. Der Vermerk ist sofort einzutragen (§. 70 Nr. 6 der Vorschriften über Auswandererschiffe);
32. Zahl, Art, Zeit und Ort der auf Auswandererschiffen abgehaltenen Bootsübungen (§. 50 der Vorschriften über Auswandererschiffe);
33. Zuwiderhandlungen gegen die vom Kapitän eines Auswandererschiffs im Interesse der Sittlichkeit und Ordnung getroffenen Maßregeln (§. 70 Nr. 2 der Vorschriften über Auswandererschiffe, Seemannsordnung §. 98);

Besondere Fürsorge für Auswanderer.

34. jede auf Grund des §. 70 Nr. 10 der Vorschriften über Auswandererschiffe dem deutschen Konsul erstattete Meldung, betreffend die Verbringung von Frauenspersonen zu Unzuchtzwecken (Tagebuchverordnung §. 1. c. Nr. 8);
35. ein Vermerk, daß der Kapitän gemäß §. 70 Nr. 11 der Vorschriften über Auswandererschiffe die zur Sicherung des Nachlasses der an Bord verstorbenen Auswanderer erforderlichen Maßnahmen getroffen und das vorgeschriebene Nachlaßverzeichnis aufgenommen hat, sowie ein Vermerk darüber, welchem Konsul das Nachlaßverzeichnis übergeben worden ist (Tagebuchverordnung §. 1. c. Nr. 9).

III.

Die Eintragungen müssen, soweit nicht die Umstände es hindern, täglich geschehen (Handelsgesetzbuch §. 520 Abs. 4). Zeitpunkt der Eintragungen.

IV.

Das Tagebuch wird unter Aufsicht des Kapitäns von dem Steuermann und im Falle der Verhinderung des letzteren von dem Kapitän selbst oder unter seiner Aufsicht von einem durch ihn zu bestimmenden geeigneten Schiffsmanne geführt (Handelsgesetzbuch §. 519 Abs. 2). Jedoch sind die Eintragungen unter II. C. Nr. 7, 15, 16, 21 a und b, 22, 23, 24, 25, 26 und 33 von dem Kapitän persönlich und nur im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter (dem Steuermann) zu bewirken. Bewirkung der Eintragungen.

V.

Das Tagebuch ist nach einem Muster zu führen, welches den Zeitraum eines bürgerlichen Tages umfaßt und Muster des Tagebuchs.

2*

Gleichzeitigkeit mit
Art. I und II der
Tagebuchverordnung.

mindestens die Spalten einer der Anlagen I und II enthält (Tagebuchverordnung §. 3 Absf. 1).

VI.

Einrichtung des Tagebuchs und Eintragungswweise. Das Tagebuch muß, bevor es in Gebrauch genommen wird, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Das Herausreißen von Blättern sowie Radierungen sind unstatthast. Etwaige Änderungen und Eintragungen sind durch einfaches Durchstreichen so zu bewirken, daß das Durchstrichene leserlich bleibt. Nachträgliche Einschaltungen und Zusätze sind ausdrücklich als solche unter Beifügung des Datums zu bezeichnen (Tagebuchverordnung §. 3 Absf. 2).

VII.

Vollziehung der Eintragungen. Das Tagebuch ist von dem Kapitän und dem Steuer- mann, und zwar mindestens am Schlusse jeder Reise, zu unterschreiben (Handelsgesetzbuch §. 520 Absf. 5).

VIII.

Aufbewahrung des Tagebuchs. Das Tagebuch ist während fünf Jahre, von dem Tage der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann an Bord oder am Lande erfolgen (Tagebuchverordnung §. 4).

IX.

Rettung und Bergung des Tagebuchs. Bei Seeunfällen hat der Kapitän, soweit es nach Lage der Umstände geschehen kann, für die Rettung des Tagebuchs zu sorgen (Tagebuchverordnung §. 5). Im Falle der Bergung hat der Strandvogt das Tagebuch an sich zu nehmen, dasselbe sobald als möglich mit dem Datum und seiner Unterschrift abzuschließen und es demnächst dem

Kapitän zurückzugeben (Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 § 11).

X.

Der Kapitän ist verpflichtet, einen Abdruck dieser Zusammenstellung an Bord zu führen (Tagebuchverordnung §. 6).
Mitsführung der Vorschriften über das Schiffstagebuch.

Anweisung

in betreff

der Beurkundung von Geburten und Sterbefällen auf Seeschiffen während der Reise.

Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23 ff.) bestimmt im sechsten Abschnitt über die Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen folgendes:

§. 61.

Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfalle von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuche zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die mutmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.

§. 62.

Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. — — —

§. 63.

Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den §§. 61 und 62 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 64.

Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. — — —

§. 68.

Wer den in den §§. vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§. 61 bis 64 zuwiderhandelt. — — —

Mit Rücksicht auf diese gesetzlichen Bestimmungen ist folgendes zu beachten:

I. Beurkundung von Geburten.

1. Zur Anzeige einer Geburt ist in der Regel (nach §. 18 des Gesetzes) zunächst der eheliche Vater, sodann der Arzt oder jede andere Person, welche bei der Niederkunft zugegen war, endlich die Mutter, sobald sie dazu imstande ist, verpflichtet. Der Kapitän (Schiffer) hat daher, wenn er nicht etwa selbst bei der Geburt gegenwärtig war, sobald er davon erfährt, in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß eine der verpflichteten Personen ihm mündlich die Anzeige der Geburt spätestens am nächstfolgenden Tage macht.

2. In dem Tagebuch ist zu vermerken:

- a) Ort der Geburt, Datum und Stunde derselben nach bürgerlicher Zeit;
- b) Geschlecht des Kindes;
- c) Vornamen des Kindes;
- d) Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillings- und Mehrgeburten muß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich sein.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Eintragung noch nicht fest, so können dieselben später angezeigt werden. Der Kapitän hat in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß dies erfolge, bevor Mutter und Kind das Schiff verlassen.

II. Beurkundung von Sterbefällen.

1. Zur Anzeige eines Sterbefalles ist in der Regel (nach §. 57 des Gesetzes) das Familienhaupt verpflichtet. Der Kapitän hat daher, falls er nicht selbst bei dem Todesfalle zugegen war, sobald er davon erfährt, in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß das Familienhaupt, oder falls ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person ihm mündlich die Anzeige des Sterbefalles spätestens am nächstfolgenden Tage macht.

2. In dem Tagebuch ist zu vermerken:

- a) Ort des erfolgten Todes, Datum und Stunde desselben nach bürgerlicher Zeit;
- b) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
- c) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
- d) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen;
- e) mutmaßliche Ursache des Todes.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

III. Gemeinsame Vorschriften.

1. Bei der Beurkundung von Geburten und Sterbefällen auf Seeschiffen sind Datum und Stunde nicht nach

astronomischer Zeit, sondern nach bürgerlicher mittlerer Zeit desjenigen nach geographischer Breite und Länge tunlichst genau zu bezeichnenden Ortes zu vermerken, an welchem sich das Schiff zur Zeit der Geburt oder des Sterbefalles befunden hat.

Demgemäß ist der Tag von Mitternacht zu Mitternacht zu rechnen, und der Stundenzahl die Angabe der Tageszeit — vormittags, nachmittags, nachts — hinzuzufügen.

2. Der Kapitän hat sowohl bei Geburten, als bei Sterbefällen zu vermerken, ob er selbst dabei zugegen gewesen ist, oder wer ihm die Anzeige gemacht hat, und ob der Anzeigende aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist. Sedenfalls ist Vor- und Familienname, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden genau anzugeben, falls er nicht etwa zu den Schiffsoffizieren oder der Schiffsmannschaft gehört und dadurch dem Kapitän bekannt ist.

3. Nach §. 61 ist ferner die Eintragung vom Kapitän und zwei von ihm zugezogenen Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen zu unterzeichnen.

Eine große Sorgfalt wird insbesondere darauf zu verwenden sein, daß die Persönlichkeit der Mutter des Kindes, beziehungsweise die Persönlichkeit des Verstorbenen, oder aber eventuell die Persönlichkeit des Anzeigenden, mit der größtmöglichen Sicherheit festgestellt wird, und daß aus der Eintragung hervorgeht, daß und auf welche Weise die Überzeugung von der Persönlichkeit erlangt worden ist. Dies wird bei den zur Besatzung des Schiffes gehörigen Personen keine Schwierigkeiten haben, wohl aber bei Passagieren, wenn dieselben weder einer zur Schiffsbesatzung gehörigen Person bekannt sind, noch von einem Dritten, welcher einer zur Schiffsbesatzung gehörigen Person bekannt ist, refognosziert werden. In diesem Falle wird zu vermerken sein, welche Nachforschungen zur Feststellung der Persönlichkeit angestellt sind.

Anfrage A.
Anfrage B.

4. Mit Rücksicht auf das in vorstehendem Angeführte sind für die in das Tagebuch einzutragenden Beurkundungen die anliegenden Musterbeispiele entworfen.

A. 1. gibt ein Beispiel der Beurkundung der Geburt eines lebenden Kindes, mit Zuziehung des bei der Geburt zugegen gewesenen Schiffsarztes, und der Feststellung der Persönlichkeit der Mutter durch Anerkennung einer zur Schiffsmannschaft gehörigen, daher bekannten Person; A. 2. ein Beispiel im Falle einer Totgeburt, mit Recognition der Persönlichkeit der Mutter durch eine dritte Person, welche sich hinsichtlich ihrer Persönlichkeit selbst erst legitimieren muß; A. 3. ein Beispiel im Falle einer Zwillingsgeburt, welche von dem ehelichen Vater mit beurkundet wird; A. 3a. den Vermerk über die Namen, welche die Kinder nachträglich erhalten haben.

B. 1. gibt ein Beispiel der Beurkundung eines Sterbefalls infolge der Anzeige und unter Zuziehung des Familienhaupts; B. 2. ein Beispiel in einem Falle mit zweifelhafter Persönlichkeit des Verstorbenen; B. 3. ein Beispiel im Falle der Verunglückung eines Schiffsmanns durch Ertrinken, zugleich ein Beispiel der Vertretung des erkrankten Kapitäns durch den Steuermann.

5. Von den im Tagebuch eingetragenen Beurkundungen, einschließlich der drei Unterschriften, hat der Kapitän (oder falls er verstorben oder verhindert ist, der Steuermann) zwei Abschriften zu fertigen; denselben ist folgende Überschrift zu geben:

Auszug aus dem Tagebuche des Schiffes („*Antonie*“, Heimatshafen: Hamburg). Kapitän: (*Ferdinand A.*). Reise: (von Hamburg nach Rio de Janeiro).

Darunter ist zu vermerken:

Die Übereinstimmung mit dem Tagebuche beglaubigt.
den

Ferdinand A.
Kapitän.

oder:

In Vertretung { durch Krankheit verhinderten } Kapitäns
des { verstorbenen } *Ferdinand A.*

Robert B.
Steuermann.

Von jeder Eintragung sind besondere Abschriften zu fertigen und zu beglaubigen. Beide Abschriften sind dem Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben.

6. Wenn mit Rücksicht auf die Anzahl der Personen, welche auf dem Schiffe befördert werden, bezw. befördert zu werden pflegen, und die Länge der Reisen, für welche es bestimmt ist, zu besorgen ist, daß durch die vollständige Eintragung der Geburten und Sterbefälle im Kontext des Tagebuchs die Übersichtlichkeit des letzteren leiden könnte, so kann folgendes Verfahren eingeschlagen werden. Dem Tagebuch ist am Schlusse ein Geburts- und ein Sterberegister, nach dem anliegenden Formulare vorgedruckt, anzuhäften. In diese sind dann die einzelnen Geburten und Sterbefälle einzutragen, und ist die Eintragung von dem Kapitän (bezw. Steuermann) und den von ihm zugezogenen beiden Personen in der dafür bestimmten Spalte durch ihre eigenhändige Unterschrift zu beurkunden, wie die als Musterbeispiele ausgefüllten Anlagen ergeben, in welche die unter A. B. gewählten Beispiele eingetragen sind. Außerdem ist aber im Kontext des Tagebuchs an dem betreffenden Tage der Geburt, bezw. des Sterbefalls unter Bezugnahme auf die betreffende Nummer des Registers kurz Erwähnung zu tun. Es würde also z. B. unter dem 26. April 1903 im Tagebuche zu vermerken sein:

Heute, den 26. April 1903, abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr nach bürgerlicher Zeit, gebar die verheiratete *Anna Lange*, geborene *Lehmann*, ein Kind (Geburtsregister Nummer 1).

Anlage C.
Anlage D.

oder unter dem 1. Juni 1903:

Heute, den 1. Juni 1903, abends 11 Uhr nach bürgerlicher Zeit, gebar die verhehlchte *Marie Müller*, geborene *Neumann*, Zwillinge (Geburtsregister Nummer 3).

Heute, den 1. Juni 1903, morgens 6 Uhr nach bürgerlicher Zeit, starb *Gottlieb Schultz* (Sterberegister Nummer 2).

Von diesem Vermerk im Kontext des Tagebuchs und der betreffenden Nummer des Registers ist eine zweifache Abschrift zu fertigen, so, wie vorstehend zu 4 angeordnet worden, mit Überschrift und Beglaubigungsvermerk zu versehen und demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben.

7. Nach der Rückkehr des Schiffes in den inländischen Hafen, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch selbst der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Dies ist nach §. 11 des Gesetzes die untere Verwaltungsbehörde, sofern die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.

Musterbeispiele

für die Beurkundung von Geburten.

1. Heute, den sechsundzwanzigsten April neunzehnhundertunddrei, abends sieben ein halb Uhr, nach bürgerlicher Zeit, auf — Grad — Minuten nördlicher Breite, — Grad — Minuten östlicher Länge, hat die Ehefrau des Passagiers, Arbeiter *Wilhelm Lange* aus Parchim, Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, *Anna*, geborene *Lehmann*, ein Kind weiblichen Geschlechts, *Mathilde*, geboren. Beide Eltern sind lutherischer Konfession. Der mitunterzeichnete Schiffsarzt war bei der Entbindung gegenwärtig.

Die *Anna Lange* ist ihrer Persönlichkeit nach durch den Schiffsmann *Peter Lehmann* anerkannt.

Ferdinand A. *Robert B.* *Dr. Carl Müller.*
Kapitän. Steuermann. Schiffsarzt.

2. Gestern, den fünfundzwanzigsten Mai neunzehnhundertunddrei, morgens ein drei Viertel Uhr, nach bürgerlicher Zeit, auf — Grad — Minuten nördlicher Breite, — Grad — Minuten westlicher Länge, hat nach Anzeige der verehelichten *Marie Hirsch*, geborenen *Otto*, aus Hamburg, welche sich hinsichtlich ihrer Persönlichkeit durch Vorlegung des von der Polizeibehörde zu Hamburg am 1. April 1903 ausgestellten Passes legitimierte, in ihrer Gegenwart die ihr wohlbekannte unverehelichte Arbeiterin *Minna Katz*, wohnhaft in Lübeck, evangelischer Konfession, ein Kind männlichen Geschlechts geboren, welches in der Geburt verstorben ist.

Ferdinand A. *Robert B.* *Albert C.*
Kapitän. Steuermann. Steuermann.

3. Gestern, den ersten Juni neunzehnhundertunddrei, abends elf Uhr, nach bürgerlicher Zeit, während das Schiff auf der See von — lag, hat die Ehefrau des dem Kapitän wohlbekannten mitunterzeichneten Kaufmanns *Müller, Marie*, geborene *Neumann*, wohnhaft zu Berlin, ein Kind männlichen Geschlechts und demnächst ein Kind weiblichen Geschlechts geboren, welche noch keine Vornamen erhalten haben. Von den Eltern ist der Vater evangelisch, die Mutter katholisch.

Ferdinand A.
Kapitän.

Robert B.
Steuermann.

Siegfried Müller, Kaufmann,
wohnhaft in Berlin, Friedrichstr. Nr. 30.

3a. Heute, den fünfzehnten Juni neunzehnhundertunddrei, sind den am ersten Juni dieses Jahres von der Frau *Marie Müller*, geborenen *Neumann*, geborenen Kindern die Vornamen *August* und *Emilie* beigelegt.

Ferdinand A.
Kapitän.

Robert B.
Steuermann.

Siegfried Müller, Kaufmann,
wohnhaft in Berlin.

Musterbeispiele

für die Beurkundung von Sterbefällen.

1. Gestern, den zehnten Mai neunzehnhundertunddrei, vormittags zehn Uhr, nach bürgerlicher Zeit, auf — Grad — Minuten nördlicher Breite, — Grad — Minuten östlicher Länge, starb, wie der mitunterzeichnete Passagier *Wilhelm Mann*, welcher von dem Schiffsmann *Peter Thompsen*, anerkannt wird, anzeigt, seine Ehefrau *Bertha Mann*, geborene *Schmidt*, 30 Jahre alt, evangelisch, geboren zu Berlin, mutmaßlich an der Cholera. Ihre Eltern sind der Kaufmann *Max Schmidt* und dessen Ehefrau *Gertrud*, geborene *Fuchs*, wohnhaft in Potsdam.

Ferdinand A.

Kapitän.

Robert B.

Steuermann.

Wilhelm Mann, Tischler,
wohnhaft zu Stettin.

2. Heute, den ersten Juni neunzehnhundertunddrei, morgens sechs Uhr, nach bürgerlicher Zeit, während das Schiff auf der See von — lag, wurde ein Zwischendeckpassagier von dem unterzeichneten, dem Steuermanne bekannten Landwirt *Albert Meister* tot auf seiner Lagerstelle gefunden. Die mutmaßliche Todesursache ist Schlagfluß. Der Verstorbene war seiner Persönlichkeit nach niemandem bekannt. Nach dem in seinen Kleidern gefundenen Paß, ausgestellt unter Nr. 185 von der Königlichen Polizeidirektion zu Magdeburg am 31. März 1903, ist es der Schuhmacher

Gottlieb Schultz, wohnhaft zu Magdeburg, 42 Jahre alt, evangelisch, unverheiratet. Der Name, Wohnort, Stand oder das Gewerbe seiner Eltern sind unbekannt.

Ferdinand A.
Kapitän.

Robert B.
Steuermann.

Albert Meister, Landwirt,
zuletzt wohnhaft zu Schöneberg bei Berlin.

3. Heute, den zehnten Juni neunzehnhundertunddrei, morgens acht ein Viertel Uhr, nach bürgerlicher Zeit, auf — Grad — Minuten südlicher Breite, — Grad — Minuten westlicher Länge, fiel der Schiffsmann *Peter Thomsen* vor den Augen des mitunterzeichneten Steuermanns *Robert B.* in das Meer und kam nicht wieder zum Vorschein. *Peter Thomsen* war wohnhaft in Eckernförde, 30 Jahre alt, evangelisch, mit *Amalie*, geborenen *N.*, verheiratet, ein Sohn des Fischers *Paul Thomsen* zu Schleswig. Der Name seiner Mutter sowie sein Geburtsort sind unbekannt.

Robert B.

Steuermann,

in Vertretung des erkrankten Kapitäns *Ferdinand A.*

Theodor M.
Maschinist.

Ludwig N.
Schiffsmann.

Anlage D.

Schiff

Eigenhändige Unterschrift
des Kapitäns (Steuermanns)
und der von ihm zugezogenen
beiden Personen.

*Ferdinand A., Kapitän.
Robert B., Steuermann.
Dr. Carl Müller, Schiffsarzt.*

*Ferdinand A., Kapitän.
Robert B., Steuermann.
Albert C., Steuermann.*

*Ferdinand A., Kapitän.
Robert B., Steuermann.
Siegfried Müller.*

Lau- fende N ^o	Ort des nach hin
---------------------------------	------------------------

1. —° —' nördl.
Breite,
—° —' östl.
Länge.

2. auf der
Reede
von —

3. —° —' süd. 1
Breite,
—° —' westl.
Länge.

Schiff

Heimathafen

Kapitän

Reise

Geburtsregister.

Laufende Nr.	Ort		Stunde	Geschlecht	Vor- namen	Vor- und Familien- namen	Religion	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Personen, welche die Geburt angezeigt haben oder aus eigener Wiffenschaft bezeugen können.	Wie die Persönlichkeit der Beteiligten festgestellt ist.	Eigenhändige Unterschrift des Kapitäns (Steuermanns) und der von ihm zugezogenen beiden Personen.	Bemerkungen.
	der Geburt nach bürgerlicher Zeit.	der Eltern des Kindes.											
1.	— ^o —' nördl. Breite — ^o —' östl. Länge.	26ten April 1903.	7 1/2 Uhr abends.	weiblich.	Mathilde.	Wilhelm Lange, Anna Lange, geb. Lehmann.	lu- therisch.	Arbeiter.	Barthim. Reddenburg- Schwecin.	Schiffsarzt Dr. Carl Müller war bei der Entbindung zugegen.	Anna Lange ist anerkannt durch Schiffsmann Peter Lehmann.	Ferdinand A., Kapitän. Robert B., Steuermann. Dr. Carl Müller, Schiffsarzt.	
2.	— ^o —' nördl. Breite, — ^o —' westl. Länge.	25ten Mai 1903.	1 1/4 Uhr morgens.	männlich.	Namen nicht angegeben, da das Kind in der Geburt verstarb.	unverehelichte Minna Katz.	evan- gelisch.	Arbeiterin.	Lübed.	verehelichte Marie Hirsch, geb. Otto aus Hamburg war dabei zugegen.	Marie Hirsch legitimiert sich durch Paß der Poli- zeibehörde zu Hamburg vom 1. April 1903 und erkannte die Minna Katz an.	Ferdinand A., Kapitän. Robert B., Steuermann. Albert C., Steuermann.	Das Kind starb in der Geburt.
3.	auf der Reede von —	1ten Juni 1903.	11 Uhr abends.	das des zuerst ge- borenen männlich, das des demnächst geborenen weiblich.	Vor- namen noch nicht gegeben.	Siegfried Müller, Marie Müller geb. Neumann.	evan- gelisch. luthersisch.	Kaufmann.	Berlin, Friedrichstr. Nr. 30.	der Vater, Siegfried Müller, hat die Ge- burt angezeigt.	Siegfried Müller ist dem Kapitän Ferdinand A. bekannt.	Ferdinand A., Kapitän. Robert B., Steuermann. Siegfried Müller.	Um 15. Juni 1903 sind den Kindern die Vornamen August und Emilie beigelegt. Ferdinand A., Kapitän. Robert B., Steuermann. Siegfried Müller.



Anlage D.

Schiff

Heimatshafen

Kapitän

Reise

Sterberegister.

Lau- fende Nr.	Ort des Todes nach bürgerlicher Zeit.	Datum	Stunde	Vor- und Familiennamen	Religion	Alter	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Ge- burtsort	Mut- maßliche Todes- ursache.	Vor- und Familien- namen des Ehe- gatten des Ver- storbenen, oder Ver- merk, daß der Verstorbene ledig gewesen.	Vor- und Familiennamen der Eltern des Verstorbenen.	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Personen, welche den Tod angezeigt haben oder ihn aus eigener Wissenshaft bezeugen können.	Angabe, wie die Persönlichkeit der Beteiligten festgestellt ist.	Eigenhändige Unterschrift des Kapitäns (Steuermanns) und der von ihm zugezogenen Personen.
1.	— ^o — ^o nördl. Breite, — ^o — ^o westl. Länge.	10ten Mai 1903.	10 Uhr vor- mittags.	Bertha Mann, geb. Schmidt.	evan- gelisch.	30	Ehefrau des Züchlers Wilhelm Mann.	Steinitz.	Berlin.	Cholera	Wilhelm Mann.	Max Schmidt, Gertraud, geb. Fuchs.	Kaufmann.	Boisdam.	Wilhelm Mann hat den Sterbefall an- gezeigt.	Wilhelm Mann ist durch den Schiffsmann Peter Thom- sen anerkannt.	Ferdinand A., Kapitän. Robert B., Steuermann. Wilhelm Manns.
2.	auf der Reede von —	1ten Juni 1903.	6 Uhr morgens.	Gottlieb Schultz.	evan- gelisch.	42	Schuhmacher.	Magde- burg.	un- bekannt.	Schlag- fluß.	ledig.	unbekannt.	un- bekannt.	un- bekannt.	Landwirt Albert Meister aus Schö- neberg bei Berlin sah ihn tot auf seiner Lagerstelle u. machte Anzeige.	Meister ist dem Steu- ermann Robert B. bekannt. Schultz ist un- bekannt. Der bei ihm gefundene Post, aus- gestellt von der Polizeidirektion zu Magdeburg am 31. März 1903 unter Nr. 185, enthält die vorstehend ge- machte Angaben.	Ferdinand A., Kapitän. Robert B., Steuermann. Albert Meister.
3.	— ^o — ^o nördl. Breite, — ^o — ^o westl. Länge.	10ten Juni 1903.	8 ¹ / ₄ Uhr morgens.	Peter Thomsen.	evan- gelisch.	30	Schiffsmann.	Eder- sünde.	un- bekannt.	ins Meer gefallen und er- trunken.	Amalie, geb. N.	Paul Thomsen, Mutter unbekannt.	Fischer.	Schles- wig.	Steuermann Robert B. hat gesehen, wie Peter Thomsen ins Meer fiel.	Peter Thomsen war den drei hierneben genannten Personen bekannt.	Robert B., Steuermann, in Vertretung des er- krankten Kapitäns Fer- dinand A. Theodor M., Matrosen- Ludwig N., Schiffsmann.



Reise

Wohnort geenen.	Personen, welche den Tod angezeigt haben oder ihn aus eigener Wissenschaft bezeugen können.	Angabe, wie die Persönlichkeit der Beteiligten festgestellt ist.	Eigenhändige Unterschrift des Kapitäns (Steuermanns) und der von ihm zugezogenen Personen.
10 Potsdam.	<i>Wilhelm Mann</i> hat den Sterbefall angezeigt.	<i>Wilhelm Mann</i> ist durch den Schiffsmann <i>Peter Thompsen</i> anerkannt.	<i>Ferdinand A.</i> , Kapitän. <i>Robert B.</i> , Steuermann. <i>Wilhelm Manns</i> .
ist unbekannt.	Landwirt <i>Albert Meister</i> aus Schöneberg bei Berlin fand ihn tot auf seiner Lagerstelle u. machte Anzeige.	<i>Meister</i> ist dem Steuermanne <i>Robert B.</i> bekannt. <i>Schultz</i> ist unbekannt. Der bei ihm gefundene Paß, ausgestellt von der Polizeidirektion zu Magdeburg am 31. März 1903 unter Nr. 185, enthielt die vorstehend gemachten Angaben.	<i>Ferdinand A.</i> , Kapitän. <i>Robert B.</i> , Steuermann. <i>Albert Meister</i> .
0 Schleswig.	Steuermann <i>Robert B.</i> hat gesehen, wie <i>Peter Thomsen</i> ins Meer fiel.	<i>Peter Thomsen</i> war den drei hier neben genannten Personen bekannt.	<i>Robert B.</i> , Steuermann, in Vertretung des erkrankten Kapitäns <i>Ferdinand A.</i> <i>Theodor M.</i> , Maschinist. <i>Ludwig N.</i> , Schiffsmann.

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 11. März 1904.) 7. Stück.

Inhalt:

- N^o 9.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Februar 1904, betreffend der Großherzoglichen Hausfideikommißdirektion auf Grund des Artikels 43 §. 1a des Hausgesetzes für das Großherzogliche Haus vom 1. September 1872 übertragene Vermögensverwaltungen.
- N^o 10.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Februar 1904, betreffend Änderungen des Eisenbahn-Zollregulativs.
- N^o 11.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Februar 1904, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die zollamtliche Abfertigung der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet mit der Eisenbahn bestimmten Passagiereffekten vom 30. Juni 1892.
- N^o 12.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1904, betreffend Vereinbarung mit Dänemark wegen gegenseitiger Auslieferung geborgener Seezeichen.

N^o 9.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend der Großherzoglichen Hausfideikommißdirektion auf Grund des Artikels 43 §. 1a des Hausgesetzes für das Großherzogliche Haus vom 1. September 1872 übertragene Vermögensverwaltungen.

Oldenburg, den 16. Februar 1904.

Das Staatsministerium bringt hierdurch im Anschluß an die Ministerial-Bekanntmachung vom 17. April 1890 — Ges.-Bl. XXIX Seite 216 — zur öffentlichen Kunde,

daß der Großherzoglichen Hausfideikommißdirektion auf Grund des Artikels 43 §. 1a des Hausgesetzes für das Großherzogliche Haus vom 1. September 1872 ferner die Verwaltung folgender Vermögen übertragen worden ist:

1. des Vermögens Ihrer Hoheit der Herzogin Sophie Charlotte,
2. des Vermögens des Grafen Alexander von Welsburg,
3. der Elisabethstiftung,
4. des Theater-Pensionsfonds,
5. der Friedrich-August-Stiftung für Oldenburgische Kriegsinvaliden der deutschen Land- und Seemacht,
6. der Großherzoglichen Hofwitwenkasse.

Oldenburg, den 16. Februar 1904.

Staatsministerium,

Departement des Großherzoglichen Hauses.

Willich.

Mücke.

N^o. 10.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderungen des Eisenbahn-Zollregulativs.

Oldenburg, den 18. Februar 1904.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. Januar d. J. beschlossen, daß

1. §. 8 des Eisenbahn-Zollregulativs — vergl. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Oktober 1888, Gesetzblatt für das Herzogtum, Band XXVIII, Seite 719 flg. — vom zweiten Satze ab folgende Fassung erhält:

„Derartige Besichtigungen sind nach Anordnung der Direktivbehörde von Zeit zu Zeit

durch einen oberen Beamten der Zollverwaltung unter Zuziehung eines Beamten der Eisenbahnverwaltung vorzunehmen.

Ergeben sich bei einer solchen Besichtigung oder sonst gelegentlich der zollamtlichen Abfertigung Abweichungen von den in den §§. 6 und 7 enthaltenen Vorschriften, so ist dem zuzuziehenden oder zuzuziehenden Vertreter der Eisenbahnverwaltung eine Ausfertigung der Tatbestandsaufnahme zur weiteren Veranlassung wegen tunlichst baldiger Beseitigung der Mängel auszuhändigen; die erfolgte Beanstandung ist durch die Eisenbahnverwaltung an dem vorschriftswidrig befundenen Transportmittel in auffälliger und haltbarer Weise kenntlich zu machen. Die Zollbehörde kann seine Benutzung bis zur Beseitigung des Mangels unterjagen."

2. an Stelle des letzten Absatzes des §. 23 des Eisenbahn-Zollregulativs und der Ziffer 11e der Anweisung zur Ausführung des Vereins-Zollgesetzes — vergl. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Oktober 1888 — gesetzt wird:

„Weicht das eisenbahnseitig angeschriebene Eigengewicht eines Wagens von dem bei der zollamtlichen Nachverwiegung ermittelten um 2 vom Hundert oder mehr ab, so ist nach §. 8 Absatz 2 Satz 1 (in der „Anweisung“: „des Eisenbahn-Zollregulativs“) zu verfahren.“

Oldenburg, den 18. Februar 1904.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Ruhstrat,

Weber.



№. 11.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die zollamtliche Abfertigung der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet mit der Eisenbahn bestimmten Passagiereffekten vom 30. Juni 1892.

Oldenburg, den 18. Februar 1904.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. Januar d. Js. beschlossen, daß die Bestimmungen über die zollamtliche Abfertigung der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet mit der Eisenbahn bestimmten Passagiereffekten vom 30. Juni 1892 — vergl. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Juli 1892, Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg, Band XXIX, Seite 763 flg., — wie folgt abgeändert werden:

1. In Ziffer 1 sind im ersten Satze hinter den Worten „in zweifacher Ausfertigung“ die Worte einzuschalten: „, bei dessen Herstellung das Durchpausverfahren angewendet werden kann,“. Dagegen sind im ersten Satze die Worte „nebst den Gepäckarten“ sowie im Schlusssatze die Worte „und dem Gesamtbruttogewicht“ zu streichen.
2. In Ziffer 2 ist der Eingang zu fassen: „Seitens des Eingangsamts wird von dem Vorhandensein der in dem Verzeichnis aufgeführten Gepäckstücke Überzeugung genommen;“. Der zweite Satz hat zu lauten: „Demnächst werden die Gepäckstücke von dem Eingangsamte mit einer neben dem Eisenbahn-Beflebezettel anzubringenden Marke von Größe und Farbe des anliegenden Musters versehen, welche den Vermerk trägt „„Zoll-Durchfuhrgepäck von““ und ohne spezielle Revision sowie ohne Verschlussanlage dem Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnver-

Muster C
steht hier nicht an.

waltung wieder ausgefolgt." Im dritten Satze sind die Worte „nebst den Gepäckkarten“ vor „dem Eisenbahnbeamten“ zu streichen.

3. Im Muster A ist auf Seite 1 in der Verpflichtung des Warenführers und des Stationsbeamten das Wort „umstehend“ vor „nachgewiesenen Gewichtsmengen“ zu streichen. Auf Seite 2 sind die Spalten 5 und 6 in eine Spalte 5 mit der Überschrift „Zahl der Gepäckstücke“ zusammenzuziehen. Die Spalte „Bemerkungen“ erhält die Ziffer 6.

Oldenburg, den 18. Februar 1904.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Weber.

N^o. 12.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vereinbarung mit Dänemark wegen gegenseitiger Auslieferung geborgener Seezeichen.

Oldenburg, den 25. Februar 1904.

Das Staatsministerium bringt das nachstehende Abkommen, das von den deutschen Bundesstaaten mit der Königlich dänischen Regierung über die gegenseitige Auslieferung geborgener Seezeichen getroffen ist, zur öffentlichen Kunde:

1. Die beiderseitigen Regierungen übernehmen es, sich gegenseitig die vertriebenen und geborgenen Seezeichen des anderen Teils auf Antrag wieder zur Verfügung zu stellen. Hierbei zahlt die in Betracht kommende deutsche Landesregierung an Vergelohn für in Dänemark geborgene deutsche Seezeichen der Königlich dänischen Regierung jene Tarifsätze, welche die Königlich dänische Regierung daselbst für geborgene Seezeichen zu entrichten hat. Andererseits ver-

pflichtet sich die Königlich dänische Regierung an Vergelohn für in Deutschland geborgene dänische Seezeichen jene Tarifsätze zu zahlen, welche die betreffende deutsche Landesregierung für geborgene Seezeichen entrichten muß.

2. Ist die Höhe des Vergelohns nach Prozenten des Wertes des Seezeichens zu bestimmen, so wird bei Ermittlung dieses Wertes der amtlich mitzuteilende Neuananschaffungswert abzüglich einer Abnutzungsquote in Höhe von jährlich 7% des Neuananschaffungswertes zu Grunde gelegt.

3. Ein Vergelohn wird für diejenigen Seezeichen nicht entrichtet, die von Kriegs- oder anderen im Staatseigentum stehenden Schiffen geborgen werden.

4. Für die in Dänemark geborgenen deutschen und die in Deutschland geborgenen dänischen Seezeichen sind Hafensabgaben überhaupt nicht und Lagergeld nur insoweit zu entrichten, als solche für die Unterbringung in nicht staatlichen Lagern verlangt werden.

5. Mit der Entgegennahme der Benachrichtigung über die Bergung vertriebener Seezeichen und der Abwicklung der sonst zu ihrer Auslieferung erforderlichen Geschäfte werden in Deutschland der Königlich preußische Regierungspräsident in Schleswig und in Dänemark der Inspektor der Seezeichen (Vagerinspektoren) Adresse: Zentralpostbureau Kopenhagen (Kjöbenhavns Brevpostkontor) betraut.

Sämtliche Auslieferungsfälle werden durch unmittelbaren Schriftwechsel zwischen diesen beiden Behörden erledigt.

Oldenburg, den 25. Februar 1904.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Mücke.

Wochenblatt

Verlag von C. F. W. Müller

Verlag von C. F. W. Müller

Verlag von C. F. W. Müller

Verlag von C. F. W. Müller

Verlag von C. F. W. Müller

Verlag von C. F. W. Müller

Verlag von C. F. W. Müller

Verlag von C. F. W. Müller

Verlag von C. F. W. Müller

Verlag von C. F. W. Müller

Verlag von C. F. W. Müller





Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

 XXXV. Band. (Ausgegeben den 25. März 1904.) 8. Stück.

Inhalt:

N^o. 13. Verordnung vom 23. März 1904, betreffend Verlängerung des Landtags.

N^o. 13.

Verordnung, betreffend Verlängerung des Landtags.
Oldenburg, den 23. März 1904.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen *zc. zc.*,

verordnen hierdurch, was folgt:

Der gegenwärtig versammelte Landtag wird bis zum 26. März d. J. verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 23. März 1904.

Im Auftrage des Großherzogs:

(L. S.) Das Staatsministerium.

Willich. Ruhstrat. Ruhstrat.

 Tenge.

Verzeichnis

Verzeichnis der Bücher

1. Die Geschichte der Stadt Oldenburg

2. Die Geschichte der Provinz Oldenburg

3. Die Geschichte der Provinz Verden

4. Die Geschichte der Provinz Lüneburg

5. Die Geschichte der Provinz Stade

6. Die Geschichte der Provinz Verden

7. Die Geschichte der Provinz Lüneburg

8. Die Geschichte der Provinz Stade

9. Die Geschichte der Provinz Verden

10. Die Geschichte der Provinz Lüneburg



Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 1. April 1904.) 9. Stück.

Inhalt:

N^o 14. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. März 1904, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

N^o 14.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Oldenburg, den 23. März 1904.

Gemäß § 50 des Gesetzes vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen des Deutschen Reichs bringt das Staatsministerium eine vom Reichskanzler am 15. d. Mts. erlassene Verordnung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900, zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 23. März 1904.

Staatsministerium.

Willich.

Tenge.

Änderungen
der
Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1. § 18. „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten.“

a) Der zweite Satz des zweiten Abs. unter IX erhält nachstehende Fassung:

Die siebentägige Lagerfrist wird von dem Tage gerechnet, welcher auf den Tag der ersten Vorzeigung oder des ersten Versuchs der Vorzeigung folgt.

b) In demselben Abs. ist statt des vierten Satzes zu setzen:

Bleibt diese Vorzeigung oder der Versuch der Vorzeigung erfolglos, so wird der Postauftrag bis zum Schlusse der Schalterdienststunden an dem betreffenden Tage bei der Postanstalt zur Einlösung bereit gehalten. Verweigert der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bei der zweiten Vorzeigung die Einlösung, so wird der Postauftrag sofort zurückgesandt; ebenso findet sofortige Rücksendung statt, wenn bereits bei der ersten Vorzeigung Zahlung verweigert wird.

c) Der zweite Satz des Abs. XV hat, wie folgt, zu lauten:

Für die Berechnung der siebentägigen Lagerfrist und für das Verfahren bei der zweiten Vorzeigung gelten die Bestimmungen unter IX.

- d) Der Text der ersten drei Sätze im Absj. XVIII erhält nachstehende Fassung:

Postaufträge mit dem Vermerk „Sofort zurück“ oder „Sofort an N. in N.“ oder „Sofort zum Protest“ werden nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung bis zum Schlusse der Schalterdienststunden an dem betreffenden Tage bei der Postanstalt zur Einlösung oder Erteilung der Annahmeerklärung bereit gehalten. Wird bei der Vorzeigung die Einlösung oder Erteilung der Annahmeerklärung verweigert, oder ist am Tage der Vorzeigung der auf dem Postauftragsformular angegebene Tag (IV) bereits verstrichen, so werden die Postaufträge sofort zurück- oder weitergesandt.

2. § 19. „Postnachnahmesendungen.“

Unter IV ist als künftiger erster bis dritter Absj. einzuschalten:

Offene Karten mit Nachnahme (Postkarten und Drucksachenkarten) — ausgenommen solche mit dem Vermerk „Durch Eilboten“ oder „Postlagernd“ — werden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nicht zur Einlösung vorgezeigt, sofern nicht der Absender durch einen Vermerk auf der Vorderseite der Karte ein anderes ausdrücklich bestimmt hat.

Zweite Vorzeigungen von Nachnahmesendungen — nach Ablauf der etwa verlangten Einlösungs-

frist — finden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen überhaupt nicht statt.

Soweit Vorzeigungen an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen bestimmungsmäßig unterblieben sind, werden solche Tage bei Berechnung der Einlösungsfrist nicht mitgezählt.

3. § 21. „Telegraphische Postanweisungen.“

Im Abs. VI ist am Schlusse des ersten Satzes zu streichen „(§ 22)“.

4. § 22. „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen“.

a) Die Abs. I und II erhalten folgende Fassung:

I Auf Verlangen des Absenders können Postsendungen dem Empfänger durch besonderen Boten zugestellt werden (Eilbestellung). Das Verlangen der Eilbestellung muß durch den vom Absender durch Unterstreichung hervorzuhebenden Vermerk „Durch Eilboten“ ausgedrückt werden. Bezeichnungen wie „Dringend, Eilig“ usw. sind zur Kundgebung des Verlangens der Eilbestellung nicht ausreichend.

Wegen der Zulässigkeit des Verlangens der Eilbestellung durch den Empfänger siehe unter XII.

II Die Zustellung von Eilsendungen erfolgt in der Regel sogleich nach der Ankunft bei der Bestimmungs-Postanstalt. Während der Nachtstunden von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh findet jedoch keine Eilbestellung statt; nur wenn der Absender dem Vermerk „Durch Eilboten“ auf der Adresse hinzugefügt hat „auch Nachts“, wird die Eilbestellung auch während dieser Nachtstunden ausgeführt.

b) Im Abs. V ist statt der beiden letzten Sätze zu setzen:

Die oberste Postbehörde ist indes berechtigt, die bezeichneten Gewichts- und Wertgrenzen für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die unter VI festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; ebenso kann die Postbehörde, soweit es sich um Sendungen mit Wertangabe, Postanweisungen oder Pakete handelt, die vom Absender etwa gewünschte Nacht-Eilbestellung beschränken.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. April 1904 in Kraft.

Berlin W. 66, den 15. März 1904.

Der Reichskanzler.

J. B.

Kraetke.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

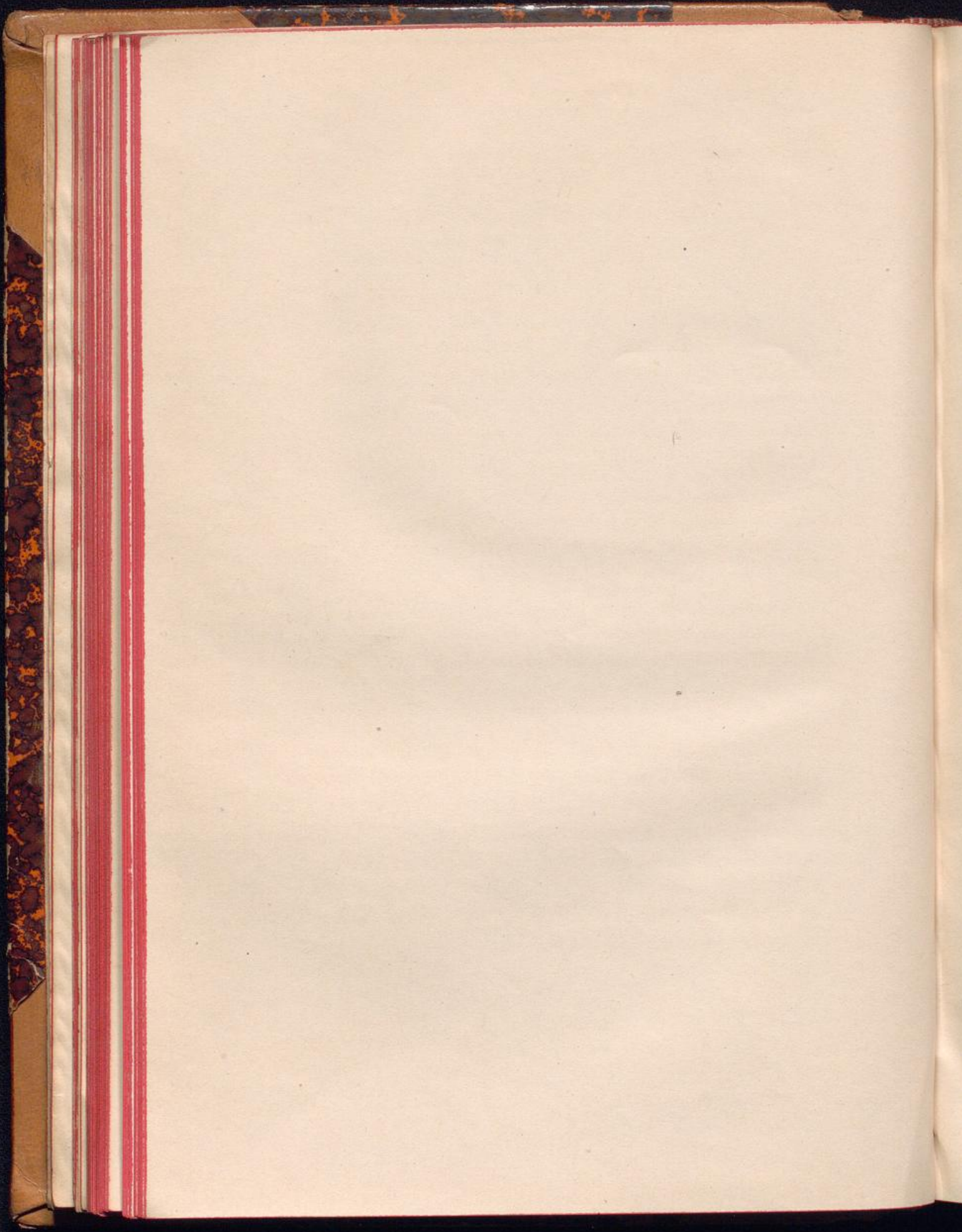
Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.







Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 8. April 1904.) 10. Stück.

Inhalt:

- N^o 15. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. März 1904 über die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.
- N^o 16. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 29. März 1904, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1891, betreffend die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften, Forensen u. s. w. zu den Gemeinde- und Schullasten.
- N^o 17. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. April 1904, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1903, betreffend die Prüfung für den Forstverwaltungsdienst.
- N^o 18. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 5. April 1904, betreffend Abänderung des Artikels 12 des Gesetzes vom 21. April 1855 wegen Ausmittelung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste, in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1885.

N^o 15.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.
Oldenburg, den 26. März 1904.

Das Staatsministerium bringt im Anschluß an die Ministerial-Bekanntmachung vom 11. März 1903 (Gesetzblatt Bd. XXXIV Seite 601) eine unter dem 15. März d. J.

erlassene Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte, sowie einen Auszug aus dem darin erwähnten Nachtragsverzeichnis zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, den 26. März 1904.

Staatsministerium.

Willich.

Mücke.

Berlin, den 15. März 1904.

Bekanntmachung.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Auf Grund des Artikels 1 II des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzblatt S. 715—719) wird der Geltungsbereich der Ortstaxe (§. 50, 7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtrags-Verzeichnis aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Auszug.

N a c h t r a g

zum Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf die der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt wird.

 Namen der Nachbarpostorte.

Bant	Heppens (Oldenburg*)
Heppens (Oldenburg*)	Bant
" "	Wilhelmshaven
Wilhelmshaven	Heppens (Oldenburg*)

*) Vom Tage der Einrichtung einer Postagentur ab.

 № 16.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1891, betreffend die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften, Forensen u. s. w. zu den Gemeinde- und Schullasten.

Oldenburg, den 29. März 1904.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen zc. zc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Der Artikel 1 Ziffer 1 des Gesetzes, betreffend die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften, Forensen u. s. w. zu den Gemeinde- und Schullasten, erhält folgenden Wortlaut:

1. die inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und diejenigen inländischen eingetragenen Genossenschaften, welche nicht die ihrem Zweck entsprechende Tätigkeit statutenmäßig und tatsächlich auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken,

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 29. März 1904.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Tenge.

N^o. 17.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1903, betreffend die Prüfung für den Forstverwaltungsdienst.

Oldenburg, den 2. April 1904.

Mit Höchster Genehmigung wird dem §. 22 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Mai 1903, betreffend die Prüfung für den Forstverwaltungsdienst,

(Gesetzblatt Band XXXIV Seite 791) folgender Absatz hinzugefügt:

Wer die Prüfung bestanden hat, führt die Bezeichnung „Forstassessor“.

Oldenburg, den 2. April 1904.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Kuhstrat.

Weber.

N^o. 18.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung des Artikels 12 des Gesetzes vom 21. April 1855 wegen Ausmittlung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste, in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1885.

Oldenburg, den 5. April 1904.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Der Artikel 12 des Gesetzes vom 21. April 1855, betreffend die Ausmittlung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste, in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1885 wird aufgehoben und tritt an dessen Stelle folgender

Artikel 12.

§. 1.

Im Herzogtum Oldenburg werden die Mitglieder der Preisermittlungs-Kommission durch Wahlmänner ernannt, welche von den Amtsverbänden gewählt werden.

§. 2.

Die Amtsräte der Amtsverbände Oldenburg, Sever, Varel und Cloppenburg wählen je 2 Wahlmänner; der Amtrrat des Amtsverbandes Wechta wählt drei Wahlmänner, die übrigen Amtsräte und die Gesamtstadträte von Oldenburg und Delmenhorst wählen je einen Wahlmann.

Das Ergebnis der Wahl ist sofort dem Amte beziehungsweise dem Stadtmagistrate anzuzeigen.

§. 3.

Die Wahlmänner derjenigen Amtsverbände, welche unter den nachstehenden Ziffern aufgeführt sind, wählen je ein Mitglied der Preisermittlungskommission und zugleich für den Fall der Ablehnung oder Verhinderung desselben einen Ersatzmann,

und zwar:

1. die Amtsverbände Oldenburg und Stadtgemeinde Oldenburg,
2. " " Westerstede und Varel,
3. " " Esfleth, Brake und Butjadingen,
4. " " Delmenhorst, Wildeshausen und Stadtgemeinde Delmenhorst,
5. der Amtsverband Wechta,
6. die Amtsverbände Cloppenburg und Friesoythe,
7. " " Sever und Rüstingen.

§. 4.

Zur Leitung der Wahl der Mitglieder der Preisermittlungskommission hat die Ablösungskommission für

diejenigen Amtsverbände, welche gemeinschaftlich ein Mitglied wählen, einen Beamten zu bestimmen, welchem das Ergebnis der Wahl der Wahlmänner durch die betreffenden Ämter beziehungsweise Stadtmagistrate innerhalb 8 Tagen anzuzeigen ist.

Für den Amtsverband Bechta erfolgt die Wahl unter Leitung des Amtes Bechta.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Oldenburg, den 5. April 1904.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Tenge.

deutsche Kunstwerke, welche aus dem Jahre
1810 bis 1815 in der Provinz zu
den Provinzen der Provinz zu den Provinzen
zu den Provinzen der Provinz zu den Provinzen
zu den Provinzen der Provinz zu den Provinzen
zu den Provinzen der Provinz zu den Provinzen

Landesbibliothek Oldenburg
Landesbibliothek Oldenburg
Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg



Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 13. April 1904.) 11. Stück.

Inhalt:

- N^o. 19. Verordnung vom 23. Februar 1904, betreffend Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Blexen und Itens.
 N^o. 20. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. April 1904, betreffend Abänderung des Amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarif.

N^o. 19.

Verordnung, betreffend Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Blexen und Itens.

Oldenburg, den 23. Februar 1904.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

verordnen auf Grund des Artikels 3 §. 4 der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 mit Zustimmung der Vertretungen der beteiligten Gemeinden nachstehende Grenzänderung zwischen den Gemeinden Blexen und Itens:

Vom 1. Mai 1904 an wird die Grenze zwischen den Gemeinden Blexen und Itens östlich von der Parzelle 299/3



der Flur III der Gemeinde Atns durch das nördliche Ufer
des Flagbalger Sieltiefs gebildet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 23. Februar 1904.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Willich.

Tenge.

N^o 20.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des
Amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarif.

Oldenburg, den 7. April 1904.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 24. März
d. Js. beschlossen, die Anmerkung zu dem Artikel „Austern“
auf Seite 22 des Amtlichen Warenverzeichnisses zum Zoll-
tarif, wie folgt, abzuändern:

„Zur Aussaat bestimmte Austernschlinge, von denen
1000 Stück ein Reingewicht von nicht mehr als 50 kg
haben, können auf besondere Erlaubnis unter der Be-
dingung nach N^o 37a [844] zollfrei belassen werden, daß
sie in den Monaten März bis Mai unter Zollkontrolle
im freien Meere ausgelegt werden und daß ein Abfischen
der damit besetzten Plätze nicht vor dem Monat Oktober
desselben Jahres erfolgt.“

Oldenburg, den 7. April 1904.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Weber.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 15. Mai 1904.) 12. Stück.

Inhalt:

- N^o 21. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. April 1904, betreffend Abänderung des Staatsvertrages zwischen dem Großherzogtum Hessen und dem Großherzogtum Oldenburg, die ausschließliche Zulassung der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie in dem Großherzogtum Oldenburg betreffend.
- N^o 22. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. April 1904, betreffend Ergänzung des Regulativs für Getreidemühlen und Mälzereien und der Ausführungsbestimmungen zum Zolltarifgesetze, bezüglich der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten.
- N^o 23. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. April 1904, betreffend Änderung der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der unteren Hunte.

N^o 21.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des Staatsvertrages zwischen dem Großherzogtum Hessen und dem Großherzogtum Oldenburg, die ausschließliche Zulassung der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie in dem Großherzogtum Oldenburg betreffend.

Oldenburg, den 23. April 1904.

Nachdem mit der Großherzoglich Hessischen Regierung am 29. Januar 1904 ein Staatsvertrag wegen Abänderung des Staatsvertrages vom 7. November 1901, die ausschließ-

liche Zulassung der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie in dem Großherzogtum Oldenburg betreffend, abgeschlossen worden ist, gilt dieser letztgedachte Vertrag nunmehr in der nachstehenden Fassung.

Oldenburg, den 23. April 1904.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Weber.

Vertrag

zwischen dem Großherzogtum Hessen und dem Großherzogtum Oldenburg, die ausschließliche Zulassung der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie in dem Großherzogtum Oldenburg betreffend.

Artikel 1.

Das Großherzogtum Hessen erhält mit Wirkung vom 1. August 1902 das ausschließliche Recht, die Lose der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie im Bereiche des Herzogtums Oldenburg und der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld zu vertreiben.

Die Oldenburgische Regierung macht sich verbindlich, für die Dauer dieses Vertrages weder eine eigene Landeslotterie zu errichten, noch die Errichtung einer solchen zu genehmigen, noch sich an einer anderen Landeslotterie zu beteiligen.

Die Oldenburgische Regierung wird beim Landtage des Großherzogtums Oldenburg die Zustimmung zu einem Gesetze beantragen, welches den aus der Anlage zu diesem Vertrage ersichtlichen Inhalt hat. Kommt nicht bis zum 10. Februar 1902 ein der Anlage im wesentlichen entsprechendes Gesetz zur Publikation, so erlischt dieser Vertrag.

Artikel 2.

Als Gegenleistung zahlt die Hessische Regierung an die Oldenburgische Regierung jedesmal acht Wochen nach dem letzten Ziehungstage der Schlußklasse der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie

nach der 1. Lotterie . . . 30 000 *M.*,

nach der 2. Lotterie . . . 40 000 *M.*,

nach der 3., 4., 5., 6., 7. und 8. Lotterie je 36 000 *M.*,
nach der 9. sowie nach jeder folgenden Lotterie ebenfalls 36 000 *M.* Der letztere Betrag erhöht sich jedoch für jede volle Hundert ganze Lose, welche innerhalb des Großherzogtums Oldenburg in der 8. Lotterie über 3600 hinaus abgesetzt sein werden, um 1000 *M.* Für die Feststellung des Losabsatzes kommen in Betracht

1. diejenigen Lose, welche von den innerhalb wie außerhalb des Großherzogtums Oldenburg wohnhaften Kollekteuren an Einwohner dieses Großherzogtums abgesetzt werden;

2. die von den unter 1. gedachten Kollekteuren an ihre im Großherzogtum Oldenburg wohnhaften Beauftragten und Wiederverkäufer abgesetzten Lose;

3. die von den im Großherzogtum Oldenburg wohnhaften Kollekteuren für Rechnung ihres Oldenburger Geschäfts gespielten Lose.

Von den einzelnen zu zahlenden Beträgen werden als Beitrag zu Tantiemen und Gratifikationen $1\frac{3}{4}$ Prozent gefürzt. Ergibt sich für die 9. und die folgenden Lotterien ein Betrag von mindestens 51 000 *M.*, so werden anstatt $1\frac{3}{4}$ Prozent $11\frac{3}{4}$ Prozent zu Gunsten der Lotteriekasse gefürzt.

Artikel 3.

Der gegenwärtige Vertrag soll für beide Teile unkündbar bis zur 28. Lotterie einschließlich Gültigkeit haben und jedesmal für weitere sechs Lotterien als verlängert gelten,

wenn er nicht spätestens vor Abspielung der 3. Klasse der vorletzten Lotterie, für die er giltig ist, von einem der vertragsschließenden Teile gekündigt wird.

Sollte infolge der Gesetzgebung des Deutschen Reichs, insbesondere durch eine etwaige Erhöhung der Reichsstempelabgabe, der finanzielle Erfolg der Staatslotterie erheblich beeinträchtigt werden, so steht der Hessischen Regierung innerhalb acht Wochen vom Tage der Veröffentlichung des betreffenden Gesetzes an gerechnet ein Kündigungsrecht zu. Wird von diesem Rechte Gebrauch gemacht, so endigt der Vertrag mit dem Ablaufe der laufenden Lotterie; erfolgt die Kündigung jedoch erst nach Beendigung der Ziehung der zweiten Klasse der Lotterie, so endigt der Vertrag mit dem Ablaufe der nächstfolgenden Lotterie.

Artikel 4.

Die Erteilung der Erlaubnis zur Veranstaltung öffentlicher Geldlotterien, soweit sie nicht Landeslotterien und deshalb nach Artikel 1 überhaupt ausgeschlossen sind, wird für das Gebiet des Großherzogtums Oldenburg oder einzelne Teile desselben nur mit Zustimmung der Hessischen Regierung erfolgen. Auch die Zulassung einer auswärtigen Geldlotterie im Großherzogtum bedarf der Zustimmung der Hessischen Regierung.

Die gleiche Zustimmung ist erforderlich für die von den Oldenburgischen Behörden zu erteilende Erlaubnis zur Veranstaltung öffentlicher innerhalb des Großherzogtums Oldenburg stattfindender Auspielungen von beweglichen oder unbeweglichen Sachen, wenn der Gesamtpreis der Lose 50 000 *M.* übersteigt.

Die Zulassung öffentlicher außerhalb des Großherzogtums Oldenburg stattfindender Auspielungen von beweglichen oder unbeweglichen Sachen wird seitens der Oldenburgischen Behörden tunlichst eingeschränkt werden.

Ausspielungen, bei denen die eventuelle Zahlung eines Geldbetrages an Stelle der Sachgewinne in Aussicht gestellt wird, sind den Geldlotterien gleich zu achten.

Die Bestimmungen dieses Artikels treten mit der Publikation des in Artikel 1 erwähnten Gesetzes in Kraft.

Artikel 5.

Die Oldenburgische Regierung wird die Behörden des Landes anweisen, zulässigen Anträgen der Lotterie-Direktion ungesäumt zu entsprechen und von dem Erfolge derselben der Lotterie-Direktion Kenntnis zu geben, auch derselben in allen Fällen die in Lotterieangelegenheiten erwachsenen polizeilichen oder gerichtlichen Untersuchungsakten zur Einsicht mitzuteilen.

Artikel 6.

Zum Vertriebe der Lose der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie im Großherzogtum Oldenburg Kollektore anzustellen und Berechtigungen zum Losehandel zu erteilen, ist nur die Lotterie-Direktion befugt.

Die Lotterie-Direktion wird bei gleicher Garantie für guten Losabsatz und solides Geschäftsgebahren sowie bei hinreichender Kautionsfähigkeit Oldenburgischen Bewerbern den Vorzug geben.

Öffentliche Beamte aller Art, einschließlich Schutzleute, Polizeidiener, Briefträger, Flurschützen, bleiben, solange sie im Dienste stehen, von der Anstellung als Kollektor und von der Zulassung als Losehändler ausgeschlossen.

Die Kollektore und sonstigen gewerbemäßigen Verkäufer von Losen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Oldenburgischen Behörden. Die Genehmigung wird insbesondere auch allen nicht in Oldenburg wohnhaften Kollektoren der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie nur versagt werden, wenn erhebliche polizeiliche Bedenken gegen die betreffenden Personen vorliegen.

Die Zurücknahme der Genehmigung erfolgt nach Maßgabe des §. 35 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung; sie ist außerdem gestattet, wenn die betreffenden Personen bei ihrem Gewerbebetriebe die Vorschriften dieses Artikels verletzen.

Den mit Genehmigung der Oldenburgischen Behörden angestellten bezw. zugelassenen Kollekteuren und Losehändlern ist nicht gestattet:

- a) an Personen von zweifelhaftem Ruf oder an unzuverlässige Personen,
- b) an Dienstmänner, Kellner oder ähnliche Gewerbetreibende,
- c) an Schutzleute, Polizeidiener, Briefträger und sonstige öffentliche Beamte

Lose zum Wiederverkauf abzugeben oder sich solcher Personen zum Losverkauf zu bedienen,

d) Lose durch Anbieten oder Auffuchen von Bestellungen von Haus zu Haus oder durch persönlichen Besuch als bisher Unbekannter oder durch Auslegung oder Verteilung von Bestellscheinen oder Bestellisten in Wirtshäusern oder an sonstigen öffentlichen Orten zu vertreiben oder vertreiben zu lassen.

Die Hessische Regierung wird die Kollekteure und Losehändler für ihren Geschäftsbetrieb im Großherzogtum Oldenburg auch allen sonstigen Beschränkungen unterwerfen, denen sie für den Geschäftsbetrieb in Hessen unterliegen.

Die im Großherzogtum Oldenburg wohnhaften Kollekteure der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie dürfen an ihrem Geschäftslokal das für die Hessischen Kollekteure eingeführte mit dem Landeswappen und der Inschrift:

„Kollekteur“ oder „Hauptkollekteur“

„der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie“

sowie der Angabe ihres Namens oder ihrer Firma versehenene Schild führen.

Die Bestimmungen dieses Artikels treten mit der Publikation des in Artikel 1 erwähnten Gesetzes in Kraft.

Insbefondere darf also von diesem Zeitpunkte ab mit dem Vertriebe der Lose der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie begonnen werden, und wird den Gesuchen der Lotterie-Direktion um Genehmigung von Kollekteuren und Losehändlern beschleunigte Erledigung zugesichert.

Artikel 7.

Auch die in Oldenburg angestellten Kollekteure der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie sowie die dortigen Händler mit Staatslotterie-Losen sind den Bestimmungen des Planes, der Geschäftsordnung und den sonstigen Anordnungen der Lotterie-Direktion unterworfen, soweit sie mit diesem Vertrage und mit dem im Großherzogtum Oldenburg bestehenden Recht nicht in Widerspruch stehen.

Sollte sich ein Kollekteur oder Losehändler durch eine Verfügung der Lotterie-Direktion beschwert fühlen, so steht demselben Beschwerde an das Hessische Finanzministerium offen.

Von der Geschäftsordnung, von Änderungen derselben, von dem jedesmaligen Lotterienplan und von Anordnungen allgemeiner Art wird die Lotterie-Direktion der Oldenburgischen Regierung durch Übersenden der betreffenden Druckfachen oder Schriftstücke Mitteilung machen.

Die Oldenburgische Regierung wird alsbald nach Publikation des in Artikel 1 gedachten Gesetzes ihren Justizbehörden die von der Lotteriedirektion zu diesem Behufe in der erforderlichen Anzahl zu liefernde Geschäftsordnung für die Kollekteure mitteilen.

Die von der Lotterie-Direktion den Kollekteuren etwa auferlegten Geldstrafen und Kosten sind auf Antrag der Lotterie-Direktion von den zuständigen Behörden des Großherzogtums Oldenburg ohne Verzug einzutreiben und kostenfrei an die Lotterie-Direktion zu übersenden.

Artikel 8.

Den Kollekteuren und Lofehändlern darf wegen des Vertriebes von Losen der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie eine besondere Steuer oder Abgabe im Großherzogtum Oldenburg nicht auferlegt werden; sie unterliegen vielmehr wegen dieses Vertriebes nur den allgemeinen Steuer-gesetzen des Großherzogtums.

Artikel 9.

Es werden jährlich 2 Lotterien stattfinden.

Sollten einzelne Lotterien ausfallen, so fällt die in Artikel 2 vorgesehene Herauszahlung an Oldenburg für die betreffende Lotterie fort.

In Bezug auf die in Artikel 3 festgesetzte Dauer des Vertrages sollen ausgefallene Lotterien stets als abgespielt gelten.

Fällt während der Vertragsdauer mehr als zweimal eine Lotterie aus, so kann die Oldenburgische Regierung von dem Vertrage zurücktreten, es sei denn, daß die Aussetzung der Lotterien durch einen Krieg, an dem das Deutsche Reich beteiligt ist, oder durch eine sonstige allgemeine Landeskalamität notwendig geworden ist.

Artikel 10.

Sollte sich die Hessische Regierung bewegen finden, während der Dauer des Vertrages die Landeslotterie gänzlich aufzuheben, so erlischt der Vertrag und findet von der Zeit des Aufhörens der Lotterie an eine weitere Zahlung nach Maßgabe von Artikel 2 nicht statt.

Die Oldenburgische Regierung soll jedoch von dem Aufhören der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie sogleich, nachdem dies beschlossen worden ist, in Kenntniß gesetzt werden.

Durch Änderungen des Lotterieuunternehmens, insbesondere auch im Bestande der Teilnehmer, wird der gegenwärtige Vertrag nicht berührt.

Artikel 11.

Die Hessische Regierung hat der Oldenburgischen Regierung auf deren Wunsch innerhalb 5 Wochen nach erhaltener Aufforderung mitzuteilen, wieviel Lose der zuletzt abgesehenen Hessisch-Thüringischen Staatslotterie abgesetzt sind

1. von Kollektoren und Losehändlern, die im Großherzogtum Oldenburg wohnen, sowie von deren Beauftragten und Abnehmern:
 - a) im Oldenburgischen Staatsgebiet,
 - b) außerhalb desselben;
2. von nicht im Großherzogtum Oldenburg wohnhaften Kollektoren und Losehändlern sowie von deren Beauftragten und Abnehmern:

innerhalb des Oldenburgischen Staatsgebiets.

Die Oldenburgische Regierung kann das Verlangen nach dieser Mitteilung jedoch nur stellen nach der letzten Ziehung der 6., 8., 14., 20. und 26. Lotterie und außerdem, sobald feststeht, daß der Vertrag aufhört, sowie im Falle der Verlängerung des Vertrages (Artikel 3) nach jedesmaligem Ablauf der letzten Ziehung der zweiten Lotterie der neuen Vertragsperiode.

Artikel 12.

Alle aus diesem Vertrage etwa entstehenden Streitigkeiten sind der Entscheidung eines im Einzelfalle von den vertragschließenden Regierungen zu vereinbarenden Schiedsgerichts zu unterbreiten.

Das Verfahren wird vom Schiedsgericht nach freiem Ermessen bestimmt. Gegen die schiedsrichterliche Entscheidung ist von keinem Teile eine weitere Einwendung zulässig.

Artikel 13.

Der gegenwärtige Vertrag wird den beiderseitigen Regierungen ohne Verzug zur Genehmigung vorgelegt werden, und nach deren Eingange wird mit tunlichster Beschleunigung die Auswechslung der Genehmigungsurkunden stattfinden.

Anlage.

Artikel 1.

Zur Erteilung der Erlaubnis, zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien (§. 286 des Strafgesetzbuchs) sind zuständig:

1. für das Gebiet des Großherzogtums bzw. für das Gebiet des Herzogtums: das Staatsministerium, Departement des Innern;
2. für das Gebiet der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld: die Regierungen.

Artikel 2.

Der Vertrieb von Losen auswärtiger öffentlicher Lotterien im Großherzogtum ist nur dann gestattet, wenn die Lotterie vom Staatsministerium, Departement des Innern, zugelassen ist. Die erfolgte Zulassung ist in dem Amtsblatte desjenigen Landesteils, für welchen dieselbe geschehen ist, bekannt zu machen.

Artikel 3.

Der Verkauf von Losen der im Großherzogtum veranstalteten und genehmigten Lotterien (Artikel 1), sowie das Ausbieten derselben ist frei.

Artikel 4.

Wer ohne oberliche Genehmigung gewerbsmäßig Lose oder Losabschnitte auswärtiger öffentlicher Lotterien, die im Großherzogtum zugelassen sind (Artikel 2), oder Urkunden, durch welche Anteile an solchen Losen oder Losabschnitten zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilbietet oder veräußert, oder zeitweise an einen anderen überläßt, wird mit Geldstrafe von 100 bis 1500 *M.* bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher ein solches Geschäft als Mittelsperson befördert.

Artikel 5.

Zur Ertheilung der im Artikel 4 erwähnten Genehmigung sind zuständig:

1. für das Gebiet des Herzogthums: das Staatsministerium, Departement des Innern;
2. für das Gebiet der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld: die Regierungen.

Die Genehmigung kann nach Ermessen versagt werden, und es ist die erteilte Genehmigung jederzeit widerruflich.

Artikel 6.

Wer in auswärtigen öffentlichen Lotterien, die nicht im Großherzogtum zugelassen sind, spielt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 *M.* bestraft.

Artikel 7.

Wer Lose oder Losabschnitte der im Artikel 6 bezeichneten Lotterien oder Urkunden, durch welche Anteile an solchen Losen oder Losabschnitten zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilbietet oder veräußert, oder zeitweise an einen anderen überläßt, wird mit Geldstrafe von 50 bis 1500 *M.* bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher derartige Handlungen als Mittelsperson befördert.

Artikel 8.

Die Veröffentlichung der Gewinnresultate von den im Artikel 6 bezeichneten Lotterien in den im Großherzogtum erscheinenden Zeitungen wird mit Geldstrafe bis zu 50 *M.* bestraft.

Artikel 9.

Den Lotterien im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind öffentlich veranstaltete Auspielungen beweglicher und unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

Artikel 10.

Das Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die öffentlichen Lotterien und Auspielungen, vom 3. April 1891 wird aufgehoben.

Artikel 11.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1902 in Kraft.

№. 22.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung des Regulativs für Getreidemühlen und Mälzereien und der Ausführungsbestimmungen zum Zolltarifgesetze, bezüglich der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten.

Oldenburg, den 29. April 1904.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. April 1904 beschlossen:

Die in dem Regulativ für Getreidemühlen und Mälzereien und in den Allgemeinen Ausführungsbestimmungen zu §. 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten zugestandenen Erleichterungen sind auch für Roggenmehl mit einer Ausbeute von 1 bis 65 v. H. und für Weizenmehl mit einer Ausbeute von 1 bis 75 v. H. unter den dort vorgeschriebenen Bedingungen mit der Maßgabe zu gewähren, daß der Nachweis über das Ausbeuteverhältnis bis auf weiteres aus den Geschäftsbüchern zu erbringen ist.

Für die Abrechnung gelten mithin 65 kg Roggenmehl der neuen dritten Ausbeuteklasse von 1 bis 65 gleich 100 kg Roggen, 75 kg Weizenmehl der neuen fünften Ausbeute-

Klasse von 1 bis 75 gleich 100 kg Weizen und es sind ab-
zuschreiben bei der Ausfuhr von 100 kg Roggenmehl der
dritten Klasse 153,85 kg Roggen und von 100 kg Weizen-
mehl der fünften Klasse 133,33 kg Weizen.

Die näheren Bestimmungen über den Nachweis des
Ausbeuteverhältnisses aus den Geschäftsbüchern treffen die
obersten Landesfinanzbehörden.

Oldenburg, den 29. April 1904.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

Weber.

N^o. 23.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der
polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der
unteren Hunte.

Oldenburg, den 29. April 1904.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom
5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staats-
ministeriums und einiger demselben untergeordneter Behör-
den, wird mit Höchster Genehmigung bestimmt, daß der
§. 12 Absatz 1 der Ministerialbekanntmachung vom 17. April
1899, betreffend Regelung des Schiffsverkehrs auf der
unteren Hunte, folgende veränderte Fassung erhält:

Dampfschiffe dürfen an kleineren und an tief
beladenen größeren Schiffen mit geringer Bordhöhe
sowie an Schleppzügen, Baggern, Fährprähmen
und an Seilen nicht in solcher Nähe und mit

solcher Geschwindigkeit vorbeifahren, daß aus dem Wellenschlag Gefahr entstehen kann, nötigenfalls müssen sie die Fahrt so lange nach Möglichkeit mindern, bis die Gefahr vorüber ist.

Oldenburg, den 29. April 1904.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Tenge.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and mostly illegible due to fading and the texture of the paper.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and mostly illegible due to fading and the texture of the paper.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and mostly illegible due to fading and the texture of the paper.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and mostly illegible due to fading and the texture of the paper.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and mostly illegible due to fading and the texture of the paper.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and mostly illegible due to fading and the texture of the paper.

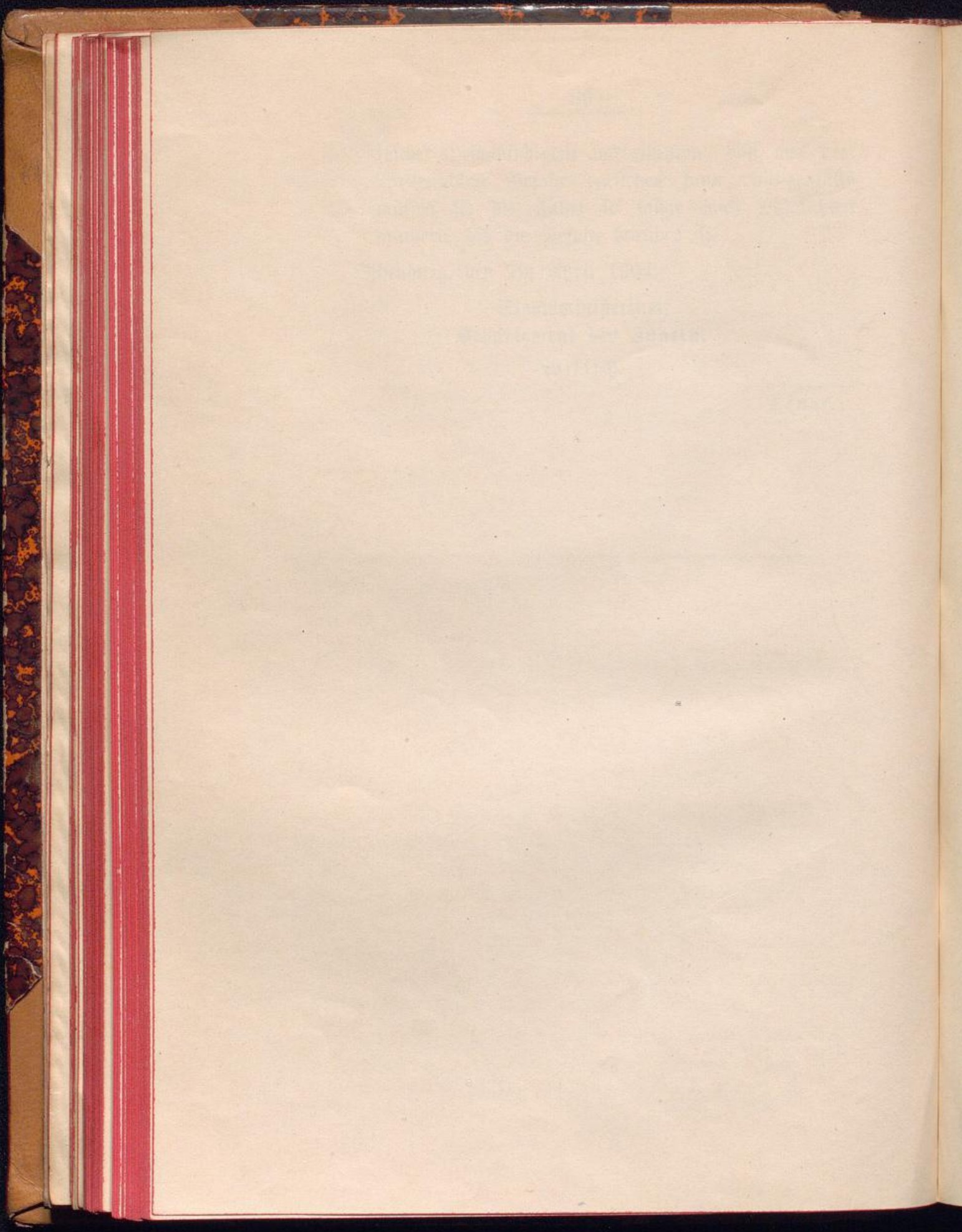
Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and mostly illegible due to fading and the texture of the paper.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and mostly illegible due to fading and the texture of the paper.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and mostly illegible due to fading and the texture of the paper.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and mostly illegible due to fading and the texture of the paper.





Gesehbblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 19. Mai 1904.) 13. Stück.

Inhalt:

N^o 24. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 10. Mai 1904, betreffend die Beaufsichtigung der Fleischschau.

N^o 24.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend die Beaufsichtigung der Fleischschau.
Oldenburg, den 10. Mai 1904.

Auf Grund des §. 48 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 5. Juni 1900, erläßt das Staatsministerium die nachstehenden Vorschriften über die Beaufsichtigung der Fleischschau:

1. Die fachmännische Überwachung der gesamten Tätigkeit der Beschauer liegt, soweit es sich um nichttierärztliche Beschauer handelt, regelmäßig den Amtstierärzten bezw. den beamteten Tierärzten innerhalb ihrer Bezirke ob.

Das Staatsministerium behält sich vor, abwechselnd in einzelnen Bezirken die Kontrolle durch den Obertierarzt ausüben zu lassen.

2. Die technische Aufsicht über die tierärztlichen Beschauer ist in der Regel von dem Obertierarzte wahrzunehmen.

3. Die Revisionen in den einzelnen Beschaubezirken sind mindestens alle zwei Jahre, jedoch ohne besonderen Auftrag oder ohne besondere Veranlassung nicht häufiger als einmal im Jahre und tunlichst bei Gelegenheit anderer Dienstreisen auszuführen. Insbesondere ist dabei zu prüfen, ob

- a) die nichttierärztlichen Beschauer noch im Besitze der Befähigung zur Ausübung der Beschau sind,
- b) die Ausrüstung des Beschauers und die Beschau-
stempel sich in vorschriftsmäßigem und gutem Zustande befinden,
- c) die Tagebücher der Beschauer ordnungsmäßig geführt sind und die statistischen Zusammenstellungen (§. 47 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats) mit den Eintragungen in den Tagebüchern übereinstimmen,
- d) die Gebühren ordnungsmäßig erhoben und gebucht werden,
- e) die sonstigen Vorschriften über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowohl seitens der Beschauer als auch der Tierbesitzer beobachtet worden sind.

Es ist erwünscht, daß der revidierende Tierarzt gelegentlich der Ausführung einer Beschau durch den Beschauer bewohnt oder ein von diesem untersuchtes Tier nachuntersucht.

4. Die beamteten Tierärzte haben, abgesehen von den regelmäßigen Revisionen, bei jeder sich sonst bietenden Gelegenheit, besonders bei Ausübung der Ergänzungsbeschau und bei Überwachung der Fleischmärkte sich von der ordnungsmäßigen Ausführung der Beschau zu überzeugen.

5. Die beamteten Tierärzte haben auf Grund der ihnen von den Großherzoglichen Ämtern und Magistraten der Städte erster Klasse zugehenden Mitteilungen Listen über die in ihrem Dienstbezirke tätigen Fleischbeschauer zu führen. Über die von ihnen vorgenommenen Revisionen sind Nebenlisten anzulegen, in denen neben dem Namen der

Fleischbeschauer das Datum der Revision und die wichtigsten dabei gemachten Beobachtungen zu vermerken sind.

Abschriften der Nebenlisten sind mit einem Berichte über das Ergebnis der im Vorjahre vorgenommenen Revisionen bis zum 15. Februar jeden Jahres dem Obtierarzte einzusenden.

6. Werden bei der Revision oder bei anderer Gelegenheit Mängel wahrgenommen, welche einer beschleunigten Abhilfe bedürfen, so ist dem Großherzoglichen Amte bezw. Stadtmagistrate dieserhalb unverzüglich Bericht zu erstatten.

7. Die Revisionen haben sich auch auf die Trichinenschauer zu erstrecken.

Oldenburg, den 10. Mai 1904.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Tenge.

Faint, illegible text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

 XXXV. Band. (Ausgegeben den 26. Mai 1904.) 14. Stück.

Inhalt:

N^o 25. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Mai 1904,
betreffend Hafenanordnung für Dedesdorf.

N^o 25.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Hafenanordnung für
Dedesdorf.

Oldenburg, den 16. Mai 1904.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden im Höchsten Auftrage folgende Bestimmungen über die Benutzung der Hafenanstalt zu Dedesdorf und über die dafür zu entrichtenden Gebühren erlassen:

§. 1.

Die Schiffsführer, welche das Dedesdorfer Sog und die Raje daselbst zum Laden oder Löschen benutzen wollen, haben sich an den Hafenaufseher daselbst zu wenden und allen ihnen von demselben zugehenden Anweisungen Folge zu leisten, namentlich den ihnen anzuweisenden Löschen- oder

Ladepfah einzunehmen und sofort zu räumen, wenn er für ein anderes Schiff gebraucht werden muß.

§. 2.

Die Fähre Debesdorf—Kleinenfiel hat, soweit es der Wasserstand zuläßt, an der für die Fähre bestimmten Anlegebrücke anzulegen. Soweit die Benutzung der Raje zur Aufrechterhaltung des Fährbetriebs erforderlich ist, haben die im Hafen befindlichen Schiffe auch ohne Anweisung des Hafenauffsehers den für den Fährdampfer bezw. Fährprahm erforderlichen Pfah zu räumen.

Der Fährdampfer kann einen Liegepfah an der nördlichen Raje beanspruchen.

Der Führer der Fähre hat den Anordnungen des Hafenauffsehers Folge zu leisten; er ist jedoch nicht verpflichtet, bei Benutzung der Hafenanstalt dem Hafenauffseher Meldung zu machen.

§. 3.

In einer Entfernung von 9 m von der Raje dürfen Güter nicht länger liegen und Fuhrwerke nicht länger verweilen, als dies zum Laden oder Löschen bezw. zum Auf- und Abladen unumgänglich erforderlich ist. Schwere Frachtgüter, wie Eisen, Steine u. s. w., dürfen innerhalb dieses Raumes überall nicht gelagert werden. Frachtgüter und andere Gegenstände können, solange es die Verhältnisse gestatten, auf den vom Hafenauffseher anzuweisenden Lagerpfahlen gelagert werden, sind aber auf geschene Aufforderung des Hafenauffsehers binnen 3 Tagen wegzuschaffen.

Dauert die Lagerung länger als 7 Tage, so ist für die folgende Zeit ein Lagergeld nach den in §. 10 enthaltenen Bestimmungen zu entrichten.

Eigenmächtig gelagerte oder auf geschene Aufforderung nicht weggeschaffte Güter werden auf Kosten und Gefahr des Eigentümers entfernt.

Ist der Eigentümer der Güter nicht bekannt oder zu ermitteln, so wird damit wie mit herrenlosen Sachen verfahren.

§. 4.

Wird die Kaje beim Laden oder Löschen verunreinigt, so hat der Empfänger oder Ablader der Güter auf Verlangen des Hafenausschusses die Kaje reinigen zu lassen, widrigenfalls die Reinigung auf Kosten des ersteren verfügt wird.

§. 5.

Es ist verboten, Ballast, Schutt, Kehrlicht, Asche oder andere feste Stoffe über Bord in das Sog zu werfen.

Beim Ausladen von Sand oder dergleichen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit nicht das Sog verunreinigt werde.

§. 6.

Für die Benutzung der Hafenanstalten ist von Schiffen über 15 Kubikmeter ein Hafengeld zu entrichten. Dasselbe wird nach der Dauer der Liegezeit und nach der Größe der Schiffe berechnet und beträgt für jedes cbm:

- a) für die ersten 4 Wochen wöchentlich . 0,02 *M.*
- b) für die fernere Liegezeit für je 3 Wochen 0,01 *M.*

Bei Berechnung der Liegezeit werden der Tag der Ankunft und des Abgangs zusammen als ein Tag, jede angefangene Woche bezw. 3 Wochen für voll gerechnet.

Sämtliche Schiffe können sich dadurch von der jedesmaligen Entrichtung des Hafengeldes befreien, daß sie als Jahrsakkord für jedes cbm 0,12 *M.* im voraus entrichten. Der Jahrsakkord gilt für das laufende Kalenderjahr.

Der Fährdampfer und Fährprahm haben kein Hafengeld zu entrichten.

§. 7.

Für die Benutzung der Kaje zum Ein- oder Ausladen ist an Kajegeld zu entrichten:

- a) für 1000 Ziegelsteine oder Dachziegel . . . 0,15 *M.*
- b) für Heu, Stroh, Reit, Kutschen (getrocknete Binsen), Dünger, Knochen, Kreide, Muscheln, Kalk, Zement, Bruchsteine, Bau-, Nutz- und Brennholz, Torf, Holz oder Steinkohlen und Schlengenmaterialien, für 1000 kg 0,10 *M.*
- c) für Getreide aller Art, für 1000 kg . . . 0,30 *M.*
- d) für Sand, für 1000 kg 0,05 *M.*
- e) für Kaufmannsgüter und sonstige Sachen aller Art, für 100 kg 0,05 *M.*
- f) für Pferde, und zwar:
 - a) Saugfüllen, das Stück 0,03 *M.*
 - b) ältere Füllen, das Stück 0,05 *M.*
- g) für Rindvieh, mit Ausschluß von Kälbern, das Stück 0,04 *M.*
- h) für Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen, das Stück 0,02 *M.*

Es wird

1 Kubikmeter Hartholz	=	900 kg
1 " Weichholz	=	700 kg
1 " Bruchsteine	=	2000 kg

gerechnet.

Bruchteile der unter a—e angegebenen Quantitäten werden für voll gerechnet. Kleinigkeiten, welche mit einem Fahrzeuge angebracht werden und im ganzen keine 50 Kilogramm wiegen, sowie Tiere und Güter, welche mit der Fähre angebracht werden, sind von Entrichtung des Kajegeldes frei.

§. 8.

Dem Hafenaufseher begleicht für die Anweisung des Liegeplatzes von jedem Schiffe über 10 cbm ein Anweisungsgeld. Dasselbe beträgt für jeden Besuch der Hafenanstalt:

1. für einen Kahn oder ein Dielenschiff
 - a) von 10—20 cbm 0,15 *M.*
 - b) von über 20 und bis 40 cbm 0,30 *M.*
 - c) von mehr cbm 0,50 *M.*
2. für ein Seeschiff
 - a) bis 125 cbm 0,75 *M.*
 - b) über 125 cbm 1,00 *M.*

Der Fährdampfer und der Fährprahm haben kein Anweisungsgeld zu entrichten.

§. 9.

Den Flußschiffern ist gestattet, wegen Entrichtung des Anweisungsgeldes einen Sahrakkord einzugehen; dieselben haben dann für einen Kahn oder Dielenschiff

- | | |
|------------------------------|----------------|
| über 10 bis 20 cbm | 1,00 <i>M.</i> |
| „ 20 bis 40 cbm | 2,00 <i>M.</i> |
| „ 40 cbm | 3,00 <i>M.</i> |

als Sahrakkordgeld zu entrichten.

Ein solcher Sahrakkord kann jedoch nur für ein Kalenderjahr abgeschlossen werden und endigt daher stets mit dem 31. Dezember.

Für die Hälfte der Anweisegebühren werden auch Akkorde für $\frac{1}{2}$ Jahr zugelassen und endigen dieselben dann mit dem 30. Juni resp. 31. Dezember.

§. 10.

Das Lagergeld für Güter, welche auf den dazu bestimmten Plätzen länger als 7 Tage lagern, beträgt für jede 10 qm des benutzten Lagerraums

- a) während der ersten 4 Wochen wöchentlich 0,10 *M.*,
- b) während der folgenden 8 Wochen wöchentlich 0,20 *M.*,
- c) während der folgenden 10 Wochen wöchentlich 0,30 *M.*,
- d) während der ferneren Zeit wöchentlich . 0,50 *M.*

Ein Flächenraum unter 10 qm wird für 10 qm, und jede angefangene Woche als voll, der Tag des Anfanges und des Endes der Lagerung jedoch zusammen nur als ein Tag gerechnet.

Wird nach Beginn der Lagerung eine größere Fläche belegt, so ist das Lagergeld für die ganze Fläche nach demselben Satze zu bezahlen, welches für die zuerst belegte Fläche zu entrichten war, wogegen eine teilweise Räumung nicht berücksichtigt wird.

§. 11.

Über die Größe der Schiffe entscheiden die an Bord befindlichen Schiffspapiere. Geben diese keine zuverlässige Auskunft, so ist die Schätzung des Hafenaufsehers bis zum Beweise der Unrichtigkeit maßgebend.

Die Größe der Schiffe wird nach cbm berechnet, worunter stets der Netto-Raumgehalt verstanden wird. Bruchteile eines cbm werden für voll gerechnet.

§. 12.

Übertretungen dieser Hafensordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft, und ist außerdem der durch die Übertretung etwa veranlaßte Schaden zu ersetzen.

§. 13.

Etwaige Beschwerden sind beim Amte einzubringen, welches darüber unter Vorbehalt des Rekurses an das Staatsministerium, Departement des Innern, entscheidet.

§. 14.

Das Schiff bezw. die Güter haften für die zu entrichtenden Gebühren.

§. 15.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli d. J. in Kraft, und damit die Ministerialbekanntmachung vom 21. November 1874 (Gesetzblatt Band XXIII Seite 317 ff.) außer Wirksamkeit.

Oldenburg, den 16. Mai 1904.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Tenge.



11

Die Geschichte der Stadt Oldenburg
von 1529 bis 1814
von
Herrn
Johann
Ludwig
Hoffmann
Herausgegeben von
Herrn
Johann
Ludwig
Hoffmann
Verlag
von
Herrn
Johann
Ludwig
Hoffmann
Oldenburg
1814



Gesehblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 29. Mai 1904.) 15. Stück.

Inhalt:

- N^o 26. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Mai 1904, betreffend Abänderung der Hafenordnung für Hookfiel.
- N^o 27. Landtagsabschied für die 2. Versammlung des 28. Landtages vom 17. Mai 1904.
- N^o 28. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Mai 1904 zur Ausführung der Bekanntmachung des Bundesrats vom 22. Oktober 1902, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Koffhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien.

N^o 26.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Hafenordnung für Hookfiel.
Oldenburg, den 16. Mai 1904.

Im Höchsten Auftrage werden die §§. 25, 27 und 28 der Ministerialbekanntmachung vom 21. November 1874, betreffend die Benutzung der Hafenanstalten zu Hookfiel und die dafür zu entrichtenden Gebühren, wie folgt, abgeändert:

§. 25.

Für die Benutzung der Hafenanstalten ist von den Schiffen ein Hafengeld nach ihrer Größe (§. 26) zu ent-



richten. Dasselbe beträgt für je 10 cbm Raumgehalt der Schiffe:

1. welche einkommend Güter löschen und ohne Ladung einzunehmen wieder abgehen, . . . 0,15 *M.*
2. welche Ladung einnehmen und keine Güter gelöscht haben, 0,15 *M.*
3. welche einkommend Güter löschen und neue Ladung einnehmen, wenn sie innerhalb 14 Tage wieder ausgehen, 0,25 *M.*
wenn sie später ausgehen 0,30 *M.*
4. den Hafen besuchen, ohne zu löschen oder zu laden, 0,10 *M.*
5. Winterlager halten, 0,30 *M.*

Größen unter 10 cbm werden für 10 cbm gerechnet.

Schiffe, welche Winterlager gehalten haben und mit Ladung ausgehen, werden rücksichtlich der Bezahlung des Hafengeldes so behandelt, als gingen sie unbeladen wieder ab.

Außerdem hat jedes die Hafenanstalten benutzende Schiff einmal in jedem Kalenderjahr ein Feuer- und Bakengeld von 0,75 *M.* zur Hafenkasse zu entrichten.

Binnenboote, welche vom Binnentiefe in den Hafen legen und nicht nach außen gehen, sind zur Entrichtung der vorstehenden Hafengebühren nicht verpflichtet.

§. 27.

Für die Benutzung der Raje zum Ein- oder Ausladen ist an Rajegeld zu entrichten:

- a) für 1000 Ziegelsteine oder Dachziegel . . . 0,15 *M.*
- b) für Heu, Stroh, Reit, Rüschen, Dünger, Knochen, Kreide, Muscheln, Kalk, Zement, Bruchsteine, Bau-, Nutz- und Brennholz, Torf, Steinkohlen und Schlengenmaterialien für 1000 kg. 0,10 *M.*

- c) für Getreide aller Art für 1000 kg . . . 0,30 *M.*
 d) für Sand für 1000 kg 0,05 *M.*
 e) für Kaufmannsgüter und sonstige Sachen
 aller Art für 100 kg 0,04 *M.*

Es wird

1 Kubikmeter Hartholz	=	900 kg
1 " Weichholz	=	700 kg
1 " Bruchsteine	=	2000 kg

gerechnet.

Bruchteile der unter a bis e angegebenen Mengen werden für voll gerechnet.

§. 28.

Außer den in die Hafenkasse fließenden Hafenz-, Kaje- und Feuer- und Bakengeldern ist für Anweisung des Liegeplatzes eine Gebühr an den Hafenmeister zu entrichten, welche beträgt:

für Schiffe bis zu 50 cbm	. . .	0,50 <i>M.</i>
" " von 50—75 "	. . .	0,75 <i>M.</i>
" " " 75—100 "	. . .	1,00 <i>M.</i>
" " " 100—125 "	. . .	1,25 <i>M.</i>
" " " 125—150 "	. . .	1,50 <i>M.</i>
" " " 150—250 "	. . .	1,75 <i>M.</i>
" " " 250—350 "	. . .	2,00 <i>M.</i>
" " " 350 und mehr cbm	. . .	2,25 <i>M.</i>

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft, jedoch kommen die neuen Tariffätze nicht auf solche Schiffe zur Anwendung, welche bereits vor diesem Tage in Hoofsiel eingelaufen sind. Diese Fahrzeuge und deren Ladungen unterliegen für die betreffende Reise den bisherigen Vorschriften.

Oldenburg, den 16. Mai 1904.

Staatsministerium,
 Departement des Innern.

Willich.

Tenge.

N. 27.

Landtagsabschied für die 2. Versammlung des 28. Landtages.
Oldenburg, den 17. Mai 1904.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden nach dem Schlusse der 2. Versammlung des 28. Landtages folgenden Landtagsabschied:

§. 1.

Die nachstehenden Gesetze sind nach verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtages veröffentlicht:

A. für das Herzogtum Oldenburg

1. ein Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 23. März 1891, betreffend die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften, Forensen u. s. w. zu den Gemeinde- und Schullasten;
2. ein Gesetz, betreffend Änderung des Artikels 12 des Gesetzes vom 21. April 1855 wegen Ausmittlung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste;

B. für das Fürstentum Birkenfeld

ein Gesetz, betreffend Abänderung der Gemeindeordnung.

§. 2.

Die Ersuchen des Landtages zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, sollen einer Prüfung unterzogen werden. Nach dem Ergebnis derselben soll dem Landtage spätestens bei seiner nächsten ordentlichen Versammlung ein Gesetzentwurf vorgelegt werden.



§. 3.

Dem Ersuchen des Landtages, ihm in seiner nächsten Versammlung eine Statistik darüber herzugeben, wie viele Volksschulklassen im Bezirk des evangelischen Oberschulkollegiums vorhanden sind, von wie vielen Kindern die Klasse besucht wird und wie viele Lehrer und Lehrerinnen für diese Klassen vorhanden sind, soll tunlichst entsprochen werden.

§. 4.

In Betreff der vom Landtage zur Berücksichtigung empfohlenen Petition des Vereins für Schulreform um Herbeiführung einer Gleichberechtigung aller höheren nennklassigen Schulen wird auf die im Landtage abgegebene Erklärung der Staatsregierung verwiesen.

§. 5.

Dem an die Staatsregierung gerichteten Ersuchen des Landtages, durch ihren Bevollmächtigten zum Bundesrat für die Ausführung der vom Reichstage am 27. Febr. 1904 beschlossenen Resolution, betreffend den Strafvollzug und die Vollstreckung der Untersuchungshaft, einzutreten, soll tunlichst entsprochen werden.

§. 6.

In Betreff des Ersuchens des Landtages um eine Prüfung, ob nicht für die im staatlichen Dienste tätigen Beamten und ständigen Arbeiter im Wege der Verordnung oder des Reglements eine Beordnung des Urlaubs ohne Gehalts- oder Lohnabzug getroffen werden kann, wird auf die bei den Verhandlungen des Landtags von der Staatsregierung abgegebene Erklärung verwiesen.

§. 7.

Das Schreiben des Landtags, betreffend Ergreifung von Maßregeln zur Verminderung des Schwarzwildes, ist



mit der bezüglichen Petition und den Landtagsverhandlungen Unserem Hofmarschallamte überwiesen.

§. 8.

Ob und wie weit dem Ersuchen, dem Landtage möge der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt werden, nach dem die Unterbringung von Idioten, Blinden und Taubstummen in Anstalten den Angehörigen nicht als Armenunterstützung anzurechnen ist, entsprochen werden kann, wird geprüft werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 17. Mai 1904.

(L. S.) **Friedrich August.**

Willich. Kuhstrat I. Kuhstrat II.

Tenge.

N^o. 28.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Bekanntmachung des Bundesrats vom 22. Oktober 1902, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Kofshaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien.
Oldenburg, den 19. Mai 1904.

Zur Ausführung der Vorschriften in den §§. 3 und 4 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 22. Oktbr. 1902, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Kofshaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien (R.=G.=Bl. S. 269 f.) wird im Höchsten Auftrage bestimmt:

§. 1.

Die im §. 3 Absatz 1 und im §. 4 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 der gedachten Bekanntmachung vorgesehene Befreiung von dem Desinfektionszwang erfolgt abgesehen von der in §. 4 zugelassenen Ausnahme nur auf Antrag.

§. 2.

Der Antrag ist mit den erforderlichen Belägen im Herzogtum bei dem Amte (Stadtmagistrat einer Stadt I. Klasse), in den Fürstentümern bei den Regierungen schriftlich anzubringen.

§. 3.

Die Entscheidung darüber, ob der Unternehmer den Nachweis erbracht habe, daß er das Material in vorschriftsmäßig desinfiziertem Zustande bezogen und abgetrennt von nicht desinfiziertem Material aufbewahrt habe, (§. 3 Absatz 1 der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1902) wird, falls die Desinfektion innerhalb des Deutschen Reichs erfolgt sein soll, im Herzogtum den Ämtern (Stadtmagistraten) übertragen.

Im übrigen entscheiden über die Befreiungsanträge im Herzogtum das Staatsministerium, Departement des Innern, in den Fürstentümern die Regierungen.

§. 4.

Eines Antrages auf Befreiung vom Desinfektionszwang (§. 1) bedarf es nicht hinsichtlich derjenigen Haare, Borsten und Schweinswolle, welche in Mengen von nicht mehr als 20 kg von solchen Deutschen Händlern bezogen werden, welche von den zuständigen Behörden als zuverlässig in Bezug auf die Desinfektion ihrer aus dem Ausland bezogenen Haare, Borsten und Schweinswolle durch öffentliche Bekanntmachung anerkannt sind.

Für die im Herzogtum ansässigen Händler ist das



Staatsministerium, Departement des Innern, für die Händler in den Fürstentümern sind die Regierungen zu solcher Anerkennung zuständig. Die Anerkennung erfolgt auf längstens ein Jahr und ist jederzeit widerruflich.

§. 5.

Die vom Staatsministerium, Departement des Innern, den Regierungen und den Ämtern (Stadtmagistraten) getroffenen Entscheidungen über Anträge auf Befreiung vom Desinfektionszwang sind von den Unternehmern aufzubewahren und auf Erfordern den zuständigen Polizei- und Gewerbeaufsichtsbeamten vorzulegen.

Oldenburg, den 19. Mai 1904.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Mücke.



Gesehbblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 17. Juni 1904.) 16. Stück.

Inhalt:

- Nr.* 29. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1904 zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Mai 1904, betreffend Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger.
- Nr.* 30. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Mai 1904, betreffend Genehmigung einer von dem verstorbenen Privatmann Anton Georg Cornelius Menke zu Elsfleth zu Gunsten bedürftiger Einwohner der Stadt- und Landgemeinde Elsfleth leßtvillig errichteten Stiftung und die Verwaltung derselben.

Nr. 29.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Mai 1904, betreffend Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger.

Oldenburg, den 25. Mai 1904.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Mai 1904, betreffend Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger, — R.=G.=Bl. S. 159 f. — bestimmt im Höchsten Auftrage das Staatsministerium folgendes:



1. Zur Erteilung der in §. 1 der Bekanntmachung vorgesehenen Erlaubnis zum Arbeiten mit Erregern der Cholera und des Roges oder mit Material, das solche Erreger enthält, sowie zur Aufbewahrung, Abgabe und Annahme von lebenden Erregern der Cholera und des Roges ist das Staatsministerium, Departement des Innern, zuständig.

2. Zuständige Polizeibehörden im Sinne der §§. 2, 3 und 4, sowie zuständige Behörden zur Untersagung des Arbeitens u. s. w. mit Krankheitserregern u. s. w. im Sinne des §. 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers sind:

- a) im Herzogtum Oldenburg die Großherzoglichen Ämter und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse,
- b) in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld die Großherzoglichen Regierungen in Gütin und Birkenfeld.

Oldenburg, den 25. Mai 1904.

Staatsministerium.

Willich.

Teng.

N^o. 30.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Genehmigung einer von dem verstorbenen Privatmann Anton Georg Cornelius Menke zu Elsßleth zu Gunsten bedürftiger Einwohner der Stadt- und Landgemeinde Elsßleth letztwillig errichteten Stiftung und die Verwaltung derselben.

Oldenburg, den 28. Mai 1904.

Nachdem der kürzlich verstorbene Privatmann Anton Georg Cornelius Menke zu Elsßleth in seinem am 29. Dezember 1903 errichteten Testamente zu Gunsten bedürftiger

Einwohner der Stadt- und Landgemeinde Elsfleth eine Stiftung im Betrage von 25 000 Mark unter der Bezeichnung „Menke-Stiftung“ errichtet hat, und diese Stiftung gemäß §. 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genehmigt worden ist, ist ihre Verwaltung und die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte der Großherzoglichen Kommission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen zu Oldenburg übertragen worden.

Oldenburg, den 28. Mai 1904.

Staatsministerium.

Willich.

Tenge.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 7. Juli 1904.) 17. Stück.

Inhalt:

- N^o 31. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Juni 1904, betr. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
- N^o 32. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Juni 1904, betr. Änderung des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife.
- N^o 33. Verordnung vom 3. Juli 1904, betr. die Auflösung des 28. Landtags des Großherzogtums.

N^o 31.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Oldenburg, den 28. Juni 1904.

Gemäß §. 50 des Gesetzes vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen des Deutschen Reichs bringt das Staatsministerium eine vom Reichskanzler am 17. d. M. erlassene Verordnung, betr. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900, zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 28. Juni 1904.

Staatsministerium.

W il l i c h.

M ü c k e.

Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird



die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert.

1. Im §. 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ ist als Abs. IV folgende Bestimmung einzuschließen:

IV. Zelluloid als Rohstoff ist zur Postbeförderung nur in festen Holzkisten zugelassen; Zelluloidwaren, gleichviel ob sie ganz oder nur zum Teil aus Zelluloid bestehen, dürfen in Verpackung von starker Pappe aufgeliefert werden; eine leichtere Verpackung ist auch bei Brieffsendungen nicht zulässig. Alle Sendungen, die Zelluloid oder Zelluloidwaren enthalten, müssen als solche in die Augen fallend gekennzeichnet sein; bei Paketen ist der Inhalt auch auf der Postpaketadresse anzugeben. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften haftet der Absender für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden.

Sodann ist der bisherige Abs. IV mit V anderweit zu bezeichnen.

2. Im §. 17 „Besondere Anforderungen an Verpackung und Verschluss der Geldsendungen“ ist unter III als zweiter Absatz einzuschalten:

Von den Reichs- und Staatsbehörden sowie von den Reichsbankanstalten abgeforderte Geldbeutel werden auch mit Plombenverschluss zur Postbeförderung zugelassen, sofern die Plombe nach Einrichtung und Beschaffenheit den postseitig gestellten Anforderungen entspricht.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 15. Juli 1904 in Kraft.

Der Reichskanzler.

S. B.

Kraetke.



N^o 32.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife.

Oldenburg, den 30. Juni 1904.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 9. Juni 1904 Änderungen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife mit der Maßgabe beschlossen, daß die neuen Bestimmungen sofort in Kraft treten. Der Beschluß, welcher unter dem 17. d. M. im Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 23. d. M. veröffentlicht ist, kann bei den Zoll- und Steuerstellen eingesehen werden.

Oldenburg, den 30. Juni 1904.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Weber.

N^o 33.

Verordnung, betreffend die Auflösung des 28. Landtags des Großherzogtums.

Oldenburg, den 3. Juli 1904.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen hiermit, da es Uns wünschenswert erscheint, die vom 28. Landtage beschlossene auf die Regelung der Thronfolge im Großherzogtum sich beziehende Änderung des Staatsgrundgesetzes möglichst bald Gesetz werden zu lassen, was folgt:

§. 1.

Der nach der Verordnung vom 1. Juli 1902 gewählte 28. Landtag wird aufgelöst.

§. 2.

Die Neuwahlen der Abgeordneten sind alsbald vorzunehmen.

§. 3.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, und die Regierungen in Eutin und Birkenfeld haben die zur Ausführung der Wahlen weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

§. 4.

Die neu gewählten Abgeordneten werden auf Dienstag, den 27. September d. J., Vormittags 11 Uhr, in Unsere Residenzstadt Oldenburg berufen, um Vormittags 11 Uhr im Landtagsgebäude mit den Verhandlungen zu beginnen.

§. 5.

Die Dauer des Landtags wird bis zum 18. Oktober d. J. bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 3. Juli 1904.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich. Ruhstrat. Ruhstrat.

Müde.

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 15. Juli 1904.) 18. Stück.

Inhalt:

- N^o 34. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Juni 1904, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Friesoythe.
- N^o 35. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, vom 24. Juni 1904, betreffend die Genehmigungsurkunde für den Betrieb der Kleinbahn Dohlt—Westerstede.
- N^o 36. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Juni 1904, betreffend Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904.

N^o 34.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Friesoythe.
Oldenburg, den 24. Juni 1904.

Der Artikel 13 der auf Grund des Artikels 3 des Eberförungsgeseßes vom 4. Februar 1888 erlassenen Eberförungsordnung für den Amtsverband Friesoythe in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 24. März 1903 — Geseßblatt XXXIV S. 741 — erhält folgenden vom Amtsrat des Amtsverbandes Friesoythe gebilligten Wortlaut:



„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1 M. 50 g betragen.“

Oldenburg, den 24. Juni 1904.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Mücke.

N^o. 35.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, betreffend die Genehmigungsurkunde für den Betrieb der Kleinbahn Dohlt—Westerstede.

Oldenburg, den 24. Juni 1904.

Die der Gemeinde Westerstede erteilte Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Dohlt—Westerstede wird entsprechend Artikel 5 Absatz 2 des Bahngesetzes mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß sie in Kraft tritt, sobald die Eintragung des Auflösungsbeschlusses der Westersteder Eisenbahngesellschaft in das Handelsregister bewirkt wird und damit die dieser Gesellschaft unter dem 30. Dezember 1874 erteilte Konzession erlischt.

Mit dem gleichen Zeitpunkte wird die Kleinbahn den sämtlichen Bestimmungen des Bahngesetzes vom 7. Januar 1902 unterstellt, nachdem die Gemeinde dem Staatsministerium, Departement der Finanzen, gegenüber die in Artikel 37 Absatz 2 des genannten Gesetzes vorgesehene Erklärung abgegeben hat.

Oldenburg, den 24. Juni 1904.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Weber.

Genehmigungsurkunde für die schmalspurige Kleinbahn Dohlt—Westerstede.

§. 1.

Nachdem die Westersteder Eisenbahngesellschaft mit Genehmigung des Staatsministeriums unter Übertragung ihres ganzen Vermögens an die Gemeinde Westerstede ihre Auflösung beschlossen und zu Gunsten der Gemeinde Westerstede auf die ihr unter dem 22. Dezember 1874 erteilte Konzession verzichtet hat, wird der Gemeinde Westerstede auf deren Antrag die Genehmigung zum Weiterbetrieb der Kleinbahn Dohlt—Westerstede erteilt.

§. 2.

Dem Herzogtum Oldenburg bleibt das Recht vorbehalten, die Bahn gegen Vergütung des Werts zu erwerben (Artikel 6 Absatz 2 und 3, sowie Artikel 22 und 23 des Bahngesetzes).

§. 3.

Die Feststellung der Beförderungsbedingungen und des Fahrplans, sowie deren Abänderung bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorbehalten.

§. 4.

Desgleichen bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde die Befugnis vorbehalten, die im Interesse des öffentlichen Verkehrs erforderlichen Ergänzungen oder Veränderungen der Anlagen und der Betriebsmittel anzuordnen.

§. 5.

Ferner wird vorbehalten, entsprechend dem Artikel 9 §§. 2 und 3 des Bahngesetzes die Bahneigentümerin jeder-



zeit zur Gestattung der Einführung von Anschlußgleisen für den Privatverkehr anzuhalten.

§. 6.

Der Bahneigentümerin bleibt nachgelassen, den Betrieb auf ihre Rechnung durch eine von der Eisenbahnaufsichtsbehörde zu genehmigende Vereinbarung einem Dritten, insbesondere auch der Großherzoglichen Eisenbahndirektion zu übertragen.

§. 7.

Die Bahneigentümerin ist verpflichtet, den ordnungsmäßigen Betrieb auf der ganzen Strecke aufrecht zu erhalten und hat bei schuldhafter Aussetzung des Betriebes für jeden angebrochenen Monat eine Geldstrafe von 1000 *M.* zu erlegen. Ferner ist die Eisenbahnaufsichtsbehörde befugt, die Durchführung der von ihr auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen durch Geldstrafen bis zu 200 *M.* in jedem einzelnen Falle zu erzwingen (Artikel 10 Absatz 2 und 3 des Bahngesetzes).

§. 8.

Hinsichtlich des Verhältnisses zur Reichspostverwaltung bewendet es bei den Vereinbarungen, welche zwischen der Reichspostverwaltung und der Westersteder Eisenbahngesellschaft getroffen sind.

§. 9.

Die Bahneigentümerin ist verpflichtet

1. ihre Betriebsrechnungen nach den von der Eisenbahnaufsichtsbehörde zu erlassenden Vorschriften einzurichten und ihr auf Verlangen in bestimmter Frist den jährlichen Betriebsrechnungsabschluß einzureichen, sowie ihre Kassenbücher vorzulegen;
2. der Eisenbahnaufsichtsbehörde die von ihr zu statistischen Zwecken für nötig erachteten Nachweisungen,

sowie deren Unterlagen auf ihre Kosten in bestimmter Frist zu verschaffen.

§. 10.

Im übrigen wird auf die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf das Bahngesetz vom 7. Januar 1902 und auf die Kleinbahnordnung vom 25. Januar 1902 verwiesen.

Oldenburg, den 24. Juni 1904.

Staatsministerium.

(L. S.)

Ruhstrat.

№ 36.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904.

Oldenburg, den 28. Juni 1904.

Die am 1. Juli d. J. in Kraft tretende neue Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 28. Juni 1904.

Staatsministerium.

Willich.

Mücke.

**Telegraphenordnung
für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904.**

Auf Grund der Artikel 48 und 52 der Reichsverfassung wird nachstehende Telegraphenordnung erlassen.



§. 1.

Benutzung des Telegraphen.

I. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Anstalten zeitweise ganz oder zum Teil für alle oder für gewisse Gattungen von Telegrammen zu schließen.

II. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Telegraphenbehörde und in letzter Instanz der obersten Telegraphenbehörde zu; gegen die Entscheidung der obersten Telegraphenbehörde findet eine Berufung nicht statt. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 2.

Einteilung der Telegramme.

I. Die Telegramme werden in folgende Gattungen eingeteilt:

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Diensttelegramme,
3. a) dringende
b) gewöhnliche } Privattelegramme.

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, die als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorrang.

II. Nach der Abfassung des Textes sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in geheimer Sprache.

Die geheime Sprache scheidet sich in
verabredete und chiffrierte Sprache.

Ein Telegramm kann ausschließlich in offener, verabredeter oder chiffrierter Sprache abgefaßt sein, oder diese Sprachen können nebeneinander gebraucht werden; in dem zuletzt bezeichneten Falle heißt das Telegramm ein gemischtes.

III. Unter „Telegrammen in offener Sprache“ werden solche Telegramme verstanden, deren Text in einer oder mehreren der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefaßt ist, daß er einen verständlichen Sinn gibt. Sie behalten die Eigenschaft als Telegramme in offener Sprache auch, wenn sie Handelszeichen, abgekürzte und in der gewöhnlichen oder Handelskorrespondenz gebräuchliche Ausdrücke oder — sofern es sich um Seetelegramme handelt — durch Buchstaben dargestellte Zeichen des allgemeinen Handelskodex enthalten. Für Telegramme in offener Sprache sind neben der deutschen folgende Sprachen gestattet: anamitisch, arabisch, armenisch, dänisch, englisch, flämisch, französisch, griechisch, hebräisch, holländisch, italienisch, japanisch, lateinisch, luxemburgisch, malayisch, norwegisch, persisch, portugiesisch, rumänisch, schwedisch, siamesisch, slavisch (böhmisch, bulgarisch, kroatisch, illyrisch, polnisch, russisch, kleinrussisch, ruthenisch, serbisch, slavonisch, slovakisch, slovenisch), spanisch, ungarisch und türkisch. Bei der Niederschrift der in fremden Sprachen abgefaßten Telegramme sind lateinische oder deutsche Schriftzeichen anzuwenden. Für Telegramme, die streckenweise oder ausschließlich durch Telegraphen der im Deutschen Reich gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird. Werden Telegramme vom Bahntelegraphen bei der

Weiterbeförderung zurückgewiesen, weil sie in einer fremden Sprache abgefaßt sind, so werden sie mit der Post weitergesandt.

IV. Als „Telegramme in verabredeter Sprache“ werden diejenigen Telegramme angesehen, deren Text aus Wörtern besteht, die weder in einer noch in mehreren der für den telegraphischen Verkehr in offener Sprache zugelassenen Sprachen verständliche Sätze bilden.

Diese Wörter müssen, gleichviel ob es wirkliche oder künstliche sind, aus Silben bestehen, die sich nach dem Gebrauch der deutschen, englischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen, spanischen oder lateinischen Sprache aussprechen lassen; sie dürfen höchstens 10 Buchstaben nach dem Morsealphabet enthalten. Wortbildungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden der chiffrierten Sprache zugerechnet und demgemäß taxiert; doch werden diejenigen, die durch sprachwidrige Zusammenziehung zweier oder mehrerer Wörter der offenen Sprache gebildet sind, überhaupt nicht zugelassen.

V. Unter „Telegrammen in chiffrierter Sprache“ versteht man diejenigen Telegramme, deren Text gebildet wird:

1. aus einzeln, in Gruppen oder Reihen stehenden arabischen Ziffern mit geheimer Bedeutung oder aus einzeln, in Gruppen oder Reihen stehenden Buchstaben mit geheimer Bedeutung;
2. aus Wörtern, Namen, Buchstabenausdrücken oder Zusammenstellungen, die weder den Bedingungen der offenen Sprache, noch denen der verabredeten Sprache genügen.

Ziffern und Buchstaben mit geheimer Bedeutung dürfen nebeneinander im Texte desselben Telegramms nicht vorkommen. Die unter III erwähnten Handelszeichen u. s. w. werden nicht als Buchstabengruppen mit geheimer Bedeutung angesehen.

§. 3.

Allgemeine Erfordernisse der Telegramme.

I. Die Urschrift jedes Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben oder in solchen Zeichen, die sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Überschreibungen müssen vom Absender oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

II. Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, sich auf Verlangen der Aufgabeanstalt über seine Persönlichkeit auszuweisen. Andererseits steht es ihm frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufnehmen zu lassen (vgl. unter X).

III. Die einzelnen Teile eines Telegramms müssen in nachstehender Ordnung aufeinander folgen:

1. die besonderen Angaben,
2. die Adresse,
3. der Text
- und
4. die Unterschrift.

IV. Die etwaigen besonderen Angaben bezüglich der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergleichen, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der offenen oder der eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) Bestellung des Telegramms etc. müssen vom Absender in der Urschrift, und zwar unmittelbar vor der Adresse niedergeschrieben werden. Für diese Vermerke sind folgende, zwischen Doppelstriche zu setzende Abkürzungen zugelassen:

- = D = für „dringend“,
- = RP = für „Antwort bezahlt“,
- = RPx = für „Antwort bezahlt x Wörter“,
- = RPD = für „dringende Antwort bezahlt“,

- = RPDx = für „dringende Antwort bezahlt x Wörter“,
- = TC = für „Vergleichung“,
- = PC = für „Telegramm mit telegraphischer Empfangsanzeige“,
- = PCD = für „Telegramm mit dringender telegraphischer Empfangsanzeige“,
- = PCP = für „Telegramm mit Empfangsanzeige durch die Post“,
- = FS = für „nachsenden“,
- = PR = für „Post eingeschrieben“,
- = XP = für „Eilbote bezahlt“,
- = RXP = für „Antwort und Bote bezahlt“,
- = RO = für „offen bestellen“,
- = MP = für „eigenhändig bestellen“,
- = J = für „Tages- (von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht zu bestellendes) Telegramm“,
- = TR = für „telegraphenlagernd“,
- = GP = für „postlagernd“,
- = GPR = für „postlagernd eingeschrieben“,
- = TMx = für „x Adressen“.

V. Jede Adresse muß, um zulässig zu sein, mindestens zwei Wörter enthalten, wovon das erste den Empfänger bezeichnet, das zweite den Namen der Bestimmungs-Telegraphenanstalt angibt. Dieser muß im deutschen Verkehr so geschrieben sein wie im „Verzeichnis der Telegraphenanstalten im Deutschen Reich“, im außerdeutschen Verkehr wie im „Verzeichnis der für den internationalen Verkehr geöffneten Telegraphenanstalten.“ Im Auslandsverkehr ist der Name des Bestimmungslandes oder des Bezirks unbedingt erforderlich, sofern der Name der Bestimmungsanstalt noch nicht in dem amtlichen Verzeichnis veröffentlicht ist.

Die Adresse muß alle Angaben enthalten, die nötig sind, um die Zustellung des Telegramms an den Empfänger

zu sichern. Diese Angaben sind in der Sprache des Bestimmungslandes oder in französischer Sprache zu schreiben; die Namen und Vornamen werden jedoch so zugelassen, wie sie der Absender niedergeschrieben hat. Die Adresse muß ferner so beschaffen sein, daß die Zustellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummer oder, in Ermangelung dessen, Näheres über die Berufsart des Empfängers oder andere zweckentsprechende Angaben enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswert, daß dem Namen des Empfängers eine ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, die geeignet ist, im Falle einer Entstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittlung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt ist hinter die Angaben der Adresse zu setzen, die zur Bezeichnung des Empfängers, seiner Wohnung u. s. w. dienen.

Ist ein Telegramm an eine Person gerichtet, die sich bei einer anderen aufhält, so muß vor dem Namen usw. der letzteren Person „bei“, „durch Vermittlung von“ oder eine andere gleichbedeutende Angabe stehen.

Telegramme, deren Adresse den vorstehend im Abs. 1 vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, werden zurückgewiesen; falls die Adresse sonst den Anforderungen nicht genügt und der Absender auf der Beförderung besteht, erfolgt die Annahme nur auf Gefahr des Absenders. Dieser kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen (vgl. §. 22).

VI. Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „bahnhofslagernd“ ist zulässig.

VII. Die Anwendung einer abgekürzten Adresse ist zulässig, wenn sie vorher vom Empfänger mit der Telegraphenanstalt seines Wohnorts vereinbart worden ist. Wer eine

mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Adresse hinterlegt hat, ist berechtigt, diese Adresse in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

Bei telegraphischen Postanweisungen ist die Anwendung einer abgekürzten Adresse zur Bezeichnung des Geldempfängers unzulässig, ebenso in Telegrammen, die als Briefe bestellt werden sollen.

VIII. Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Adresse bei einer Telegraphenanstalt wird eine im voraus zu entrichtende Jahresgebühr von 30 *M.* erhoben. Die Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer eines Jahres; fällt der Endpunkt nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs zusammen, so läuft die Vereinbarung bis zum Schlusse des Kalendervierteljahrs. Erfolgt nicht drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs zulässigen schriftlichen Kündigung.

IX. Als eine Abkürzung der Adresse wird es auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne nähere Angaben in der Adresse, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung, oder zu gewissen Stunden in dem Kontor, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden. Für diese besondere Art der Zustellung hat der Empfänger entweder eine Pauschgebühr oder Einzelgebühren für alle ohne besondere Angaben in der Adresse zuzustellende Telegramme zu zahlen. Es ist zulässig, daß Personen, welche diese Einrichtung nicht regelmäßig benutzen, sich ihrer ausnahmsweise für ein oder mehrere Telegramme bedienen.

Im Falle einer regelmäßigen Benutzung gelten die Fristen unter VIII.

Die Pauschgebühr beträgt wie diejenige für eine abgekürzte Adresse 30 *M.* für das Jahr; sie wird auch dann erhoben, wenn der Empfänger für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Adresse vereinbart hat.

Die Einzelgebühr beträgt 30 *S.* für das Telegramm, sie ist jedoch bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger nur einmal zu entrichten. Sie wird nicht erhoben, wenn der Botenlohn für eine Landbestellung vorausbezahlt ist (§. 16, VI), die Aushändigung an den Empfänger aber auf dessen Wunsch innerhalb des Ortsbestellbezirks geschieht; eine Rückzahlung des Mehrbetrags findet nicht statt.

Verlangt der Empfänger, daß Telegramme an ihn, die gewöhnlich innerhalb des Ortsbestellbezirks zu bestellen sind, zu gewissen Zeiten nach dem Landbestellbezirk abgetragen werden, so hat er neben der hierfür zu entrichtenden Jahres- oder Einzelgebühr noch den bestimmungsmäßigen Eilbotenlohn für jede Bestellung zu zahlen.

Die nach den Börsen gerichteten, dort aber während der Börsenstunden nicht bestellbaren Telegramme werden den Empfängern ohne besonderes Verlangen durch Boten *z.* in der Wohnung *z.* zugestellt. In solchen Fällen wird, wenn der Empfänger sich diese anderweitige Zustellung der Telegramme nicht bereits durch Entrichtung der Jahresgebühr gesichert hat, ebenfalls die Einzelgebühr von 30 *S.* für das Telegramm oder die Bestellung erhoben.

Ebenso haben Fernsprechteilnehmer neben den sonstigen Gebühren die Jahresgebühr von 30 *M.* oder die Einzelgebühr von 30 *S.* zu entrichten, wenn auf ihren Antrag von der die Regel bildenden Art der Telegrammzustellung — durch Boten oder durch den Fernsprecher — zu gewissen



Zeiten oder in einzelnen Fällen abgewichen werden soll, ohne daß die Telegrammadressen über die abweichende Zustellung Angaben enthalten. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Telegramme durch Boten abgetragen werden müssen, weil die Teilnehmerstelle geschlossen oder ohne Schuld des Teilnehmers nicht zu errufen ist.

X. Telegramme ohne Text werden zugelassen. Ein ausschließlich aus einem oder mehreren Interpunktionszeichen gebildeter Text ist unzulässig.

Eine Unterschrift ist nicht erforderlich. Sie kann in gebräuchlicher Abkürzung geschrieben oder durch eine vereinbarte abgekürzte Adresse ersetzt werden. Die etwaige Beglaubigung der Unterschrift (vgl. unter II) ist hinter diese zu setzen.

XI. Privattelegramme nach dem Auslande, die zur Umgehung der veröffentlichten Tarife unter vorgeschobener Adresse nach einem Zwischenorte gerichtet sind, um von dort aus an den wirklichen Empfänger weitertelegraphiert zu werden — Telegramme unter Deckadresse —, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Liegt Grund zu der Annahme vor, daß ein Telegramm dieser Bestimmung zuwider unter Deckadresse befördert werden soll, so hat der Absender auf Verlangen nachzuweisen, daß der Text des Telegramms endgültig für den in der Adresse bezeichneten Empfänger bestimmt ist.

§. 4.

Aufgabe von Telegrammen.

I. Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr geöffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen.

II. Telegramme können auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste

Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

III. An größeren Verkehrsorten können sämtliche Postanstalten, auch wenn mit ihnen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt werden; auch ist die Benutzung der Briefkasten zur Auslieferung von Telegrammen gestattet.

IV. Die Aufgabe von Telegrammen kann auch mittels Fernsprechers oder Ferndruckers nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen erfolgen.

V. Für die Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger wird eine Zuschlaggebühr von 10 \mathcal{M} für jedes Telegramm erhoben.

§. 5.

Dienststunden der Telegraphenanstalten.

Die Telegraphenanstalten werden hinsichtlich der Zeit, in der sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, unterschieden in:

- a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
- b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
- c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr abends),
- d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienste.

An Sonn- und Festtagen wird jedoch von den meisten Anstalten beschränkter Dienst abgehalten. Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen vom 1. April bis Ende September um 7, vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr morgens. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, ebenso wie der Dienst an Sonn- und Festtagen, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend für jeden Ort besonders festgestellt.



§. 6.

Wortzählung.

Bei Ermittlung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

- a) Alles, was der Absender in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung an den Empfänger niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme der Interpunktionszeichen, Bindestriche und Apostrophe. Werden Interpunktionszeichen nicht einzeln angewandt, sondern hintereinander wiederholt, so werden sie wie Gruppen von Ziffern taxiert.
- b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amts wegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Absender diese Angaben ganz oder teilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.
- c) In den Telegrammen, deren Text ausschließlich in offener Sprache abgefaßt ist, wird jedes einzelne Wort und jede zulässige Wortbildung bis zu 15 Buchstaben nach dem (durch die Ausführungs-Übereinkunft zum internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morsealphabet als ein Taxwort gerechnet. Bei längeren Wörtern zählt der Überschuß, je bis zu 15 Buchstaben, für ein oder mehrere weitere Taxwörter.

Die Adresswörter der in verabredeter, chiffrierter oder gemischter Sprache abgefaßten Telegramme werden in gleicher Weise taxiert (vgl. auch f 1).

- d) Die größte Länge eines Taxwortes in verabredeter Sprache ist auf 10 Buchstaben festgesetzt.

e) In gemischten Telegrammen werden die Textwörter in offener Sprache folgendermaßen gezählt: Ist der Text des gemischten Telegramms aus Wörtern der offenen und der verabredeten Sprache zusammengesetzt, so gelten die Textwörter in offener Sprache bis zu 10 Buchstaben für je ein Taxwort; bei längeren Wörtern wird jede folgende Reihe von 10 Buchstaben oder der etwaige Überschuß für ein weiteres Taxwort gerechnet. Wenn das gemischte Telegramm außerdem chiffrirte Stellen enthält, so werden diese nach den Bestimmungen unter h gezählt.

Enthält das gemischte Telegramm nur Stellen in offener und solche in chiffrirter Sprache, so werden die in offener Sprache abgefaßten Stellen den Bestimmungen unter c, die in chiffrirter Sprache abgefaßten den Vorschriften unter h entsprechend gezählt.

f) Als je ein Wort werden gezählt:

1. in der Adresse:

- a) der Name der Bestimmungsanstalt, mit Einschluß der etwaigen zusätzlichen Bezeichnung,
- b) der Name des Bestimmungslandes oder der Unterabteilung des Gebiets,

ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen der Telegraphenanstalten erscheinen,

2. alle einzeln stehenden Zeichen, Buchstaben oder Ziffern,
3. das Unterstreichungszeichen,
4. die Klammer (die beiden Zeichen, die sie bilden),
5. die Anführungszeichen (die beiden Zeichen am Anfang und am Ende einer Stelle),



6. die nach §. 3, IV zugelassenen Abkürzungen für die besonderen Angaben vor der Adresse.
- g) Die durch einen Apostroph getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Wörter werden als einzelne Wörter gezählt.
- h) Die Ziffer- oder Buchstabengruppen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern oder 5 Buchstaben enthalten, nebst einem Worte mehr für den Überschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung der Buchstaben- oder Ziffergruppen, die entweder als Handelsmarken oder in den Seetelegrammen angewandt werden (vgl. §§ 2, III und 15, I).
- i) Es werden als eine Ziffer oder ein Buchstabe in der Gruppe, in der sie vorkommen, gezählt: die Punkte, Kommas, Bindestriche und Bruchstriche, ebenso jeder Buchstabe, der den Ziffern angehängt wird, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, sowie den Ziffern angehängte Buchstaben, die zur Angabe der Wohnungsnummer in einer Adresse dienen. In gleicher Weise wird bei der Taxierung der von Grundzahlen abgeleiteten Wörter „Neunziger“, „Tausender“ usw. verfahren, wenn sie in Ziffern mit beigefügten Buchstaben geschrieben sind, z. B. „90er“, „1000er“.
- k) Sprachwidrige Zusammenschreibungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es dürfen jedoch die Namen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen derselben Person, die Namen von Orten, Plätzen, Boulevards, Straßen und andere Benennungen öffentlicher Wege, die Schiffsnamen, die in Buchstaben ausgeschriebenen ganzen Zahlen, Brüche, Dezimalzahlen und gemischten Zahlen sowie die in der englischen und

französischen Sprache zugelassenen zusammengesetzten Wörter, für welche dies durch Vorlegung eines Wörterbuchs nachgewiesen werden kann, als ein Wort ohne Apostroph oder Bindestrich geschrieben werden.

- l) Wenn die Aufgabeanstalt nach der Taxierung bemerkt, daß ein Telegramm, sei es unzulässige Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern, sei es Ausdrücke oder Wörter enthält, die, ohne die Bedingungen der offenen oder verabredeten Sprache zu erfüllen, nach den Bestimmungen für diese Sprachen gezählt worden sind, so wendet sie auf jene Ausdrücke oder Wörter zur Berechnung der vom Absender zu erhebenden Ergänzungsgebühr die Bestimmungen an, denen sie hätten unterworfen werden müssen. Die Zusammenziehungen oder Veränderungen werden für so viele Wörter gezählt, als sie enthalten würden, wenn sie dem Brauche entsprechend geschrieben worden wären.

Ebenso verfährt die Aufgabeanstalt, wenn die Unregelmäßigkeiten ihr durch eine Zwischenanstalt oder durch die Ankunftsanstalt angezeigt werden.

- m) Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung bei der Annahme des Telegramms entscheidend.

§. 7.

Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

I. Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 \mathcal{M} für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 \mathcal{M} erhoben.

II. Für gewöhnliche Stadttelegramme (Telegramme an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabepostorts) wird eine Gebühr von 3 \mathcal{M} für jedes Wort,



mindestens jedoch der Betrag von 30 S erhoben. Für Stadttelegramme nach dem Landbestellbezirke tritt hierzu noch der wirklich erwachsende Botenlohn.

Für Telegramme nach dem Landbestellbezirke des Auflieferungsorts, die gegen die Gebühr für Stadttelegramme und die wirklich entstehenden Botenkosten zur Beförderung durch Eilboten aufgegeben, jedoch telegraphisch übermittelt worden sind, wird nachträglich die volle gewöhnliche Telegrammgebühr berechnet. Zur Deckung des Unterschieds werden die vorausbezahlten oder hinterlegten Botenkosten verwandt; der etwa verbleibende Betrag wird dem Absender erstattet, ein etwaiger Fehlbetrag aber von ihm eingezogen.

III. Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebenes Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 S vom Absender erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 S zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahn-telegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 S zulässig.

IV. Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V. Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht teilbarer Pfennigbetrag wird bis zu einem solchen aufwärts abgerundet.

§. 8.

Dringende Telegramme.

Der Absender eines Privattelegramms kann für dieses den Vorrang bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er

das Wort „dringend“ oder abgekürzt die Bezeichnung = D = vor die Adresse setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 S , bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 S für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von 1 M . 50 S bez. von 90 S erhoben (vgl. §. 7). Der im §. 7 unter III angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§. 9.

Bezahlte Antwort.

I. Der Absender eines Telegramms kann die Antwort, die er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen. Zu dem Zwecke hat er in der Urschrift vor der Adresse den Vermerk „Antwort bezahlt“ oder = RP = niederzuschreiben. Dieser Vermerk bedeutet, daß 10 Wörter für die Antwort im voraus bezahlt werden sollen. Wünscht der Absender mehr Wörter vorauszubezahlen, so hat er noch die Wortzahl hinzuzufügen, z. B. = RP24 =. Weniger als 10 Wörter für die Antwort im voraus zu bezahlen, ist nicht zulässig.

Der Absender, der eine dringende Antwort vorausbezahlen will, hat den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt“ oder = RPD = vor der Adresse niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

Die Vorausbezahlung einer Antwort ist auch bei Stadttelegrammen zugelassen. Die Gebühr wird nach den Sätzen für derartige Telegramme berechnet.

II. Am Bestimmungsort übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung einen Schein,



welcher dem Inhaber die Befugnis erteilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung des Scheines ab gerechnet, unentgeltlich aufzugeben.

III. Wenn die für ein Antwortstelegramm zu entrichtende Gebühr den vorausbezahlten Betrag übersteigt, so ist der Mehrbetrag bar zu entrichten. Im entgegengesetzten Falle wird der Unterschied zwischen dem Werte des Antwortscheines und dem wirklich fälligen Gebührenbetrage dem Absender des Ursprungsstelegramms auf Antrag erstattet, sofern der Unterschied mindestens 80 M beträgt (vgl. §. 21, II g).

IV. Eine Rückzahlung der Antwortgebühr tritt ferner in den unter §. 18 und §. 21, II f erwähnten Fällen ein.

§. 10.

Telegramme mit Vergleichung.

I. Der Absender eines Telegramms hat die Befugnis, dessen Vergleichung zu verlangen. In diesem Falle hat er vor der Adresse den Vermerk „Vergleichung“ oder = TC = niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von allen Anstalten, die bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II. Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich einem Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§. 11.

Empfangsanzeigen.

I. Der Absender eines Telegramms kann verlangen, daß ihm Tag und Stunde der Bestellung des Telegramms sofort nach deren Ausführung telegraphisch oder brieflich angezeigt werde. Wenn das Telegramm seiner endgültigen

Bestimmung mittels der Post zugeführt wird, so gibt die Empfangsanzeige Tag und Stunde der Übergabe an die Post an.

II. Die telegraphische Anzeige kann als gewöhnliches oder als dringendes Telegramm befördert werden. Im ersten Falle hat der Absender vor die Adresse den Vermerk „Empfangsanzeige“ oder = PC =, im anderen Falle den Vermerk „Dringende Empfangsanzeige“ oder = PCD = zu setzen. Wird Empfangsanzeige durch die Post verlangt, so ist vor der Adresse der Vermerk „Empfangsanzeige mittels Post“ oder = PCP = niederzuschreiben.

III. Für telegraphische Empfangsanzeige ist, je nachdem sie als gewöhnliches oder als dringendes Telegramm befördert werden soll, dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches oder wie für ein dringendes Telegramm von 10 Wörtern zu zahlen; für Empfangsanzeige mittels Post sind 20 S zu entrichten.

IV. Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 20 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die Empfangsanzeige wird später abgesandt, wenn die Bestellung des Telegramms während der Aufbewahrungsfrist noch möglich geworden ist. Bleibt das Telegramm endgültig unbestellbar, so wird eine Empfangsanzeige nicht abgelassen.

V. Der Absender kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgabsorte des Ursprungs-telegramms übermittelt werde, wenn er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungs-telegramm aufnimmt.

VI. Die Gebühr für die Empfangsanzeige wird in den im §. 18 erwähnten Fällen und ferner — auf Antrag — dann erstattet, wenn die Empfangsanzeige nicht abgelassen worden ist (vgl. unter IV und §. 21, II d).



§. 12.

Telegraphische Postanweisungen.

I. Die Telegraphenanstalten an Orten mit einer Postanstalt sind ermächtigt, in Vertretung der Ortspostanstalt Beträge auf Postanweisungen, die auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II. Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen, ermächtigt, Postanweisungen, die bei ihnen auf telegraphischem Wege eingehen, in Vertretung der Ortspostanstalt an den Empfänger auszusahlen, bevor die Postanweisungen an die Postanstalt bestellt werden:

- a) wenn der Absender die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt gewünscht hat, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „telegraphenlagernd“ oder = TR = auszudrücken ist;
- b) wenn der Empfänger der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß sich der Empfänger, falls er nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vor der Auszahlung des Betrags über seine Persönlichkeit ausweisen.

§. 13.

Nachsendung von Telegrammen.

I. Der Absender eines Telegramms kann durch den Vermerk „nachsenden“ oder = FS = vor der Adresse verlangen, daß es sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung von der Bestimmungsanstalt telegraphisch nachgeschickt wird.



II. Der Vermerk „nachsenden“ oder = FS = kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nötigenfalls bis zum letzten, befördert.

III. Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungstrecke entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Adresse in die Wortzahl einbegriffen wird. Für jede Nachtelegraphierung an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr nach der Zahl der jedesmal beförderten Wörter berechnet. Die Nachsendungsgebühren werden vom Empfänger erhoben.

IV. Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die unter seiner Adresse bei einer Telegraphenanstalt ankommenden Telegramme an eine neue, von ihm angegebene Adresse telegraphisch nachgesandt werden. Die Anträge sind schriftlich oder mittels gebührenpflichtiger Dienstnotiz (vgl. §. 22) oder durch die Post zu stellen, und zwar entweder durch den Empfänger selbst, oder in seinem Namen durch eine der im §. 19 unter VI aufgeführten Personen, welche die Telegramme an Stelle des Empfängers in Empfang nehmen können. Wer einen solchen Antrag stellt, verpflichtet sich damit, die Gebühren zu zahlen, die von der Bestellsanstalt etwa nicht eingezogen werden können.

V. Wird bei der versuchten Bestellung eines Privattelegramms, das nicht die Angabe „nachsenden“ oder = FS = trägt, die neue Adresse ohne das Verlangen telegraphischer Nachsendung mitgeteilt, so wird eine Ausfertigung des Telegramms mit der Post nachgesandt, wenn nicht ausdrücklich beantragt worden ist, daß es aufbewahrt werden soll. Die briefliche Nachsendung kann auch in der unter IV bezeichneten Weise beantragt werden.



Privattelegramme, deren Aufgabort außerhalb Europas liegt, werden dagegen auch ohne besonderen Antrag telegraphisch nachgesandt, falls der neue Aufenthaltort des Empfängers in Deutschland liegt und der Empfänger die telegraphische Nachsendung nicht ausgeschlossen hat.

Staats- und Diensttelegramme werden stets ohne besonderen Antrag telegraphisch nachgesandt, wenn der neue Aufenthaltort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist.

VI. Wer ein Telegramm nachsenden läßt, kann die Nachsendungsgebühr selbst entrichten, vorausgesetzt, daß das Telegramm nur nach einem einzigen Orte nachzusenden ist und die Nachsendung nach anderen Orten nicht verlangt wird. Es steht ihm in diesem Falle auch frei, zu verlangen, daß die Nachsendung als „dringend“ erfolgt; er muß dann aber die dreifache Gebühr selbst entrichten.

§. 14.

Vervielfältigung von Telegrammen.

I. Ein Telegramm kann entweder an mehrere Empfänger an einem Orte oder in verschiedenen, aber zum Bestellbezirk derselben Telegraphenanstalt gehörenden Orten, oder an denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen an demselben Orte oder in verschiedenen, aber zum Bestellbezirk derselben Telegraphenanstalt gehörenden Orten gerichtet werden. Zu dem Zwecke ist vor die Adresse der gebührenpflichtige Vermerk: „x Adressen“ oder = TMx = zu setzen. Der Name der Bestimmungsanstalt erscheint nur einmal am Ende der Adresse.

II. Der Absender eines zu vervielfältigenden Telegramms muß vor den Adressen der einzelnen Empfänger die etwa erforderlichen besonderen Angaben (vgl. §. 3, IV) niederschreiben; handelt es sich jedoch um die Vervielfältigung eines dringenden oder zu vergleichenden Telegramms, so genügt es, wenn die sich auf die Dringlichkeit oder Vergleichung beziehende Angabe der ersten Adresse voransteht.

III. Ist ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet, so darf jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Adresse tragen, es sei denn, daß der Absender das Gegenteil verlangt hätte. Dieses Verlangen muß durch den vor die Adressen zu setzenden gebührenpflichtigen Zusatz „sämtliche Adressen mitteilen“ ausgedrückt werden.

IV. Das zu vervielfältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm taxiert, wobei alle Adressen in die Wortzahl eingerechnet werden. Neben der Wortgebühr werden als Vervielfältigungsgebühr für die zweite und jede weitere Ausfertigung von nicht mehr als 100 Wörtern je 40 S erhoben. Für die mehr als 100 Wörter umfassenden Ausfertigungen erhöht sich diese Gebühr für jede weitere Reihe oder den Bruchteil einer Reihe von 100 Wörtern um je 40 S . Die Vervielfältigungsgebühr wird für jede Ausfertigung nach den in ihr enthaltenen Wörtern besonders festgestellt. Bei dringenden Telegrammen beträgt die Gebühr für die zweite oder jede weitere Ausfertigung 80 S für je 100 Wörter.

V. Wenn für einzelne Ausfertigungen eines zu vervielfältigenden Telegramms nach §. 21 eine Gebührenerstattung einzutreten hat, so ist der zu erstattende Betrag für jede Vervielfältigung gleich der erhobenen Gesamtgebühr, geteilt durch die Zahl der Vervielfältigungen; hierbei wird das Telegramm selbst gleichfalls als eine Vervielfältigung gezählt.

§. 15.

Seetelegramme.

I. Seetelegramme sind Telegramme, die mit Schiffen in See mittels der an der Küste vorhandenen Seetelegraphen gewechselt werden. Sie müssen entweder in deutscher Sprache oder in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßt sein.



II. Wenn sie für Schiffe in See bestimmt sind, muß die Adresse außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten. Die von einem Schiffe in See kommenden Telegramme werden in Zeichen des Handelskodes an die Bestimmungsanstalt weiterbefördert, wenn das absendende Schiff es verlangt hat. Ist dieses Verlangen nicht gestellt worden, so werden die Telegramme durch den Vorstand der Seetelegraphenanstalt in die gewöhnliche Sprache übersetzt und in dieser weitertelegraphiert.

III. Der Absender eines für ein Schiff in See bestimmten Telegramms kann bestimmen, wie lange das Telegramm für das Schiff durch die Seetelegraphenanstalt bereitgehalten werden soll. In diesem Falle setzt er vor die Adresse den Vermerk „x Tage“, wobei er die Zahl der Tage, den Aufgabetag des Telegramms eingerechnet, angibt.

Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb der vom Absender angegebenen Frist oder in Ermangelung einer solchen Angabe, am 29. Tage Morgens nicht angekommen, so gibt die Seetelegraphenanstalt dem Absender davon Kenntnis. Dieser hat die Befugnis, durch eine telegraphisch oder auch mit der Post zu befördernde gebührenpflichtige Dienstnotiz (vgl. §. 22) von der Seetelegraphenanstalt zu verlangen, daß sie sein Telegramm noch weiter während eines neuen Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit hält, und so fort. Stellt der Absender kein solches Verlangen, so wird das Telegramm am Ende des 30. Tages (den Tag der Aufgabe nicht mitgerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

IV. Die Gebühr für Telegramme, die durch Vermittelung einer Seetelegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 80 S für das Telegramm. Sie wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesamtgebühr für die an Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Absender

und für die von Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

§. 16.

Weiterbeförderung.

I. Die nach Orten ohne Telegraphenanstalt gerichteten Telegramme werden von der äußersten oder der vom Absender bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten über die Telegraphenlinien hinaus weiterbefördert.

II. Der Absender hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem gebührenpflichtigen Zusatze vor der Adresse anzugeben. Dieser Zusatz hat zu lauten: „Post“, „Eilbote“, „Eilbote bezahlt“ oder = XP = usw. (vgl. §. 3, IV).

Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Absender angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

A. Weiterbeförderung mit der Post.

III. Die Ankunfts-Telegraphenanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:

- a) wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist,
- b) wenn es sich um eine von dem Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung durch Eilboten handelt, und jener sich früher geweigert hat, Kosten derselben Art zu bezahlen.

IV. Die Ankunftsanstalt ist verpflichtet, sich der Post zu bedienen:

- a) wenn dies ausdrücklich vom Absender (vgl. unter II) oder vom Empfänger (vgl. §. 13, V) verlangt worden ist,

b) wenn dieser Anstalt kein schnelleres Beförderungsmittel zu Gebote steht.

V. Telegramme jeder Art, welche durch die Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, die postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt ohne Kosten für den Absender und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, die als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor der Adresse niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben“ oder = PR =, oder, sofern es sich zugleich um postlagernde Telegramme handelt, mit dem Vermerk „postlagernd eingeschrieben“ oder = GPR = zu versehen; sie unterliegen, wenn die Briefe innerhalb Deutschlands auszuhändigen sind, einer vom Absender zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 § . Diese Einschreibgebühr von 20 § kommt auch bei der Auslieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, die mit der Post weiterbefördert oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da derartige Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.
2. Telegramme, die einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiet oder darüber hinaus übermittelt werden sollen, ohne daß die über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen unterbrochen sind, werden als gewöhnliche oder als eingeschriebene frankierte Briefe zur Post gegeben, je nachdem der Absender dies durch den gebührenpflichtigen Vermerk „Post“ bzw. „Post eingeschrieben“ oder = PR = verlangt hat. Die vom Absender vor auszubezahlende Gebühr beträgt im ersten Falle 20 § , im zweiten Falle 40 § . Hat

der Absender keine Postgebühren im voraus entrichtet, so werden die Telegramme der Post als gewöhnliche, nicht frankierte Briefe übergeben. Das Porto wird dann vom Empfänger eingezogen.

B. Weiterbeförderung durch Eilboten.

VI. Die Kosten für die Zustellung von Telegrammen mittels Eilboten an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt können vom Absender durch Entrichtung einer festen Gebühr von 40 M für jedes Telegramm vorausbezahlt werden. Der Absender hat in diesem Falle den Vermerk „Eilbote bezahlt“ oder = XP = vor die Telegrammadresse zu setzen. Ferner steht es dem Absender eines Telegramms mit bezahlter Antwort frei, die etwa entstehende Eilbestellgebühr für das Antworttelegramm nach dem Satze von 40 M im voraus bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms zu entrichten. Das Ursprungstelegramm ist in diesem Falle vor der Adresse mit dem taxpflichtigen Vermerk „Antwort und Bote bezahlt“ oder = RXP = zu versehen.

Hat der Absender den Eilbotenlohn nicht vorausbezahlt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist oder die Zahlung verweigert, vom Absender eingezogen.

Die Ankunftsanstalt ist befugt, die Eilbotenbestellung auch für ein Telegramm mit der Bezeichnung „Post“ anzuwenden, sofern der Empfänger schriftlich den Wunsch ausgedrückt hat, seine Telegramme durch Eilboten zu erhalten. In diesem Falle haftet allein der Empfänger für den entstehenden Botenlohn.

VII. Auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers werden Telegramme auch von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Eilboten befördert. Es geschieht dies jedoch nur dann, wenn die Telegraphenanstalt am Bestim-



mungsorte den Dienst geschlossen hat und die Entfernung zwischen den beiden Anstalten nicht über 15 km beträgt. Geht in solchen Fällen das Verlangen auf Verwendung von Eilboten vom Absender aus, so hat dieser den Botenlohn im voraus zu entrichten; ist die Höhe des Botenlohns nicht bekannt, so muß der Absender einen entsprechenden Betrag bei der Aufgabeeanstalt hinterlegen. Verlangt der Empfänger die Zustellung von Telegrammen durch eine benachbarte Telegraphenanstalt, so hat er sich ein für allemal zur Tragung des Botenlohns zu verpflichten; vom Absender vorausbezahlter Botenlohn wird in solchen Fällen angerechnet.

VIII. Die auf Verlangen des Absenders von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Boten zu befördernden Telegramme müssen, wenn die Bestellung nicht von einer bestimmten Anstalt aus gewünscht, sondern die Wahl des Ortes, von welchem aus die Bestellung erfolgen soll, den Unterwegsanstalten überlassen wird, mit dem tagpflichtigen, als 1 Wort zu berechnenden Vermerk = XP [Betrag des hinterlegten Botenlohns in Pfennig] =, z. B. = XP 120 =, versehen werden; dagegen ist, wenn der Absender eine bestimmte Anstalt für die Ausführung der Bestellung in Aussicht genommen hat, der als 3 Wörter zählende Vermerk = XP [Betrag des vorausbezahlten oder hinterlegten Botenlohns] von [Name der Bestellanstalt] =, z. B. = XP 120 von Glauchau =, anzuwenden.

IX. Wenn ein Telegramm, für welches nach den Bestimmungen unter VII Botenlohn hinterlegt ist, auf telegraphischem Wege bis zum Bestimmungsorte hat befördert werden können, so wird dem Absender der hinterlegte Betrag nach Abzug einer Gebühr von 20 S zurückgezahlt.

X. Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die Bestimmung unter VI Abs. 2 gleichmäßig Anwendung.

Werden durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche der Botenlohn im voraus bezahlt ist, und solche, bei denen dies nicht der Fall ist, so hat der Empfänger den erwachsenen Botenlohn abzüglich der vorausbezahlten Beträge zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig abzutragende Eilpostsendungen im voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

XI. In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme von der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers bei der Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, die etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

§. 17.

Erhebung der Gebühren.

I. Sämtliche bekannte Gebühren sind bei der Aufgabe der Telegramme im voraus zu entrichten.

II. Eine Gebührenerhebung vom Empfänger am Bestimmungsorte tritt jedoch in den Ausnahmefällen ein, welche

- a) für die nachzusendenden Telegramme (§. 13),
- b) für die Seetelegramme (§. 15),
- c) für die Eilbestellung von Telegrammen (§. 16),
- d) für die Bestellung nach bestimmten, in der Adresse nicht angegebenen Örtlichkeiten (§. 3, IX)

vorgesehen sind.

Ferner sind die Bestimmungsanstalten befugt, vom Empfänger die Gebühren einzuziehen, die infolge unzulässiger Wortzusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern bei der Aufgabeanstalt zu wenig erhoben worden sind (vgl. §. 6 1).

Sind Gebühren bei der Bestellung zu erheben, so wird



das Telegramm dem Empfänger nur gegen Zahlung des Gebührenbetrags ausgehändigt.

III. Die Gebühren können bei den Telegraphenanstalten in Postfreimarken oder bar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur bar — entrichtet werden. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 § erteilt. Die Auslieferung gebührenfreier Staatstelegramme wird auf Verlangen unentgeltlich bescheinigt.

IV. Auf Antrag kann Personen, die sich des Telegraphen häufiger bedienen, gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen und als besondere Vergütung für die entstehende Mühewaltung eine Gebühr von 50 § für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 § zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 18.

Zurückziehung von Telegrammen auf Verlangen des Absenders.

I. Jedes Telegramm kann vom Absender oder seinem Beauftragten, die sich als solche auszuweisen haben, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Wenn in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen hat, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 § erstattet. Hat die Abtelegraphierung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeige u. werden jedoch dem Absender zu-

rückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist (vgl. §. 21, II. d).

II. Ein Telegramm, welches durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur durch ein besonderes, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im §. 22 zu erlassendes gebührenpflichtiges Diensttelegramm zurückgezogen werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ist das anzuhaltende Telegramm dem Empfänger bereits zugestellt, so wird er von der Zurückziehung benachrichtigt, sofern das von der Aufgabeanstalt abgelassene gebührenpflichtige Diensttelegramm keine gegenteilige Angabe enthält. Von der Zurückziehung des Ursprungstelegramms oder von der Aushändigung des vorerwähnten Diensttelegramms an den Empfänger wird dem Absender mittels unfrankierten Briefes oder, falls er die Gebühr für eine telegraphische Antwort vorausbezahlt hat, telegraphisch Kenntnis gegeben. Die Gebühren für das Telegramm selbst, das auf Verlangen des Absenders unterwegs angehalten wird, werden nicht erstattet, wohl aber vorausbezahlte Beträge für Nebenleistungen (vgl. Schlusssatz unter I.), wenn diese nicht ausgeführt worden sind.

§. 19.

Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte.

I. Die Telegramme werden bei der Aufnahme oder gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen (vgl. unter VI.).

II. Sie werden, ihrer Adresse entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftslokal u. des Empfängers bestellt oder weiterbefördert oder postlagernd, telegraphenlagernd oder bahnhofslagernd niedergelegt. Sie können den Empfängern auch mittels Fernsprechers oder Ferndruckers nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden. Ferner dürfen Telegramme durch die bei



einzelnen Postanstalten eingerichteten verschließbaren Abholungsfächer (Schließfächer) ausgegeben werden, wenn die Inhaber bei der Ueberlassung der Schließfächer die Abholungserklärung auf Telegramme ausgedehnt haben. Staatstelegramme, dringende Telegramme, Telegramme mit Empfangsanzeige, Telegramme, für die Botenlohn vorausbezahlt ist, eigenhändig zu bestellende Telegramme sowie telegraphische Postanweisungen werden indes, der Erklärung des Empfängers ungeachtet, bestellt; dasselbe geschieht mit den Telegrammen, die nicht am Tage nach dem Eingang abgeholt worden sind. Telegramme, für die der Empfänger Gebühren zu entrichten hat, werden bei der Ausgabe durch die Schließfächer wie die mit Porto belasteten Postsendungen behandelt. (Wegen der Abholung von Telegrammen vgl. ferner auch §. 16, XI.)

III. Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit tunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Ranges. Die mit dem besonderen Vermerk = J = oder „Tages“ versehenen Telegramme werden jedoch von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht bestellt.

IV. Staats-, Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt.

V. Die Aushändigung der Staatstelegramme und der Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige erfolgt gegen Vollziehung eines Empfangsscheins. Zur Vollziehung des Empfangsscheins über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der Behörde oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

VI. Privattelegramme sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme werden dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers

an ein erwachsenes Familienmitglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehilfen, die Dienerschaft, die Haus- oder Wirtzleute, den Türhüter des Gasthofs oder des Hauses bestellt, wenn der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Telegraphenanstalt schriftlich namhaft gemacht oder der Absender durch den vor die Adresse gesetzten Vermerk „eigenhändig bestellen“ oder = MP = verlangt hat, daß die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst stattfinden soll.

Der Absender kann auch verlangen, daß das Telegramm offen bestellt wird; in diesem Falle muß vor der Adresse der Vermerk „offen bestellen“ oder = RO = stehen.

VII. Befinden sich Privatbriefkasten oder Einwürfe an der Tür zc. der Wohnung des Empfängers, so können die Telegramme, für welche Empfangsbeseinigungen nicht abzugeben sind, in jene Briefkasten zc. gesteckt werden; Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig bestellen“ oder = MP = tragen, werden jedoch stets an den Empfänger selbst bestellt. Ebenso werden Telegramme mit dem Vermerk „postlagernd“ oder = GP = und „telegraphenlagernd“ oder = TR = nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten nach gehörigem Ausweis ausgehändigt. Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhofsagernd“ tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VIII. Die an Reisende in einem Gasthose gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirt zc. des Gasthofs mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen und dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhandigen. Gewöhnliche Telegramme dieser Art werden am nächsten Tage durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht, wenn sie dem Empfänger in-

zwischen nicht haben ausgehändigt werden können; bei dringenden Telegrammen erfolgt die Abholung bereits nach 3 bis 4 Stunden, wobei die Nachtzeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mitgerechnet wird. Nunmehr wird die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeeanstalt erlassen; im übrigen werden die Telegramme wie alle sonstigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

IX. Ist weder der Empfänger noch sonst jemand aufzufinden, dem das Telegramm ausgehändigt werden darf, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein durch Einlegen in einen Privatbriefkasten oder auf andere Weise nicht ermöglichen läßt, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung zc. des Empfängers zurückzulassen oder an die Eingangstür zu heften, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche den Vermerk „eigenhändig bestellen“ oder = MP = tragen, wird in gleicher Weise verfahren, wenn der Empfänger nicht selbst angetroffen wird.

X. Falls der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem anderen aushändigt, hat dieser in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für“ und den Namen des Empfängers beizufügen.

XI. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

§. 20.

Unbestellbare Telegramme.

I. Die Unbestellbarkeit eines Telegramms und ihre Gründe werden der Ursprungsanstalt telegraphisch gemeldet. Liegt für die Unbestellbarkeit ein Grund vor, der nicht ohne weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Tele-

gramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt, so stellt die Ursprungsanstalt die Unbestellbarkeitsmeldung dem Absender sobald als möglich zu. Dieser kann die Adresse des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein von der Ursprungsanstalt abzulassendes gebührenpflichtiges Diensttelegramm (vgl. §. 22) vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II. Ein von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebrachtes Telegramm wird bei dieser aufbewahrt. Hat der Empfänger das Telegramm innerhalb sechs Wochen nicht abgefordert, so wird es vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: „telegraphen-“ oder „bahnhoflagernd“ tragen; Telegramme mit dem Vermerk „postlagernd“ in der Adresse werden einen Monat aufbewahrt. Für die Aufbewahrungsfristen von Seetelegrammen sind die Bestimmungen im §. 15 maßgebend.

§. 21.

Erstattung und Nachzahlung von Gebühren.

I. Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Überkunft der Telegramme oder deren Überkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keine Gewähr und hat Nachteile, die durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II. Auf Antrag wird jedoch erstattet:

- a) die volle Gebühr für jedes Telegramm, das durch Schuld des Telegraphenbetriebs nicht an seine Bestimmung gelangt ist;
- b) die volle Gebühr für jedes Telegramm, das durch Schuld des Telegraphenbetriebs nicht innerhalb 12 Stunden oder später angekommen ist, als es mit der Post (als Gilbrief) angekommen wäre. Die Dauer des Dienstschlusses der Anstalten, sofern sie die Ursache der Verzögerung ist, sowie die

- Dauer der Beförderung durch Eilboten werden in die Frist von 12 Stunden jedoch nicht eingerechnet;
- c) die volle Gebühr für jedes verglichene Telegramm in geheimer Sprache sowie für jedes Telegramm in offener Sprache, das infolge von Irrtümern bei der Übermittlung nachweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können, sofern die Fehler nicht durch gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtigt worden sind (vgl. §. 22);
 - d) die Gebühr für eine besondere Dienstleistung, die nicht ausgeführt worden ist (z. B. für Vergleichung);
 - e) die volle Gebühr für jede telegraphisch oder mit der Post beförderte gebührenpflichtige Dienstnotiz, deren Absendung durch einen Fehler des Betriebs veranlaßt worden ist (vgl. auch §. 22, III);
 - f) der volle Betrag der für eine Antwort vorausbezahlten Summe, wenn das Ursprungstelegramm unbestellbar gewesen ist oder der Empfänger die Annahme des Antwortscheins verweigert hat;
 - g) der Unterschied zwischen dem Werte eines Scheines für die vorausbezahlte Antwort und der Gebühr für das unter Benutzung des Scheines aufgelieferte Telegramm, sofern er mindestens 80 \mathfrak{g} beträgt;
 - h) die Gebühr für die bei der Beförderung ausgelassenen Wörter, wenn sie mindestens 80 \mathfrak{g} beträgt und der Fehler nicht durch eine gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtigt worden ist.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen: eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm verzögert oder nicht angekommen ist, die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um eine Entstellung handelt.

III. Bei Rückforderungen wegen Entstellungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart entstellt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV. Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Aurrechts binnen fünf Monaten, vom Tage der Auslieferung des Telegramms an gerechnet, anhängig gemacht werden.

Wer einen Antrag auf Erstattung von Telegrammgebühren stellt, hat eine Gebühr von 20 M zu entrichten. Diese Gebühr wird zurückgezahlt, wenn der Erstattungsantrag sich als begründet erweist.

V. In den Fällen unter II a, b, c und h bezieht sich die Erstattung lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren für die Telegramme selbst, die verzögert, entstellt oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren für die im §. 22 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren für solche Telegramme, welche durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme etwa veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

VI. Gebühren, die bei der Aufgabe zu wenig erhoben sind oder vom Empfänger nicht haben eingezogen werden können, sind vom Absender nachzuzahlen. Zu viel erhobene Gebühren werden zurückgezahlt.

VII. Der Betrag der vom Absender zu viel verwandten Postfreimarken wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§. 22.

Berichtigungstelegramme.

I. Der Absender und der Empfänger eines jeden beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms oder deren Bevollmächtigte können innerhalb der für die Aufbewahrung des Telegrammmaterials geltenden Frist, nachdem sie sich vorher, wenn nötig, über ihre Berechtigung

und ihre Person ausgewiesen haben, auf telegraphischem Wege Auskunft über das Telegramm verlangen oder Bestimmung darüber treffen. Sie können auch ein Telegramm, das sie aufgegeben oder erhalten haben, entweder durch die Bestimmungs- oder die Ursprungsanstalt oder durch eine Durchgangsanstalt vollständig oder teilweise wiederholen lassen. Sie haben folgende Beträge zu hinterlegen:

1. die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält;
2. die Gebühr für ein Antwortstelegramm, wenn auf Verlangen des Empfängers eine Übermittlung, die er für fehlerhaft hält, wiederholt werden soll, oder wenn in anderen Fällen eine telegraphische Antwort gewünscht wird.

II. Die Telegramme, welche die Berichtigung, Ergänzung oder Zurückziehung von bereits beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegrammen bezwecken, ebenso alle übrigen, solche Telegramme betreffenden Mitteilungen, dürfen, wenn sie für eine Telegraphenanstalt bestimmt sind, nur von Amt an Amt als gebührenpflichtige, vom Absender oder Empfänger zu bezahlende Dienstnotizen gerichtet werden.

III. Die Gebühren für die Berichtigungstelegramme, durch welche die Wiederholung einer als fehlerhaft vermuteten Stelle verlangt worden ist, werden einschließlich der Gebühren für die Antworten auf Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und die anderen unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für die Wörter nicht erstattet, welche in dem Berichtigungstelegramm und in der Antwort sich ausschließlich auf die im Ursprungstelegramm richtig übermittelten Wörter beziehen.

Wenn die vorgekommenen Entstellungen indes verhindert haben, den Sinn der nicht entstellten Wörter zu er-

fassen, so wird auch die Gebühr für die richtig übermittelten Wörter erstattet.

IV. Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, das zu dem Antrag auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V. Die vorerwähnten Mitteilungen über schon beförderte Telegramme können durch Vermittelung der Aufgabes- oder der Ankunfts-Telegraphenanstalt auch mittels Post gemacht werden. Die Gebühr für eine derartige Mitteilung beträgt 20 \mathcal{M} . Außerdem hat der Antragsteller noch weitere 20 \mathcal{M} zu entrichten, wenn er eine Antwort durch die Post verlangt.

§. 23.

Telegrammabschriften.

I. Der Absender und der Empfänger oder auch deren Bevollmächtigte, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen und der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können und die Urschriften noch vorhanden sind. Die Urschriften werden 8 Monate lang aufbewahrt.

II. Für jede Abschrift eines nach Aufgabeort und Aufgabezeit genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 \mathcal{M} , bei längeren Telegrammen 40 \mathcal{M} mehr für jede weitere volle oder angefangene Reihe von 100 Wörtern zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Auffuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§. 24.

Geltungsbereich.

I. Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die



Telegramme, welche auf dem Eisenbahntelegraphen befördert werden.

II. Auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande finden in erster Linie die Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrags und der dazu gehörigen Ausführungs-Übereinkunft sowie der etwaigen besonderen Telegraphenverträge Anwendung; daneben gilt die Telegraphenordnung insoweit, als jene Bestimmungen nicht entgegenstehen.

III. Auf den innern Verkehr in Bayern und Württemberg finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§. 25.

Zeitpunkt der Einführung.

Gegenwärtige Telegraphenordnung tritt am 1. Juli 1904 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1904.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Inhaltsverzeichnis.

Nr. des Para- graphen.	Inhalt.	Seite.
1	Benutzung des Telegraphen	120
2	Einteilung der Telegramme	120
3	Allgemeine Erfordernisse der Telegramme	123
4	Aufgabe von Telegrammen	128
5	Dienststunden der Telegraphenanstalten	129
6	Wortzählung	130
7	Gebühren für gewöhnliche Telegramme	133
8	Dringende Telegramme	134
9	Bezahlte Antwort	135
10	Telegramme mit Vergleichen	136
11	Empfangsanzeigen	136
12	Telegraphische Postanweisungen	138
13	Nachsendung von Telegrammen	138
14	Vervielfältigung von Telegrammen	140
15	Seetelegramme	141
16	Weiterbeförderung	143
17	Erhebung der Gebühren	147
18	Zurückziehung von Telegrammen auf Verlangen des Absenders	148
19	Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte	149
20	Unbestellbare Telegramme	152
21	Erstattung und Nachzahlung von Gebühren	153
22	Berichtigungstelegramme	155
23	Telegrammabschriften	157
24	Geltungsbereich	157
25	Zeitpunkt der Einführung	158

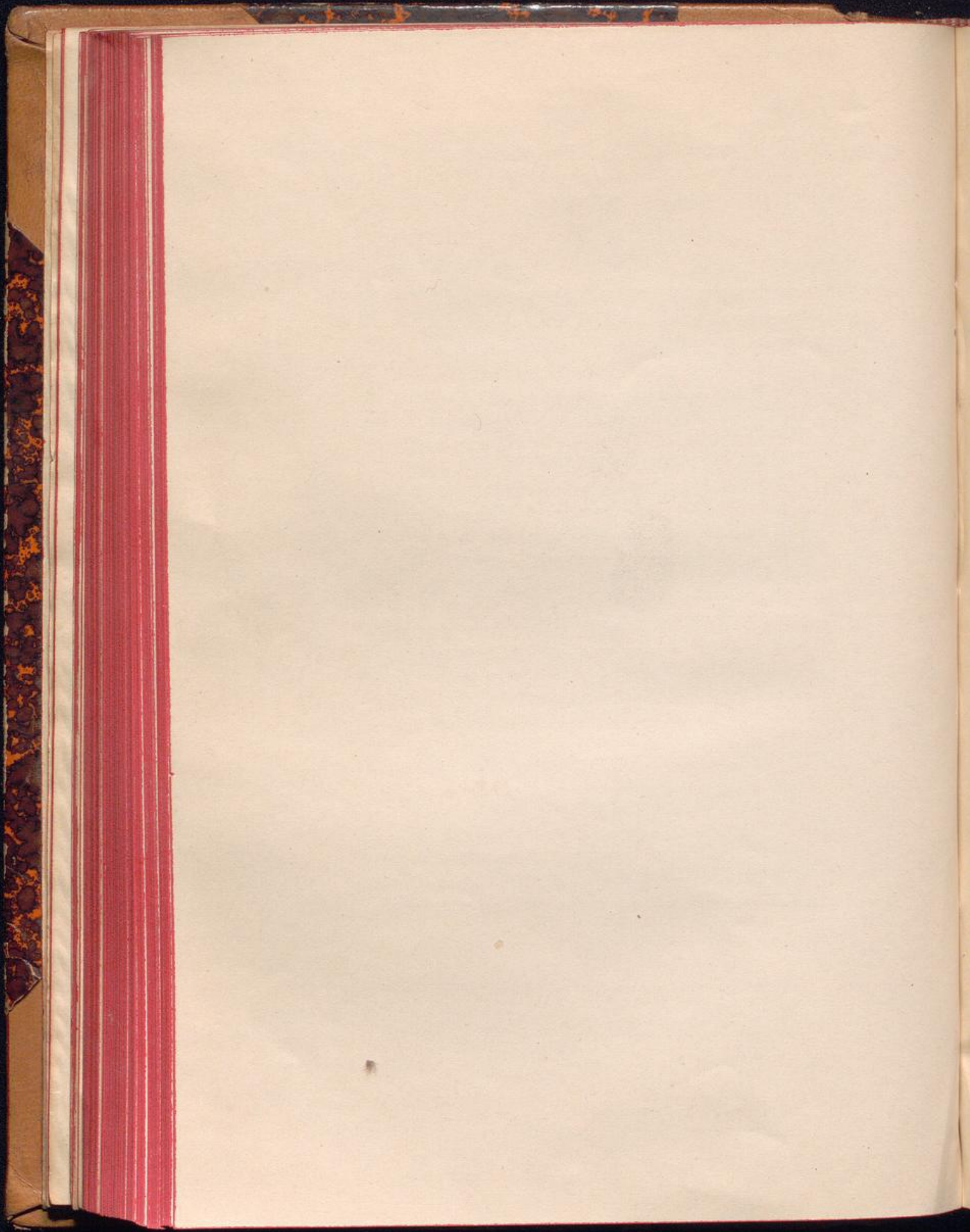


Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung
2	1. Abschnitt
3	2. Abschnitt
4	3. Abschnitt
5	4. Abschnitt
6	5. Abschnitt
7	6. Abschnitt
8	7. Abschnitt
9	8. Abschnitt
10	9. Abschnitt
11	10. Abschnitt
12	11. Abschnitt
13	12. Abschnitt
14	13. Abschnitt
15	14. Abschnitt
16	15. Abschnitt
17	16. Abschnitt
18	17. Abschnitt
19	18. Abschnitt
20	19. Abschnitt
21	20. Abschnitt
22	21. Abschnitt
23	22. Abschnitt
24	23. Abschnitt
25	24. Abschnitt
26	25. Abschnitt
27	26. Abschnitt
28	27. Abschnitt
29	28. Abschnitt
30	29. Abschnitt
31	30. Abschnitt
32	31. Abschnitt
33	32. Abschnitt
34	33. Abschnitt
35	34. Abschnitt
36	35. Abschnitt
37	36. Abschnitt
38	37. Abschnitt
39	38. Abschnitt
40	39. Abschnitt
41	40. Abschnitt
42	41. Abschnitt
43	42. Abschnitt
44	43. Abschnitt
45	44. Abschnitt
46	45. Abschnitt
47	46. Abschnitt
48	47. Abschnitt
49	48. Abschnitt
50	49. Abschnitt
51	50. Abschnitt
52	51. Abschnitt
53	52. Abschnitt
54	53. Abschnitt
55	54. Abschnitt
56	55. Abschnitt
57	56. Abschnitt
58	57. Abschnitt
59	58. Abschnitt
60	59. Abschnitt
61	60. Abschnitt
62	61. Abschnitt
63	62. Abschnitt
64	63. Abschnitt
65	64. Abschnitt
66	65. Abschnitt
67	66. Abschnitt
68	67. Abschnitt
69	68. Abschnitt
70	69. Abschnitt
71	70. Abschnitt
72	71. Abschnitt
73	72. Abschnitt
74	73. Abschnitt
75	74. Abschnitt
76	75. Abschnitt
77	76. Abschnitt
78	77. Abschnitt
79	78. Abschnitt
80	79. Abschnitt
81	80. Abschnitt
82	81. Abschnitt
83	82. Abschnitt
84	83. Abschnitt
85	84. Abschnitt
86	85. Abschnitt
87	86. Abschnitt
88	87. Abschnitt
89	88. Abschnitt
90	89. Abschnitt
91	90. Abschnitt
92	91. Abschnitt
93	92. Abschnitt
94	93. Abschnitt
95	94. Abschnitt
96	95. Abschnitt
97	96. Abschnitt
98	97. Abschnitt
99	98. Abschnitt
100	99. Abschnitt
101	100. Abschnitt
102	101. Abschnitt
103	102. Abschnitt
104	103. Abschnitt
105	104. Abschnitt
106	105. Abschnitt
107	106. Abschnitt
108	107. Abschnitt
109	108. Abschnitt
110	109. Abschnitt
111	110. Abschnitt
112	111. Abschnitt
113	112. Abschnitt
114	113. Abschnitt
115	114. Abschnitt
116	115. Abschnitt
117	116. Abschnitt
118	117. Abschnitt
119	118. Abschnitt
120	119. Abschnitt
121	120. Abschnitt
122	121. Abschnitt
123	122. Abschnitt
124	123. Abschnitt
125	124. Abschnitt
126	125. Abschnitt
127	126. Abschnitt
128	127. Abschnitt
129	128. Abschnitt
130	129. Abschnitt
131	130. Abschnitt
132	131. Abschnitt
133	132. Abschnitt
134	133. Abschnitt
135	134. Abschnitt
136	135. Abschnitt
137	136. Abschnitt
138	137. Abschnitt
139	138. Abschnitt
140	139. Abschnitt
141	140. Abschnitt
142	141. Abschnitt
143	142. Abschnitt
144	143. Abschnitt
145	144. Abschnitt
146	145. Abschnitt
147	146. Abschnitt
148	147. Abschnitt
149	148. Abschnitt
150	149. Abschnitt
151	150. Abschnitt
152	151. Abschnitt
153	152. Abschnitt
154	153. Abschnitt
155	154. Abschnitt
156	155. Abschnitt
157	156. Abschnitt
158	157. Abschnitt
159	158. Abschnitt
160	159. Abschnitt
161	160. Abschnitt
162	161. Abschnitt
163	162. Abschnitt
164	163. Abschnitt
165	164. Abschnitt
166	165. Abschnitt
167	166. Abschnitt
168	167. Abschnitt
169	168. Abschnitt
170	169. Abschnitt
171	170. Abschnitt
172	171. Abschnitt
173	172. Abschnitt
174	173. Abschnitt
175	174. Abschnitt
176	175. Abschnitt
177	176. Abschnitt
178	177. Abschnitt
179	178. Abschnitt
180	179. Abschnitt
181	180. Abschnitt
182	181. Abschnitt
183	182. Abschnitt
184	183. Abschnitt
185	184. Abschnitt
186	185. Abschnitt
187	186. Abschnitt
188	187. Abschnitt
189	188. Abschnitt
190	189. Abschnitt
191	190. Abschnitt
192	191. Abschnitt
193	192. Abschnitt
194	193. Abschnitt
195	194. Abschnitt
196	195. Abschnitt
197	196. Abschnitt
198	197. Abschnitt
199	198. Abschnitt
200	199. Abschnitt







Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 20. Juli 1904.) 19. Stück.

Inhalt:

- N^o 37. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Juni 1904, betreffend Änderungen der Pferde-Aushebungsvorschrift vom 19. Juni 1902.
- N^o 38. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Juli 1904, betreffend Ergänzung der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 29. Dezember 1881, 16. Februar 1897, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht.

N^o 37.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderungen der Pferde-Aushebungsvorschrift vom 19. Juni 1902.

Oldenburg, den 25. Juni 1904.

Im Höchsten Auftrage bestimmt das Staatsministerium folgende Änderungen der Pferde-Aushebungsvorschrift vom 19. Juni 1902 (Gesetzblatt Seite 285):

1. §. 5. In der Fußnote „*)“ ist in der 2. Zeile hinter „Pferde“ einzuschalten:

— ausgenommen die hochtragenden Stuten (siehe §. 4, Abj. 3) —



2. In §. 11, a ist in der 2. Zeile hinter „sämtlichen“ das Zeichen „*“ und am Schluß der Seite folgende Fußnote nachzutragen:

*) Fordert der Gestellungsbefehl eine geringere Zahl von Pferden an, so ist nur diese zu stellen; außerdem sind die nach der letzten Vormusterung hinzugetretenen Pferde vorzuführen.

3. §. 15, 3. Absatz. In der 3. Zeile ist hinter „Zivilkommissar“ einzufügen:

und einen Stellvertreter

und am Schluß folgender Satz nachzutragen:

Sofern dieser Zivilkommissar (bzw. Stellvertreter) nicht bereits vereidigt ist, wird derselbe bei seiner Ernennung nach dem als Anlage F. I beigefügten Eidesformular vereidigt.

Anlage F. I.

4. §. 16, 1. Absatz. In der 4. und 5. Zeile sind die Worte „Amtshauptmann (Bürgermeister) oder dessen Vertreter“ zu streichen und ist dafür zu setzen:

Zivilkommissar (siehe §. 15, 3. Abs.).

5. §. 18, c. In der ersten Zeile ist hinter „Zugang“ das Zeichen „*“ und am Schluß der Seite folgende Fußnote nachzutragen:

*) Als Zugang sind auch zu betrachten: die gemäß §. 4, c und d nicht vorgeführten Stuten, insofern die ihre damalige Befreiung bedingenden Verhältnisse nicht mehr vorliegen, sowie die inzwischen 4 Jahre alt gewordenen Pferde.

6. §. 31. Hinter „(d)“ ist nachzutragen:

d¹) Verzeichnis der seit der letzten Musterung in Zugang gekommenen Pferde (Anlage A mit entsprechender Titeländerung),

und hinter „k“ hinzuzufügen:

- 1) Liquidationsformulare über abgenommene Pferde und Fahrzeuge.

7. §. 31. In der vorletzten Zeile ist für „Koppelzeug“ zu setzen:

Reserve an Koppelzeug

8. Anlage A. Die Titelseite ist durch den anliegenden Neudruck zu ersetzen.

9. Anlage A. Dem Muster sind folgende neue Spalten nachzutragen:

6.		9.
Bestimmung der letzten Vor- musterung (durch den Gemeinde= vorsteher vor der Musterung auszu= füllen)		Laufende Nummer

die Spalten „6“ und „7“ erhalten die Nummern 7 und 8.

10. Daselbst. In der Schlußbescheinigung ist anstatt „Spalte 4 und 5“ zu setzen:

Spalte 4, 5 und 7.

11. Anlage D. Im Kopf der Spalte 3 ist statt „4 Jahre alten Pferde)“ zu setzen:

der unter 4
Jahre alten
Pferde)

12. Anlage F. Als neue Anlage F. I ist das anliegende Muster einzufügen.

Oldenburg, den 25. Juni 1904.

Staatsministerium,

Departement der Justiz.

Ruhstrat.

Dr. Kumpf.



Anlage A (zu §§. 5, 18 u. 31, d¹)Amts- (Stadt-) Bezirk**Verzeichnis *)**

der

in vorhandenen Pferde

(Vorführungsliste)

Musterungsjahr 19 . .

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses bescheinigt.

Datum.

Gemeindevorsteher.

*) Der Titel für die Zugangs-Nachweisung (§§. 18 und 31, d¹) heißt:

Verzeichnis

der

seit der letzten Musterung in Zugang gekommenen Pferde

Musterungsjahr 19 . .

Anmerkungen.

1. Die Spalten 1, 2, 3, 6 und 8 sind vom Gemeindevorsteher, die Spalten 4, 5 und 7 von dem Kommissar oder unter dessen Verantwortung auszufüllen.
2. Farbe und Abzeichen sind so anzugeben, daß die Pferde daraufhin wiederzuerkennen sind.
3. Die Vorführungslisten des Vorjahres sind zur Musterung mitzubringen. Die in denselben als „vorübergehend kriegsunbrauchbar“ bezeichneten Pferde sind vorzuführen.
4. Nach Eingang der Auszüge seitens der Ämter (§. 13) sind die vom Gemeindevorsteher zur Aushebung im Mobilmachungsfall bestimmten Pferde umseitig durch Unterstreichen kenntlich zu machen (§. 18).
5. In dem „Zugangs-Verzeichnis“ kommen die Spalten 6 und 7 in Fortfall und die Spalten 8 und 9 erhalten die Nummern „6“ und „7“.

Anlage F. I (zu S. 15).**Eidesformular**

für

den Zivilkommissar (bezw. Stellvertreter) einer
im Mobilmachungsfalle zu bildenden Pferde-
aushebungskommission.

Ich (Vor- und Zuname) schwöre bei Gott dem Allmächtigen
und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Zivilkommissar einer
im Mobilmachungsfalle im Amtsbezirk
aufzustellenden Pferdeaushebungskommission ernannt bin,
ich bei diesem Geschäft meine Obliegenheiten gewissenhaft
und unter genauer Beachtung der bezüglichlichen Vorschriften
erfüllen werde.

So wahr mir Gott helfe!



N^o. 38.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der
 Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom ^{29. Dezember 1881}
 16. Februar 1897
 betreffend die Beförderung der Rindviehzucht.

Oldenburg, den 11. Juli 1904.

In die unter dem 12. Mai 1897 erlassene Instruktion
 zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes wird nach §. 13
 folgender §. 13a eingefügt:

Die Verbandskommission kann mit Genehmigung
 des Staatsministeriums, Departement des Innern,
 beschließen, daß die Stierbesitzer die Stiere, welche
 sie zur Körnung vorzuführen beabsichtigen, zu einem
 vom Obmann der Körnungskommission zu be-
 stimmenden Termin unter Angabe ihrer Ab-
 stammung, ihres Geburtstages und ihrer Farbe
 anzumelden haben, sowie daß nicht angemeldete
 Stiere von der Hauptkörnung zurückgewiesen werden
 können. In gleicher Weise kann bestimmt werden,
 daß für die vom Obmann trotz verspäteter An-
 meldung zur Hauptkörnung zugelassenen Stiere eine
 besondere Gebühr bis zu 5 *M.* zur Verstärkung
 der für Stierprämien in dem Stierförungsver-
 bande zur Verfügung stehenden Mittel zu be-
 zahlen ist.

Beschlüsse dieses Inhalts sind in den Oldenbur-
 gischen Anzeigen und in sonst üblicher Weise bekannt
 zu machen.

Oldenburg, den 11. Juli 1904.

Staatsministerium,
 Departement des Innern.
 Willich.

Mücke.



W. 311

Vorstand des Provinzial-Landesbibliothek
Bücherei zur Förderung des Volks- und
des Jugend- und Fortbildung des Volkstums
Erlangen am 11. Juli 1901.

Die Unterzeichneten haben die Ehre,
Ihre Bestellung vom 11. Juli 1901 zu
erwidern und zu erklären, dass die
Bücherei zur Förderung des Volks- und
des Jugend- und Fortbildung des Volkstums
Erlangen am 11. Juli 1901.

Die Unterzeichneten haben die Ehre,
Ihre Bestellung vom 11. Juli 1901 zu
erwidern und zu erklären, dass die
Bücherei zur Förderung des Volks- und
des Jugend- und Fortbildung des Volkstums
Erlangen am 11. Juli 1901.

Erlangen, am 11. Juli 1901.
Landesbibliothek
Bücherei zur Förderung des Volks- und
des Jugend- und Fortbildung des Volkstums

107



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 12. August 1904.) 20. Stück.

Inhalt:

- № 39. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Juli 1904 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904, betreffend Kaufmannsgerichte.
- № 40. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Juli 1904, betreffend den unerlaubten Wirtshausbesuch von Schülern öffentlicher Lehranstalten in den Gemeinden Bant, Heppens und Neuende.
- № 41. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. August 1904, betreffend Änderungen von Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetze.
- № 42. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. August 1904, betreffend Änderungen und Ergänzungen der Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen.

№ 39.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904, betreffend Kaufmannsgerichte.
Oldenburg, den 22. Juli 1904.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904, betreffend Kaufmannsgerichte, — R.=G.=Bl. S. 266 — wird im Höchsten Auftrage bestimmt:



§. 1.

Es sind zu verstehen:

unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“:
im Herzogtum: das Staatsministerium, Departement des Innern,

in den Fürstentümern: die Regierungen;

unter der Bezeichnung „Ortsbehörde“ im Sinne des §. 3 des Gesetzes:

im Herzogtum und in den Fürstentümern: die Gemeindevorstände;

unter der Bezeichnung „Staatsbehörde“ im Sinne des §. 18 des Gesetzes:

das Staatsministerium, Departement des Innern, und die Regierungen;

unter der Bezeichnung „weiterer Kommunalverband“:

im Herzogtum: die Amtsverbände,

im Fürstentum Lübeck: der Landarmenverband, vertreten durch die Regierung,

im Fürstentum Birkenfeld: die Bürgermeistereien.

§. 2.

Die Statuten über Errichtung von Kaufmannsgerichten sind zu beschließen:

im Herzogtum: für den Bezirk einer Stadt- oder Landgemeinde von der Gemeindevertretung, für den Bezirk eines Amtsverbandes von dem Amtsrat,

im Fürstentum Lübeck: für den Bezirk einer Gemeinde vom Gemeinderat und für den Bezirk des Landarmenverbandes von der Regierung als dessen Stellvertreterin,

im Fürstentum Birkenfeld: für den Bezirk einer Gemeinde von der Gemeindevertretung und für

den Bezirk einer Bürgermeisterei vom Bürgermeistereirat.

Oldenburg, den 22. Juli 1904.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Tenge.

№ 40.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den unerlaubten Wirtshausbesuch von Schülern öffentlicher Lehranstalten in den Gemeinden Bant, Heppens und Neuende.

Oldenburg, den 25. Juli 1904.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, wird im Höchsten Auftrage folgendes bestimmt:

§. 1.

Den Inhabern von Gast- und Schankwirtschaften in den Gemeinden Bant und Heppens und in den Bauerschaften Kopperhöörn und Neuende der Gemeinde Neuende wird verboten, Schülern öffentlicher Lehranstalten aller Klassenstufen Speisen und Getränke zu verabfolgen und ihnen den Aufenthalt in ihren Betriebslokalen zu gestatten.

§. 2.

Ausnahmen von diesem Verbote treten ein:

a) wenn die Schüler sich in Begleitung ihrer Eltern,



- Vormünder, Lehrer oder Erzieher oder anderer zuverlässiger älterer Personen befinden;
- b) wenn Schüler durch eine mit der Unterschrift des betreffenden Schulvorstehers, deren Echtheit erkenntlich gemacht sein muß, versehene Karte den Nachweis führen, daß sie Erlaubnis zum Besuche der Wirtschaft zu der fraglichen Zeit erhalten haben;
- c) wenn und soweit der Schulvorsteher Schülern einer Klasse die Erlaubnis zu regelmäßigen Zusammenkünften in einem bestimmten Lokal erteilt und den Inhaber dieses Lokals davon schriftlich verständigt hat.

§. 3.

In den in §. 2 unter b und c gedachten Fällen ist es indessen den Wirten gleichwohl untersagt, den Schülern Branntwein zu verabfolgen, sowie denselben Kredit zu gewähren.

§. 4.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* geahndet. Der Inhaber der Wirtschaft hat für Zuwiderhandlungen von Leuten seines Wirtschaftspersonals einzustehen.

Oldenburg, den 25. Juli 1904.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Tenge.



№ 41.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderungen von Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetze.

Oldenburg, den 6. August 1904.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. nachstehende, in Nr. 33 des Zentralblatts für das deutsche Reich vom 29. Juli d. J. veröffentlichte Änderungen von Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetze beschlossen, und zwar, daß

1. am Schluß des Abs. 1 im §. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz*) eingeschaltet wird:

„Auch kann die Direktivbehörde genehmigen, daß zur Ermittlung des Reingewichts von Salz in Säcken die probeweise Verwiegung von mindestens zwei vom Hundert der Säcke stattfindet, wenn diese von gleichem Stoffe sind, gleichartiges Salz enthalten und ein annähernd gleiches Rohgewicht aufweisen.“

2. in demselben §. 1 als Abs. 3 neu aufgenommen wird:

„Bei der Abfertigung von unverpacktem Steinsalz und Siedesalz in Eisenbahnwagen unter Raumverschluß kann die Gewichtsermittlung mit Genehmigung der Direktivbehörde durch Verwiegung auf der Gleiswage erfolgen.“

(Anmerkung: der jetzige Abs. 3 des §. 1 folgt danach als Abs. 4.)

3.
4.
5. in den Bestimmungen über die Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen

*) Centralblatt 1888 S. 613.

Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe *) eingeschaltet wird:

a) unter Ziffer II Abs. 2 im letzten Satze hinter dem Worte Naturlab:

„und von Kokosbutter (Vegetaline)“,

b) unter 2 B hinter lit. 1:

„m) 10 Prozent kalzinierte Soda.“

Die zu 3 und 4 gefaßten, vorstehend nicht mit abgedruckten Beschlüsse betreffen die Anweisung für Privatgalinen. Dieselben können bei den Hebestellen eingesehen werden.

Oldenburg, den 6. August 1904.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Dr. Rumpf.

N^o. 42.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderungen und Ergänzungen der Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen.

Oldenburg, den 6. August 1904.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. die nachstehend abgedruckten, in Nr. 33 des Zentralblatts für das deutsche Reich vom 29. Juli d. J. veröffentlichten Änderungen und Ergänzungen der Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen beschlossen.

Oldenburg, den 6. August 1904.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Dr. Rumpf.

*) Centralblatt 1888 S. 642.

„ 1895 S. 265.

Änderungen und Ergänzungen der Schaumwein- steuer-Ausführungsbestimmungen.

1. Im §. 9 ist

a) im ersten Satze das Wort „wasserbeständiger“ zu streichen und

b) hinter dem ersten Satze folgendes einzufügen:

„Die verwendete Tinte oder Farbe muß wasser- und lichtbeständig sein und so kräftig aufgetragen werden, daß der Entwertungsvermerk ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht entfernt werden kann.“

2. Im §. 19 ist

a) der letzte Satz des Abs. 1 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

„Mit Genehmigung des Hauptamts des Herstellungsorts kann ausgeführter oder niedergelegter Schaumwein zollfrei sowie zur Ausfuhr oder Niederlegung abgefertigter Schaumwein unversteuert in die Lagerräume für fertigen unversteuerten Schaumwein (§. 22) zurückgebracht werden;“

b) als Absatz 5 folgende Vorschrift anzufügen:

„Die Direktivbehörde kann ferner gestatten, daß bei dem zur unmittelbaren Versendung nach dem Auslande bestimmten Schaumweine von der Abfertigung der Packstücke abgesehen und der Begleitschein lediglich auf Grund der Anmeldung des Fabrikhabers ausgefertigt wird. In diesem Falle ist bei der Ausgangsabfertigung die im Begleitschein angemeldete Schaumweinmenge ohne Öffnung der Packstücke als vorgefunden anzunehmen, sofern die Packstücke nach Zahl, Ver-

packungsart, Zeichen und Nummer mit dem Begleitschein übereinstimmen und kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ihr Inhalt von der Anmeldung abweicht."

3. Im §. 22 ist dem zweiten Absatz anzufügen:

"Schaumwein, der gemäß §. 19 Absatz 1 in die Lagerräume zurückgebracht wird, ist sogleich von neuem in das Lagerbuch einzutragen."

4. In der Klammer am Schlusse des §. 32 ist die Ziffer "5" durch "6" zu ersetzen.

5. Im Muster 2 Spalte 7 ist statt „zur Ausfuhr nach“ zu setzen:

„zur Versendung an zu
zur Aufnahme in die öffentliche Zollniederlage
das Zollprivatlager des
zu

6. In der Anleitung zum Gebrauche des Musters 4 sind jedesmal als Abf. 2 folgende Vorschriften anzufügen, und zwar

a) in Ziffer 3:

„Schaumwein, der gemäß §. 19 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen in die Lagerräume zurückgebracht wird, ist unter Bezeichnung des Abfertigungspapiers sogleich von neuem einzutragen.“

b) in Ziffer 7:

„Auf Anordnung des Oberkontrolleurs ist der Abgang infolge Versteuerung in einem besonderen Abschnitte nachzuweisen.“

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 8. Septbr. 1904.) 21. Stück.

Inhalt:

- N^o 43. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. August 1904, betreffend Änderung der zur Ausführung des Impfgeseßes vom 5. Juli 1900 erlassenen Bestimmungen.
- N^o 44. Verordnung vom 17. August 1904 zur Ausführung der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902.
- N^o 45. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. August 1904, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige übertragbarer Krankheiten.

N^o 43.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der zur Ausführung des Impfgeseßes vom 5. Juli 1900 erlassenen Bestimmungen.

Oldenburg, den 12. August 1904.

Mit Rücksicht auf die vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 28. Januar d. J. auf Grund des Geseßes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 beschlossenen Ausführungsbestimmungen zur Bekämpfung der Pocken (Reichsgeseßblatt 1904 Seite 97) wird Ziffer 17 der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900, betreffend Ausführung des Impfgeseßes, durch folgende Vorschriften ersetzt:



17. Wegen Herstellung einer Statistik über Erkrankungen und Todesfälle an Pocken gelten die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu dem Gesetze, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900.

Die von den Amtsärzten innerhalb 8 Tage nach der Genesung oder dem Ableben eines Pockenkranken auszufüllenden Zählkarten sind dem Staatsministerium, Departement des Innern, einzusenden.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1905 in Kraft. Mit demselben Tage treten die Beschlüsse des Bundesrats vom 28. Juni 1899, betreffend die Herstellung einer Statistik der Todesfälle an Pocken (vergleiche Ministerial-Bekanntmachung vom 5. Juli 1900, Anlage Ziffer 6), außer Wirksamkeit.

Oldenburg, den 12. August 1904.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Mücke.

N^o. 44.

Berordnung zur Ausführung der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902.

Oldenburg, den 17. August 1904.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen

und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,
Herr von Jever und Knipphausen usw.,

verordnen zur Ausführung der Seemannsordnung vom
2. Juni 1902 in Abänderung des Artikels 1 der Verord-
nung vom 30. März 1903, was folgt:

Für den Amtsbezirk Butjadingen wird am 1. Novem-
ber d. J. ein Seemannsamt mit dem Sitz in Nordenham
errichtet. Dasselbe führt die Bezeichnung: Seemannsamt
Nordenham.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Oldenburg, den 17. August 1904.

(L. S.) **Friedrich August.**

Ruhstrat.

Mücke.

№. 45.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verpflichtung
zur Anzeige übertragbarer Krankheiten.

Oldenburg, den 24. August 1904.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom
5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staats-
ministeriums, erläßt im Höchsten Auftrage das Staats-
ministerium folgende Vorschriften:

§. 1.

Außer den in dem §. 1 des Reichsgesetzes vom 30. Juni
1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krank-

heiten, aufgeführten Fällen der Anzeigepflicht — bei Aus-
satz (Lepra), Cholera (asiatische), Fleckfieber (Flecktyphus),
Gelbfieber, Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blat-
tern) — ist jede Erkrankung und jeder Todesfall an:

Diphtherie oder Croup,
übertragbarer Genickstarre,
Kindbettfieber,
Körnerkrankheit (Granulose, Trachom),
Rückfallfieber (febris recurrens),
übertragbarer Ruhr,
Scharlach,
Unterleibstypus,
Milzbrand,
Rog,
Tollwut,
Trichinose

der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbe-
ort zuständigen Polizeibehörde (Amt, Stadtmagistrat) un-
verzüglich anzuzeigen. Wechselt der Erkrankte die Wohnung
oder den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der
Polizeibehörde, bei einem Wechsel des Aufenthaltsortes auch
bei derjenigen des neuen Aufenthaltsortes, zur Anzeige zu
bringen.

§. 2.

Der Anzeigepflicht gemäß der Bestimmung des §. 1
unterliegen ferner

- a) jeder Todesfall an Tuberkulose,
- b) die Erkrankung an vorgeschrittener Tuberkulose, wenn
ein daran Erkrankter seine Wohnung wechselt,
- c) jeder Fall, welcher den Verdacht von Kindbettfieber,
Rückfallfieber, Unterleibstypus, Rog oder den im
Reichsgesetz vom 30. Juni 1900 aufgeführten Krank-
heiten (Ausatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest
und Pocken) erweckt.

§. 3.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten gewerbs- oder berufsmäßig beschäftigte Person,
3. der Haushaltungsvorstand,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.

Die Verpflichtung der unter *Nr.* 2 bis 4 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§. 4.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Floßführer oder deren Stellvertreter.

§. 5.

Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Die Ämter und Stadtmagistrate haben auf Verlangen Vordrucke für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabfolgen.

§. 6.

Unterlassungen der vorgeschriebenen Anzeigen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.



§. 7.

Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 26. Februar 1894, 8. Oktober 1897 und 30. September 1899, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige gemeingefährlicher Krankheiten, werden aufgehoben.

Oldenburg, den 24. August 1904.

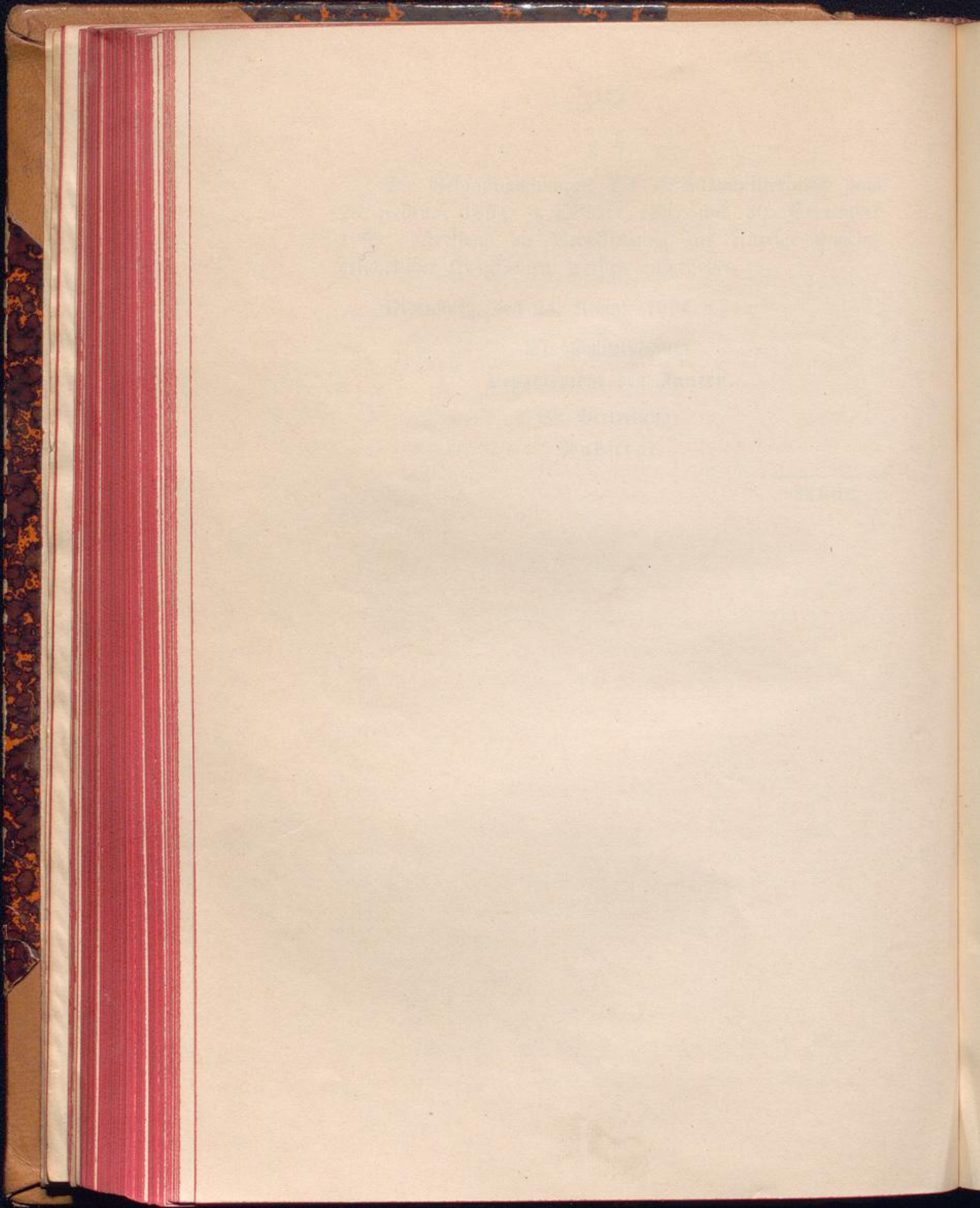
**Staatsministerium,
Departement des Innern.**

In Vertretung:
Ruhstrat.

Mücke.







Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 18. Septbr. 1904.) 22. Stück.

Inhalt:

- N^o 46. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. September 1904, betreffend Änderung der Lotsenordnung für die auf der Weser und deren Nebenflüssen tätigen oldenburgischen Flußlotsen.

N^o 46.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Lotsenordnung für die auf der Weser und deren Nebenflüssen tätigen oldenburgischen Flußlotsen.

Oldenburg, den 8. September 1904.

Die Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend den Erlaß einer Lotsenordnung für die auf der Weser und deren Nebenflüssen tätigen oldenburgischen Flußlotsen, wird im Höchsten Auftrage, wie folgt, geändert:

I. Der § 5 Abs. 1 erhält nachstehende Fassung:

Als Lotsen werden nur schiffahrtskundige Personen zugelassen, welche die Lotsenprüfung bestanden und durch Bescheinigung einer amtlichen Untersuchungsstelle den Nachweis erbracht haben, daß sie nicht farbenblind sind und eine ausreichende Sehschärfe besitzen.



II. Die Gebührenordnung (§ 10) wird durch folgenden Schlußabsatz ergänzt:

Das Lotsgeld wird mindestens für einen Tiefgang von 2 m berechnet.

Außerdem werden Ziffer 1 und 2 der Gebührenordnung durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

1. Von Elsfleth nach Oberhammelwarden (Huntemündung) oder Brake bezw. in umgekehrter Richtung 4 *M.* 50 *S.*

III. Der § 3 der Ministerialbekanntmachung vom 12. Juli 1901, betreffend Einführung des Lotsenzwanges auf der unteren Hunte und Änderung der Gebührenordnung, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 8. September 1904.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Mücke.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 25. September 1904.) 23. Stück.

Inhalt:

N^o 47. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. September 1904, betreffend Prüfungsordnung für Apotheker.

N^o 47.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Prüfungsordnung für Apotheker.

Oldenburg, den 13. September 1904.

Indem das Staatsministerium in der Anlage die auf Grund des § 29 der Reichs-Gewerbeordnung vom Bundesrate beschlossene und unterm 18. Mai d. J. von dem Herrn Reichskanzler im Zentralblatt für das deutsche Reich (S. 150 ff.) veröffentlichte Prüfungsordnung für Apotheker, welche am 1. Oktober d. J. in Kraft tritt, zur öffentlichen Kenntniss bringt, bestimmt es im Höchsten Auftrage zur Ausführung folgendes:

1. Die Befugnisse der Landesregierung, der Landes-Zentralbehörde und der Zentralbehörde werden vom Staatsministerium ausgeübt.
2. Als Aufsichtsbehörden im Sinne der §§ 3 Abs. 3, 4, 5 und 13 der Prüfungsordnung treten im Herzogtum das Staatsministerium, Departement des Innern, und in



den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld die Regierungen ein.

3. Prüfungskommissionen für die pharmazeutische Vorprüfung werden in den Städten Oldenburg, Cutin und Birkenfeld gebildet.

4. Die Gebühren für die pharmazeutische Vorprüfung sind bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzuzahlen.

5. Die mit Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 13. Januar 1883 (Zentralblatt für das deutsche Reich S. 12) und vom 12. Februar 1902 (Zentralblatt S. 23) veröffentlichten Beschlüsse des Bundesrats, betreffend die Zulassung von Apothekergehülften, bleiben unberührt.

Die Beschlüsse sind durch Ministerialbekanntmachungen vom 5. Februar 1883 und 11. Februar 1902 veröffentlicht und lauten:

Als Apothekergehülfe darf nur servieren, wer den maßgebenden Vorschriften über die Prüfung der Apothekergehülften durchweg genügt hat.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, in Übereinstimmung mit der zuständigen Landes-Zentralbehörde in besonderen Fällen Personen, welche die Prüfung der Apothekergehülften im Inlande nicht abgelegt haben, mit Rücksicht auf eine im Auslande abgelegte gleichartige Prüfung ausnahmsweise in einer deutschen Apotheke als Apothekergehülften zuzulassen.

Alle früheren auf die Prüfung der Apotheker und Apothekergehülften bezüglichen Ministerialbekanntmachungen treten mit dem 1. Oktober d. J. außer Kraft.

Oldenburg, den 13. September 1904.

Staatsministerium.

W illich.

W ü c k e.

Anlage.**Prüfungsordnung für Apotheker.****A. Zentralbehörden, welche Approbationen erteilen.**

§ 1.

Der selbständige Betrieb einer Apotheke erfordert eine Approbation.

Zur Erteilung der Approbation als Apotheker für das Reichsgebiet sind befugt:

1. die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogtums Baden, des Großherzogtums Hessen, des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogtums Sachsen und der sächsischen Herzogtümer;
2. das Herzoglich Braunschweigische Staatsministerium und das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

B. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Apotheker.

§ 2.

Die Approbation wird demjenigen erteilt, welcher die pharmazeutische Prüfung vollständig bestanden und den Bestimmungen über die Gehülfszeit entsprochen hat.

Der pharmazeutischen Prüfung hat die pharmazeutische Vorprüfung vorherzugehen.

Die Zulassung zu den Prüfungen sowie die Erteilung der Approbation ist zu versagen, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die Zentralbehörde des Bundesstaats,

in dem die Zulassung nachgesucht wird; sie ist bindend für die übrigen in Betracht kommenden Zentralbehörden und diesen durch Vermittlung des Reichskanzlers mitzuteilen.

I. Pharmazeutische Vorprüfung.

§ 3.

Die Prüfungskommissionen für die Vorprüfung bestehen aus einem höheren Medizinalbeamten als Vorsitzenden und zwei Apothekern, von denen tunlichst einer am Sitze der Kommission als Apothekenbesitzer ansässig sein soll.

Der Sitz der Prüfungskommissionen wird von den Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten bestimmt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden für drei Jahre von derjenigen Behörde ernannt, welche die Aufsicht über die Apotheken an dem Sitze der Prüfungskommission führt.

Für die Prüfung von Lehrlingen, welche von einem der prüfenden Apotheker ausgebildet worden sind, ist der Stellvertreter einzuberufen.

§ 4.

Die Prüfungen werden in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni, September und Dezember jeden Jahres an den von der Aufsichtsbehörde (§ 3) festzusetzenden Tagen abgehalten.

§ 5.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt vorbehaltlich des § 2 Abs. 3 durch die Aufsichtsbehörde, in deren Bezirke die Lehrzeit beendet wird. Den Zulassungsantrag hat der auszubildende Apotheker spätestens bis zum 15. des vorhergehenden Monats einzureichen; spätere Meldungen dürfen nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

§ 6.

Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. Der Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung. Der Nachweis ist zu führen durch das

von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule des Deutschen Reichs ausgestellte Zeugnis der Reife für Prima.

Inhaber eines Zeugnisses einer Oberrealschule haben außerdem den Nachweis zu erbringen, daß sie bereits bei Zulassung zur Apothekerlaufbahn in der lateinischen Sprache diejenigen Kenntnisse besessen haben, welche für die Versetzung nach der Obersekunda eines Realgymnasiums notwendig sind. Dieser Nachweis ist durch ein auf Grund stattgehabter Prüfung ausgestelltes Zeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums zu führen.

2. Das Zeugnis des ausbildenden Apothekers über die Dauer der Ausbildung, die Führung und die Leistungen des Lehrlings während der Ausbildungszeit nach beigefügtem Muster 1. Das Zeugnis muß von dem zuständigen Medizinalbeamten (Kreisarzt, Bezirksarzt usw.) hinsichtlich der Dauer der Ausbildungszeit amtlich bestätigt sein. Die Ausbildung umfaßt einen Zeitraum von drei Jahren, für die Inhaber des Reifezeugnisses einer neunstufigen höheren Lehranstalt einen solchen von zwei Jahren und muß in Apotheken des Deutschen Reichs erfolgen. In die Ausbildungszeit wird der Prüfungsmonat eingerechnet. Sie darf nicht unterbrochen sein; doch können Unterbrechungen, die in Urlaub oder Krankheit und ähnlichen entschuldbaren Anlässen ihre Ursache haben, bis zur Gesamtdauer von acht Wochen in die Ausbildungszeit eingerechnet werden.
3. Das Tagebuch, welches der Lehrling während seiner Ausbildungszeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des ausbildenden Apothekers oder Gehülfen ausgeführten pharmazeutischen Arbeiten führen und das eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Arbeiten und der Theorie der in Betracht kommenden

Muster 1.



chemischen Vorgänge enthalten muß. Dem Tagebuch ist eine Bescheinigung des ausbildenden Apothekers beizufügen, daß der Lehrling die Arbeiten selbst ausgeführt hat.

§ 7.

Nach Empfang der Zulassungsverfügung, in welcher auch der Zeitpunkt der Prüfung bekannt gemacht wird, hat der ausbildende Apotheker dafür Sorge zu tragen, daß die von dem Lehrlinge zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 24 Mark an die von der Landesbehörde zu bestimmende Stelle eingezahlt werden, und den Lehrling gleichzeitig dahin anzuweisen, daß er sich vor Austritt der Prüfung mit der Zulassungsverfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren noch persönlich bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu melden hat. Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

§ 8.

Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte:

- I. die schriftliche Prüfung,
- II. die praktische Prüfung und
- III. die mündliche Prüfung.

§ 9.

I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Fragen, soweit dieses von ihm gefordert werden kann, beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Lehrling erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der pharmazeutischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie und die dritte dem der Physik entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt und sind sämtlich so

einzurichten, daß je drei von ihnen in sechs Stunden bearbeitet werden können.

Die Bearbeitung erfolgt unter ständiger Aufsicht ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

§ 10.

II. Zweck der praktischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling das für die Tätigkeit eines Gehilfen erforderliche Geschick sich angeeignet hat.

Der Prüfling hat:

1. drei ärztliche Verordnungen zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, anzufertigen und die Preise zu berechnen;
2. zwei galenische Zubereitungen und ein pharmazeutisch-chemisches Präparat des Deutschen Arzneibuchs anzufertigen;
3. zwei chemische Präparate auf ihre Reinheit nach Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs zu untersuchen.

Die Aufgaben zu 2 und 3 werden aus je einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt, die Verordnungen zu den Arzneiformen von den Examinatoren unter tunlichster Benutzung der Tagesrezeptur gegeben.

Die Lösung der Aufgaben geschieht unter ständiger Aufsicht je eines der beiden prüfenden Apotheker.

§ 11.

III. Zweck der mündlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die Arzneimittel kennt und sie von anderen Mitteln zu unterscheiden weiß, ob er die Grundlehren der Botanik, der pharmazeutischen Chemie und Physik beherrscht und ob er sich hinlänglich mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht hat, welche für die Tätigkeit eines Gehilfen maßgebend sind.

Er hat:

1. mehrere frische oder getrocknete Pflanzen zu bestimmen;

2. mehrere Drogen und pharmazeutisch-chemische Präparate zu erkennen und ihre Abstammung, ihre Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken sowie die vorkommenden Verfälschungen zu erläutern;
3. Fragen aus den Grundlehren (Abs. 1) und aus der Apotheken-Gesetzgebung zu beantworten.

Bei der Prüfung hat der Prüfling auch die während der Ausbildungszeit angelegte Pflanzensammlung nebst einer Bescheinigung des ausbildenden Apothekers vorzulegen, daß, soweit ihm bekannt, der Prüfling die Pflanzen selbst gesammelt hat.

§ 12.

Für die Prüfung sind zwei Tage bestimmt.

In der Regel sind nicht mehr als vier Prüflinge zu einer mündlichen Prüfung zuzulassen.

§ 13.

Über den Gang der Prüfung eines jeden Prüflings wird eine Niederschrift aufgenommen, welche von dem Vorsitzenden und den beiden Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und zu den Akten der Aufsichtsbehörde zu nehmen ist.

§ 14.

Für diejenigen Prüflinge, welche die Prüfung bestanden haben, wird unmittelbar nach Beendigung der Prüfung ein von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnetes Zeugnis nach dem beigefügten Muster 2 ausgefertigt und nebst den gemäß § 6 vorgelegten Zeugnissen dem ausbildenden Apotheker zur Aushändigung an den Prüfling zugestellt.

In dem Prüfungszeugnis ist das Gesamtergebnis durch eine der Zensuren „sehr gut“, „gut“, „genügend“ zu bezeichnen.

§ 15.

Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Ausbildungszeit um drei bis sechs Monate zur Folge;

Muster 2.

nach dieser Frist muß die Prüfung vollständig wiederholt werden.

Über das Nichtbestehen ist von der Prüfungskommission ein Vermerk auf der im § 6 Ziffer 2 genannten Urkunde zu machen.

Wer bei der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel während der Prüfung betroffen wird, ist auf drei Monate zurückzustellen. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

II. Pharmazeutische Prüfung.

§ 16.

Die pharmazeutische Prüfung kann vor jeder bei einer Universität oder einer Technischen Hochschule des Deutschen Reichs eingerichteten pharmazeutischen Prüfungskommission abgelegt werden. Die Prüfungskommissionen werden jährlich von der zuständigen Behörde (§ 1) aus je einem Lehrer der Botanik, der Chemie, der Pharmazie und der Physik sowie einem oder zwei Apothekern gebildet. Der Lehrer der Chemie kann durch den Lehrer der Pharmazie ersetzt werden.

Der Vorsitzende der Kommission und dessen Stellvertreter werden von der zuständigen Behörde (§ 1) ernannt; sie können aus der Zahl der Mitglieder gewählt werden.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, ihr in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, bestimmt unter Beachtung der Vorschriften der Prüfungsordnung die Examinatoren für die einzelnen Prüfungsabschnitte, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitglieds dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach Abschluß einer jeden Prüfungsperiode der vorgesetzten

Behörde über die Tätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

In jedem Jahre finden zweimal (im Sommer- und im Winterhalbjahre) Prüfungen statt.

§ 17.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei der zuständigen Behörde (§ 1) oder bei der von dieser bezeichneten Dienststelle einzureichen.

Die Meldung zur Prüfung im Sommerhalbjahre muß spätestens bis zum 15. März, die Meldung zur Prüfung im Winterhalbjahre spätestens bis zum 15. August unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse eingehen. Spätere Meldungen dürfen nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

Der Meldung sind die nach § 6 für die Zulassung zur pharmazeutischen Vorprüfung erforderlichen Nachweise sowie das Zeugnis über die bestandene pharmazeutische Vorprüfung (§ 14) beizufügen.

Die Zulassung zur Prüfung ist außerdem bedingt durch den Nachweis:

1. einer nach bestandener pharmazeutischer Vorprüfung und vor Beginn des Universitätsstudiums (Ziffer 2) in Apotheken des Deutschen Reichs zugebrachten Gehülfszeit von mindestens einjähriger Dauer;
2. eines durch ein Abgangszeugnis bescheinigten sachgemäßen Studiums von mindestens vier Halbjahren an einer Universität des Deutschen Reichs. Insbesondere ist nachzuweisen, daß der Studierende während des Universitätsstudiums mindestens je zwei Halbjahre an analytisch-chemischen und pharmazeutisch-chemischen Übungen, mindestens ein Halbjahr an Übungen in der mikroskopischen Untersuchung von Drogen und Pflanzenpulvern regelmäßig teilgenommen, auch sich mit den üblichen Sterilisations-

verfahren vertraut gemacht hat; die Nachweise sind durch Bescheinigungen der zuständigen Universitätslehrer zu erbringen.

Dem Besuch einer Universität steht der Besuch der Technischen Hochschulen zu Stuttgart, Karlsruhe, Darmstadt und Braunschweig gleich.

Außerdem sind der Meldung beizufügen:

- a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist, sowie,
- b) falls der Kandidat sich nicht alsbald nach dem Abgange von der Universität meldet, ein amtliches Zeugnis über seine Führung in der Zwischenzeit.

Die geforderten Nachweise nebst dem vorstehend zu b bezeichneten Zeugnisse sind in Urschrift vorzulegen.

§ 18.

Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

Der Kandidat hat sich binnen einer Woche nach Behändigung der Zulassungsverfügung mit dieser Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 33) bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§ 19.

Die Prüfung zerfällt in folgende Abschnitte:

- I. die schriftliche Prüfung;
- II. die praktische Prüfung:
 - A. die analytisch-chemische Prüfung;
 - B. die pharmazeutisch-chemische Prüfung;
- III. die mündliche Prüfung:
 - A. die allgemein-wissenschaftliche Prüfung;
 - B. die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung.

Schriftliche Prüfung.

§ 20.

I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Fragen vollständig beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Kandidat erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der anorganischen, eine dem der organischen Chemie und eine dem der Botanik oder Pharmakognosie entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt und sind sämtlich so einzurichten, daß jede Aufgabe in längstens drei Stunden erledigt werden kann.

Die Bearbeitung erfolgt unter ständiger Aufsicht ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

Praktische Prüfung.

§ 21.

II A. Zweck der analytisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die in der analytischen Chemie erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse nicht nur theoretisch sich angeeignet hat, sondern auch praktisch in dem erforderlichen Maße zu verwerten imstande ist. Insbesondere muß der Kandidat befähigt sein, folgende Aufgaben richtig zu lösen:

1. eine natürliche, ihren Bestandteilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche, zu diesem Zwecke besonders zusammengesetzte Mischung aus nicht mehr als sechs Stoffen qualitativ zu analysieren und außerdem drei einzelne dem Kandidaten zu bezeichnende Bestandteile einer chemischen Verbindung oder einfachen Mischung,

deren Zusammensetzung dem Examinator bekannt ist, quantitativ zu bestimmen;

2. eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzneimischung in der Weise zu untersuchen, daß die Ergebnisse über die Art des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung und, soweit dies nach der Beschaffenheit des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung verlangt werden kann, auch über die Menge des Giftes oder des verfälschenden Stoffes eine möglichst zuverlässige Auskunft geben.

Die Aufgaben werden von den Examinatoren bestimmt und unter Aufsicht bearbeitet.

Der Examinator bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Arbeiten auszuführen sind.

Über die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat innerhalb der vom Examinator zu bestimmenden Frist schriftlichen Bericht zu erstatten.

Der Examinator ist berechtigt, den Kandidaten auch mündlich über die Aufgaben zu prüfen.

Bei der Zensur haben die Examinatoren den Gegenstand der gestellten Aufgaben namhaft zu machen.

§ 22.

II B. Zweck der pharmazeutisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat das für seinen Beruf erforderliche technische Geschick sich angeeignet hat.

Der Kandidat hat:

1. zwei pharmazeutisch-chemische Präparate anzufertigen;
2. die Prüfung und Wertbestimmung einer Droge auf mikroskopischem Wege und

3. die Prüfung und Wertbestimmung je einer Droge oder eines galenischen Arzneimittels auf chemischem Wege auszuführen.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt und unter Aufsicht erledigt.

Der Examinator bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Arbeiten auszuführen sind.

Über die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat innerhalb der von dem Examinator zu bestimmenden Frist schriftlichen Bericht zu erstatten.

Der Examinator ist berechtigt, den Kandidaten auch mündlich über die Aufgaben zu prüfen.

Mündliche Prüfung.

§ 23.

III A. Zweck der allgemein-wissenschaftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat in der Chemie, Physik und Botanik wissenschaftlich soweit ausgebildet ist, wie es sein Beruf erfordert.

Die Prüfung wird von drei Mitgliedern der Prüfungskommission in Gegenwart des Vorsitzenden abgehalten.

In der Regel werden nicht mehr als vier Kandidaten zu einem Prüfungstermine zugelassen.

§ 24.

III B. Die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung wird von den Lehrern der Botanik und Pharmazie und den Apothekern in Gegenwart des Vorsitzenden abgehalten.

Der Kandidat hat:

1. mindestens zehn frische oder getrocknete, officinelle oder solche Pflanzen, welche mit den officinellen verwechselt werden können, zu bestimmen und zu erklären;

2. mindestens zehn unzerkleinerte Drogen zu erkennen und ihre Abstammung und äußeren Merkmale sowie ihre Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken und die vorkommenden Verfälschungen zu erläutern;
3. von mehreren chemischen Rohstoffen und pharmazeutisch-chemischen Präparaten die Eigenschaften, die Zusammensetzung, Darstellung, Prüfung und Wertbestimmung sowie die vorkommenden Verunreinigungen zu erklären;
4. ausreichende Kenntnisse in den das Apothekenwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen darzutun.

In der Regel werden nicht mehr als vier Kandidaten zu einem Prüfungstermine zugelassen.

§ 25.

Über die mündlichen Prüfungen (§§ 23, 24) wird für jeden Kandidaten eine besondere Niederschrift unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von den Examinatoren vollzogen.

§ 26.

Über jede der in den Prüfungsabschnitten I, II A und II B (§§ 20 bis 22) zu fertigenden einzelnen Arbeiten sowie über den Ausfall eines jeden Teiles der Prüfungsabschnitte III A und III B (§§ 23 und 24) wird eine Zensur erteilt. Hierbei sind nur die Bezeichnungen sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) — schlecht (5) zulässig. Die Zensur wird erteilt: in dem Abschnitt I von sämtlichen Mitgliedern der Kommission, mit Einschluß des Vorsitzenden und mit Ausschluß des Lehrers der Physik, in den übrigen Abschnitten von den zuständigen Examinatoren. Ergibt sich bei der Erteilung der Zensur für die einzelnen Arbeiten im Abschnitt I Stimmengleichheit, so entscheiden die Stimmen, welche sich für die mindergünstige Zensur aussprechen. Die Zensur wird bei den mündlichen Prüfungen in der Niederschrift (§ 25) vermerkt.

§ 27.

Wird in den Abschnitten I, II A oder II B für eine Arbeit, in dem Abschnitte III B für einen Teil dieses Abschnitts die Zensur „ungenügend“ (4) oder „schlecht“ (5) erteilt, oder werden in dem Abschnitte III A eine Stimme für die Zensur „schlecht“ (5) oder zwei Stimmen für die Zensur „ungenügend“ (4) abgegeben, so gilt der betreffende Prüfungsabschnitt als nicht bestanden.

Wer bei der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel während der Prüfung betroffen wird, ist auf sechs Monate zurückzustellen. Der Prüfungsabschnitt gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

Tritt ein Kandidat ohne genügende Entschuldigung von einem bereits begonnenen Prüfungsabschnitte zurück, so kann durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gefaßten Beschluß der Prüfungskommission der betreffende Prüfungsabschnitt für nicht bestanden erklärt werden.

Nach dem Ergebnisse der Einzelzensuren wird die Zensur für jeden in allen Teilen bestandenen Prüfungsabschnitt in der Weise bestimmt, daß die Summe der Zensuren für die einzelnen Teile des Abschnitts durch die Anzahl der Teile dividiert wird. Ergibt sich bei der Division ein Bruch, so wird dieser bei Festsetzung der Zensur für den Abschnitt ohne Abrundung eingestellt.

§ 28.

Ist nach § 27 ein Prüfungsabschnitt nicht bestanden, so muß er wiederholt werden. Die Festsetzung der Wiederholungsfrist geschieht durch den Vorsitzenden im Benehmen mit den zuständigen Examinatoren.

Die Wiederholung eines nicht bestandenen Prüfungsabschnitts darf bei der Zensur „ungenügend“ (4) in der Regel erst nach drei Monaten, bei der Zensur „schlecht“ (5) in der Regel erst nach sechs Monaten erfolgen, muß aber spätestens innerhalb der beiden folgenden Prüfungshalbjahre

stattfinden, widrigenfalls auch die früher mit günstigem Erfolge zurückgelegten Prüfungen zu wiederholen sind. Das gleiche tritt ein, wenn ein Kandidat nach erfolgreicher Ablegung eines Prüfungsabschnitts die Fortsetzung der Prüfung ohne genügenden Entschuldigungsgrund über die nächsten zwei Prüfungshalbjahre hinaus verzögert.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung eines Prüfungsabschnitts nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 29.

Die einzelnen Prüfungen sind in der im § 19 angegebenen Reihenfolge ohne Unterbrechung zurückzulegen. Die Aufgaben für jeden Abschnitt sind erst bei Beginn der Prüfungen zu erteilen. Zwischen den einzelnen Abschnitten darf in der Regel nur ein Zeitraum von einer Woche liegen.

Zu dem Abschnitte II wird nur zugelassen, wer den Abschnitt I bestanden hat, zum Abschnitte III B nur, wer die sämtlichen früheren Abschnitte bestanden hat. Wer die Abschnitte II A oder II B nicht besteht, hat die Wahl, ob er sich den Prüfungen in den Abschnitten II B und III A, beziehungsweise III A, sogleich oder erst nach Wiederholung der nicht bestandenen Abschnitte unterziehen will.

§ 30.

Hat der Kandidat den Abschnitt III B bestanden, so wird unmittelbar nach dessen Beendigung die Gesamtzensur unter entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 4 Satz 1 bestimmt. Ergibt sich bei der Gesamtzensur ein Bruch, so wird derselbe, falls er über 0,5 beträgt, als ein Ganzes gerechnet; andernfalls bleibt er unberücksichtigt.

Die Gesamtzensur wird in der Niederschrift über den Abschnitt III B (§§ 24, 25) vermerkt.

Der Vorsitzende überreicht hierauf die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschließlich der die Meldung und

Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden, der zuständigen Behörde (§ 1). Diese erteilt das Prüfungszeugnis unter Angabe der Gesamtzensur nach dem beigefügten Muster 3.

Muster 3.

§ 31.

Wer sich nicht rechtzeitig gemäß den Bestimmungen des § 18 persönlich meldet, oder die für die Anfertigung der Arbeiten oder für die mündlichen Prüfungen gesetzten Zeiten ohne hinreichende Gründe versäumt, kann auf Antrag des Vorsitzenden von der zuständigen Behörde (§ 1) bis zum folgenden Prüfungshalbjahre zurückgestellt werden.

§ 32.

Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§ 17) sind dem Kandidaten erst nach vollständig bestandener Prüfung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind die Behörden (§ 1) durch Vermittlung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendet hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind.

In die Urschrift des letzten Universitäts-Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

§ 33.

Die Gebühren für die gesamte Prüfung betragen 140 *M.*

Davon sind

für die Abschnitte I, II A, II B und III A je	
18 <i>M.</i>	= 72 <i>M.</i>
für Abschnitt III B	24 "
für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungsgegenständen u. s. w.	44 "
berechnet.	

Bei Wiederholung einzelner Abschnitte sind nach diesen Sätzen auch die betreffenden Gebühren, für Verwaltungskosten jedoch nur im Falle einer Wiederholung der Abschnitte II A, II B und III A je 10 *M.* nochmals zu entrichten.

§ 34.

Wer während der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die nach § 33 zu berechnenden Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungen zurück.

III. Praktische Tätigkeit nach der Prüfung.

§ 35.

Nach vollständig bestandener pharmazeutischer Prüfung und in der Regel im Anschluß an dieselbe hat der Kandidat weitere zwei Jahre als Gehülfe in Apotheken, darunter mindestens ein Jahr in Apotheken des Deutschen Reichs, sich praktisch zu betätigen.

Die Wahl der Apotheken steht dem Kandidaten frei, jedoch sind die Landesregierungen befugt, in besonderen Ausnahmefällen einzelne Apotheken als nicht geeignet zu bezeichnen.

Während dieser Gehülfszeit, welche in der Regel ohne Unterbrechung zu erledigen ist, hat der Kandidat seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und fortzubilden, sowie auch ausreichendes Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des Apothekerberufs zu zeigen. Den Nachweis, daß die Gehülfszeit mit Erfolg zurückgelegt worden ist, hat der Kandidat durch ein Zeugnis zu erbringen, das eine eingehende Würdigung seiner Tätigkeit enthält. Das Zeugnis ist von dem Apotheker, der die Ausbildung geleitet hat, nach dem Muster 4 auszustellen und von dem zuständigen Medizinalbeamten zu beglaubigen.

Gewinnt die zuständige Behörde (§ 1) nicht die Überzeugung, daß der Kandidat durch seine Beschäftigung den nach Abs. 3 zu stellenden Anforderungen entsprochen hat,

so hat der Kandidat die Tätigkeit als Gehülfe während eines von der Behörde zu bestimmenden Zeitraums fortzusetzen.

C. Erteilung der Approbation.

§ 36.

Nach Ablauf der im § 35 vorgeschriebenen Gehülfsenzeit hat der Kandidat bei der zuständigen Behörde (§ 1) des Bundesstaats, in dem er die pharmazeutische Prüfung bestanden hat, die Erteilung der Approbation als Apotheker zu beantragen. Dabei sind einzureichen:

das Prüfungszeugnis (§ 30), die Zeugnisse über die nach der pharmazeutischen Prüfung abgeleistete regelmäßige Tätigkeit als Apothekergehülfe (§ 35) und die auf die Zeit seit Ablegung der pharmazeutischen Prüfung bezüglichen polizeilichen Führungszeugnisse sowie eine Geburtsurkunde.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Muster 5 erteilt.

Muster 5.

§ 37.

Dem Reichskanzler werden von den Behörden (§ 1) Verzeichnisse der in dem abgelaufenen Jahre Approbierten eingereicht.

D. Ausnahmen.

§ 38.

Von den Vorschriften in § 6 Ziffer 1 und 2, § 17 Abs. 4 Ziffer 2, § 28 Abs. 2 und § 32 Abs. 1 kann der Reichskanzler in Übereinstimmung mit der zuständigen Landes-Zentralbehörde Ausnahmen zulassen.

Mit dem Gesuch um Dispensation von der Vorschrift des § 32 Abs. 1 ist zugleich eine Erklärung der bisherigen Prüfungskommission wegen etwaiger dem Wechsel der Kommission entgegenstehender Bedenken vorzulegen.

E. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 39.

Auf die Lehrlings-, Gehülfsen- und Studienzeit ist die Militärdienstzeit nicht anzurechnen.

§ 40.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1904 in Kraft.

§ 41.

Wer spätestens am 1. Oktober 1904 als Apothekerlehrling eingetreten ist, wird zu den Prüfungen zugelassen, wenn er auch nur den Nachweis der bisher erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung erbringt.

Apothekergehülfsen, die am 1. Oktober 1904 eine mindestens einjährige Gehülfsenzeit abgeleistet haben, sind berechtigt, den Rest der Gehülfsenzeit ganz oder teilweise vor dem Universitätsstudium abzuleisten. Leisten sie die Gehülfsenzeit ganz vor dem Universitätsstudium ab und melden sie sich spätestens am 15. März 1908 zur Ablegung der Prüfung, so dürfen sie diese (einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen) auf ihren Antrag nach den bisherigen Vorschriften ablegen. Beginnen sie das Universitätsstudium vor vollendeter dreijähriger Gehülfsenzeit, so ist ihnen die vorher abgeleitete Gehülfsenzeit, soweit sie ein Jahr übersteigt, auf die im § 35 vorgeschriebene praktische Tätigkeit anzurechnen.

Apothekergehülfsen, die spätestens im Sommerhalbjahr 1904 das Universitätsstudium begonnen haben, dürfen die Prüfung (einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen) auf ihren Antrag nach den bisherigen Vorschriften ablegen.

Landesbibliothek Oldenburg



Muster 1 (zu § 6).

Zeugnis
über
die Tätigkeit als Apothekerlehrling.

Dem (Vor- und Zuname),
geboren am^{ten} in,
wird hiermit bescheinigt, daß er vom^{ten}
19..... bis zum^{ten} 19..... in der
von mir geleiteten Apotheke als Lehrling beschäftigt ge-
wesen ist.

(Folgen die Angaben über die Führung und die Leistungen des
Lehrlings während der Lehrzeit.)

....., den^{ten} 19.....

(Unterschrift des Apothekers.)

Beglaubigt.

....., den^{ten} 19.....

(Siegel und Unterschrift des Medizinalbeamten.)

Muster 2 (zu § 14).

Zeugnis
über
die pharmazeutische Vorprüfung.

Dem (Vor- und Zuname).....
geboren am^{ten}..... in
wird hiermit bescheinigt, daß er vor der unterzeichneten
Prüfungskommission die pharmazeutische Vorprüfung mit
der Zensur bestanden hat.

....., den^{ten}..... 19.....

**Prüfungskommission für die pharmazeutische
Vorprüfung.**

(Siegel der Prüfungskommission und Unterschrift der Mitglieder.)

Muster 3 (zu § 30).

Zeugnis
über
die pharmazeutische Prüfung.

Dem Kandidaten der Pharmazie (Vor- und Zuname)
....., geboren am
ten in
wird hiermit bescheinigt, daß er vor der
Prüfungskommission in am
ten 19..... die pharmazeutische Prü-
fung mit der Zensur bestanden hat.

....., den ten 19.....

(Siegel und Unterschrift der Behörde.)

Muster 4 (zu § 35).**Zeugnis**

über

die Tätigkeit als Apothekergehülfe

für den

Kandidaten der Pharmazie

Dem Kandidaten der Pharmazie (Vor- und Zuname)

..... aus

wird hiermit bescheinigt, daß er nach vollständig bestandener pharmazeutischer Prüfung vom^{ten} 19..... bis zum^{ten} 19..... in der von mir geleiteten Apotheke als Gehülfe beschäftigt gewesen ist.

(Folgt eine nähere Würdigung der Art der Beschäftigung, wobei anzugeben ist, inwieweit der Gehülfe in der bezeichneten Zeit seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und fortgebildet und ausreichendes Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des Apothekerberufs gezeigt hat.)

....., den^{ten} 19.....

(Unterschrift des Apothekers.)

Beglaubigt (z. B. mit dem Bemerkten, daß Nachteiliges über den pp. nicht bekannt geworden ist).

....., den^{ten} 19.....

(Siegel und Unterschrift des Medizinalbeamten.)



Muster 5 (zu § 36).

Nachdem der Kandidat der Pharmazie (Vor- und Zuname) aus
 am^{ten} 19..... die pharmazeutische
 Prüfung vor der Prüfungskommission in
 mit der Zensur bestanden und die Bestimmungen
 über die Gehülfenjahre mit dem^{ten}
 19..... erfüllt hat, wird ihm hierdurch

die Approbation als Apotheker

für das Gebiet des Deutschen Reichs gemäß § 29 der
 Reichs-Gewerbeordnung erteilt.

....., den^{ten} 19.....

(Siegel und Unterschrift der approbierenden Behörde.)

Approbation
 für

.....
 als Apotheker.

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 16. Oktober 1904.) 24. Stück.

Inhalt:

N^o 48. Bekanntmachung der Ablösungs-Kommission vom 30. September 1904, betreffend die Preise der Naturalien und Dienste, welche bei den nach dem 31. Dezember 1904 bis zum Ablaufe des Jahres 1909 beantragten Ablösungen maßgebend sind.

N^o 48.

Bekanntmachung der Ablösungs-Kommission, betreffend die Preise der Naturalien und Dienste, welche bei den nach dem 31. Dezember 1904 bis zum Ablaufe des Jahres 1909 beantragten Ablösungen maßgebend sind.

Oldenburg, den 30. September 1904.

In Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes vom 21. April 1855, die Ausmittelung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste betreffend, veröffentlicht die Ablösungs-Kommission in der nachstehenden Tabelle:

- I. die Preise der Naturalien,
- II. die Preise der Lohnarbeit mit Gespamm und mit der Hand,
- III. die Preise des Fuhrlohns und des Botenlohns, welche nach den Vorschriften jenes Gesetzes und des den Art. 12 desselben abändernden Gesetzes vom 5. April 1904



ermittelt und im Herzogtum Oldenburg bei den Ablösungen maßgebend sind, welche nach dem 31. Dezember 1904 bis zum Ablauf des Jahres 1909 beantragt werden.

Die festgestellten Preise gelten für das ganze Herzogtum. Nachrichtlich wird bemerkt:

I. Zur Erleichterung der Ermittlung des Ablösungskapitals:

1. Bei Berechnung des Ablösungskapitals wird der Geldwert des Gegenstandes der abzulösenden Berechtigung zu Grunde gelegt. Dieser Geldwert besteht:

- a) bei den Naturalien (Ziffer I. der Tabelle) in dem vollen Betrage,
- b) bei den Diensten unter Ziffer 73 der Tabelle in zwei Dritteln,
- c) bei den Diensten unter Ziffer 74 und 75 der Tabelle in drei Vierteln,
- d) bei den Diensten unter Ziffer 76, 77, 78, 79 und 80 der Tabelle in dem vollen Betrage der festgesetzten Preise. Bei denjenigen Reisediensten (Nr. 76 und 77) jedoch, welche zum Verfahren von Sachen bestimmt sind, und bei welchen der Betrag dessen, was verfahren werden muß, nicht feststeht, besteht der Geldwert in drei Fünfteln der festgestellten Preise.

Der Geldwert ist bei Nr. 73, 74 und 75 neben den Preisen angegeben.

2. Zur Ermittlung des Reinertrags werden von dem Geldwerte

- a) der Naturalien, die im Art. 32 des Entschädigungsgesetzes vom 14. Oktober 1849,
 - b) der Dienste, die im Art. 77 des Entschädigungsgesetzes
- aufgeführten Gegenleistungen und Kosten abgezogen, wenn und soweit solche dem Berechtigten zur

- Last fielen und (bei den Diensten) bei der Feststellung der Preise nicht schon berücksichtigt sind.
3. Das Ablösungskapital besteht — wenn und soweit der Betrag des Kapitals vor der Erlassung des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851 durch Vertrag oder Entscheidung nicht bestimmt ist — nach Verschiedenheit der im Art. 16 und Art. 29 jenes Gesetzes angegebenen Fälle, in dem 16fachen, oder dem 20fachen, oder dem 25fachen Betrage des Reinertrags.
 4. Bei der Ermittlung des Ablösungskapitals für diejenigen Dienste, welche weder nach Tagen bestimmt sind, noch in Reise- oder Boten-Diensten bestehen, kommen die festgestellten Preise und die unter Ziffer I. b. c. d. angegebenen Grundsätze nicht zur Anwendung, sondern erfolgt die Ermittlung nach den desfälligen Vorschriften des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851, beziehungsweise des Entschädigungsgesetzes vom 14. Oktober 1849.
- II. Die Größe des Oldenburger Scheffels und der in den verschiedenen Theilen des Herzogthums üblichen Fruchtmaße ist in der Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Juli 1869 (Gesetzblatt Band 21 Seite 69) bestimmt. Die hiernach sich ergebenden Maß- und Preisverhältnisse sind in der nachstehenden Tabelle enthalten.



Fruchtmaß und Preisverhältnis.

In den Orten	Örtliches Maß. Scheffel à Kannen.	Gleich Liter.	Ablösungspreise für den örtlichen Scheffel									
			Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Bohnen.	
			M.	ſ	M.	ſ	M.	ſ	M.	ſ	M.	ſ
Oldenburg, auch Wildeshausen . .	1 Scheffel à 16	22,803	2	66	2	26	1	71	1	25	2	54
Delmenhorst	1 Scheffel à 18	26,003	3	03	2	58	1	95	1	43	2	90
Behta, Lohne, Steinfeld, Dinklage, auch Emsted und Cappeln . . .	1 Scheffel à 18	26,807	3	13	2	66	2	01	1	47	2	99
Damme	1 Scheffel à 20	28,703	3	35	2	84	2	15	1	57	3	20
Gloppenburg	1 Scheffel à 16	25,716	3	00	2	55	1	93	1	41	2	86
Löningen, auch Friesoythe und Wolbergen*)	1 Bierup à 36	47,786	5	57	4	72	3	58	2	62	5	32
Fever	1 gestrichener Scheffel à 22	30,889	3	60	3	06	2	32	1	69	3	44
Fever	1 gehäufter Scheffel à 26 ² / ₅ **)	37,067	4	32	3	67	2	78	2	03	4	13

*) In Löningen und Friesoythe soll neben dem Bierupmaß ein Scheffelmaß vorkommen, welches kleiner ist als jenes.
 **) Die Größenangabe beruht auf von der Ablösungs-Kommission eingezogene Erfundigungen und wird solche in Anwendung gebracht werden, soweit nicht ein anderes Verhältnis vereinbart oder begründet wird.

III. Hinsichtlich der Gewichtsverhältnisse wird die Ablösungs-Kommission auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen annehmen:

1. das in Oldenburg bis 1836 gebrauchte alte Pfund sei gleich 33 Lot Kölnisch,
2. das von 1836 bis 1857 verordnete Zoll- und Handelspfund sei gleich 32 " "
3. das in Jeverland gebräuchliche sog. schwere Pfund sei gleich 36 " "

und hiernach das Verhältnis dieser Gewichte zu dem durch die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 eingeführten Gewichte, für welches jetzt die Ablösungspreise festgesetzt sind, dahin berechnen, daß

- 50 Kilogramm gleich sind 104 Pfund alt Oldenburger Gewicht,
- 50 Kilogramm gleich sind 107 Pfund Zoll- und Handelsgewicht,
- 7 Kilogramm gleich sind 15 Pfund Zoll- und Handelsgewicht,
- 50 Kilogramm gleich sind 95 Pfund jeversches Gewicht,
- 10 Kilogramm gleich sind 19 Pfund jeversches Gewicht.

Oldenburg, den 30. September 1904.

Ablösungs-Kommission für das Herzogtum Oldenburg.

v. Bodecker.

Conze.



I. Preise der Naturalien.

(Das angegebene Maß ist das frühere Oldenburger (1 Scheffel gleich 22,803 Liter, 1 Kanne gleich 1,425 Liter); das angegebene Gewicht das durch die Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 eingeführte Gewicht.)

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	S.
1	Weizen	der Scheffel	2 66
2	Roggen	"	2 26
3	Gerste, Sommer=	"	1 71
4	Hafer, Futter=	"	1 25
5	Bohnen, Feld=	"	2 54
6	Erbsen, Feld=	"	2 75
7	Gerste, Winter=	"	1 71
8	Mengkorn von Gerste u. Hafer	"	1 48
9	Buchweizen	"	2 00
10	Hafermalz	"	1 10
11	Gerstenmalz	"	1 58
12	Kartoffeln	"	0 60
13	Kopfsamen	"	3 75
14	Rübsamen	"	3 35
15	Senfsamen	die Kanne	0 23
16	Leinsamen	"	0 20
17	Hopfen	1/2 " kg	0 30
18	Flachs:		
	a) gehechelter, reiner	"	0 45
	b) ungehechelter in Bündeln	"	0 34
	c) roher	Rehmel von	
		20 Boten	0 95
19	Hanf, ungehechelter	1/2 kg	0 27
20	Heu	500 kg	20 00
21	Klee, grüner	"	2 25
22	Weißstroh (Futter):		
	a) auf der Geest	"	12 00
	b) in der Marsch	"	12 00
23	Dachstroh, in Schöfen:		
	a) auf der Geest	"	15 00
	b) in der Marsch	"	15 00

Ordn.- Nr.	Gegenstand.		Preise.	
			M.	S.
24	Bohnen- und Erbsenstroh . . .	500 kg	10	00
25	Buchweizenstroh	"	2	00
26	Getreide in Garben:			
	a) Weizengarben	die Garbe	0	16
	b) Roggengarben	"	0	15
	c) Gerstengarben	"	0	08
	d) Hafergarben	"	0	08
27	Grüze:			
	a) Gersten- und Hafergrüze	die Kanne	0	20
	b) Buchweizengrüze	"	0	20
28	Schwarzbrot	1/2 kg	0	07
29	Feinbrot	"	0	08
30	Butter:			
	a) auf der Geest	"	0	80
	b) in der Marsch	"	0	80
31	Käse:			
	a) magerer	"	0	15
	b) fetter und Krautkäse	"	0	25
32	Milch	die Kanne	0	10
33	Eier	Stück	0	04
34	Rindfleisch	1/2 kg	0	50
35	Schaf- und Hammelfleisch	"	0	40
36	Schweinefleisch	"	0	45
37	Speck (frischer) und Seiten- speck ohne Schinken	"	0	45
38	Speckseiten mit anhängenden Schinken	"	0	40
39	Schinken:			
	a) frischer	"	0	50
	b) geräucherter	"	0	55
40	Mettwürste:			
	a) frische	"	0	45
	b) geräucherte	"	0	55
41	Schweinskopf:			
	I. wenn das zu liefernde Ge- wicht feststeht:			
	a) für einen langgeschnit-			

Ordn. Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	S.
	tenen, d. h. so lang geschnitten, als das auf dem Nacken umgelegte Ohr reicht	1/2 kg	0 30
	b) für jeden anderen	"	0 20
	II. wenn das zu liefernde Gewicht nicht feststeht:		
	a) für einen langgeschnittenen	Stück	4 00
	b) für einen jeden anderen für einen halben Kopf die Hälfte der unter Ziffer II a. und b. bestimmten Preise.	"	2 10
42	Schweinsrippen	1/2 kg	0 30
43	Schweinsrücken	"	0 30
44	Fette Gänsebrüste	Stück	1 00
45	Dachsen- und Kuhzungen	"	1 50
46	Rinder	"	80 00
47	Schweine:		
	a) magere	"	20 00
	b) fette	50 kg Schlachtgewicht.	40 00
48	Ferkeln:		
	a) sechswöchige	Stück	8 00
	b) dreimonatige	"	16 00
	c) fünfmonatige	"	24 00
49	Schafvieh, in den Geestdistrikten:		
	1. Widder (Schafböcke)	"	6 00
	2. Hammel:		
	a) magere	"	6 00
	b) fette	"	10 00
	3. Mutterschafe	"	6 00
	4. Lämmer	"	2 00
50	Hühner und Hähne	"	0 75

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	S.
51	Junge Hühner und Hähne (Küken)	Stück	0 30
52	Gänse:		
	a) magere	"	2 00
	b) fette	"	4 50
53	Enten	"	0 75
54	Nale	$\frac{1}{2}$ kg	0 30
55	Kleine Nale	die Stiege	0 20
56	Bienen.	der Korb	4 00
57	Wachs	$\frac{1}{2}$ kg	1 25
58	Brennholz, in den Geest- distrikten:		
	a) buchen Scheitholz, für den Klafter von 90 Kubikfuß	—	7 50
	b) buchen Rundholz, für ein zweispänniges Fuder . . .	—	3 00
	c) anderes Brennholz, für den Klafter	—	4 50
59	Hopfenstangen, in den Geest- distrikten:		
	a) von Erlen	das Schock	2 00
	b) von Fuhren	"	2 50
60	Bohnenstangen, in den Geest- distrikten:	"	1 30
61	a) Heidekraut (Streuheide), für ein zweispänniges Fu- der	—	3 00
	b) Heide (Forst-, Deck- oder Baun-), für ein zweispän- niges Fuder	—	5 00
62	Ein Kuhstrick von Hanshede oder Flachshede	—	0 13
63	Wagenstränge (Pferdestränge) von Hanf	Stück	0 25
64	Für das Halten eines Stiers, wenn der Verpflichtete weder ein Sprunggeld noch eine		

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	S.
	andere Vergütung genießt, jährlich	—	90 00
65	Für das Halten eines Ebers, unter gleichen Verhältnissen, jährlich	—	20 00
66	Für die Sommerweide: a) eines Schweines	—	6 00
	b) einer Sau mit Ferkeln, wenn diese bis zum Alter von 3 Monaten mitweiden können	—	10 00
67	Für die Sommerweide eines Kalbes: a) auf Marschland	—	15 00
	b) auf Geest- oder Moorland	—	8 00
68	Für die Sommerweide eines Kindes: a) auf Marschland	—	25 00
	b) auf Geest- oder Moorland	—	12 00
69	Für die Sommerweide einer Kuh: a) auf Marschland	—	50 00
	b) auf Geest- oder Moorland	—	15 00
70	Für die Sommerweide auf Moor- oder Geestland: a) einer Gans	—	1 25
	b) einer Gans mit ihren Küken	—	9 00
71	Für die Winterfütterung: a) eines Schweines	—	9 00
	b) eines Kalbes	—	12 00
	c) eines Kindes	—	15 00
	d) einer Kuh	—	20 00
72	Leinsäen für den Berechtigten auf pflichtigem Lande: für jeden zu säenden Scheffel Leinsamen	—	7 00

II. Preise der Lohnarbeit mit Gespann und mit der Hand.

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.		Geldwert.	
		M.	ſ	M.	ſ
73	Wenn die Leistung nach Tagen bestimmt ist:				
	I. Wenn der Verpflichtete selbst die erforderlichen Geschirre und Gerätschaften, Wagen, Pflug, Sense, Spaten u. s. w. halten muß:				
	für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann für den Tag:				
	1. wenn der Verpflichtete am Abend zu Hause kommen kann:				
	a) bei eigener Kost und Fütterung	9	00	6	00
	b) bei freier Kost und Fütterung	6	00	4	67
	Für jedes Pferd mehr wird für den Tag hinzugerechnet:				
	a) bei eigener Fütterung	3	00	2	00
	b) bei freier Fütterung	2	00	1	33
	Für jeden Mann mehr wird hinzugerechnet für den Tag:				
	a) bei eigener Kost . .	1	20	0	80
	b) bei freier Kost . .	0	90	0	60
	2. wenn der Dienst an mehreren Tagen nacheinander geleistet werden muß, in der Art, daß der Verpflichtete mit				

Ordn. Nr.	Gegenstand.	Preise.		Geldwert.	
		M.	ſ	M.	ſ
	dem Gespann die Nacht außerhalb seiner Wohnung bleiben muß: bei eigener Kost und Fütterung für den zweiten und jeden folgenden Tag:				
	a) für das Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann .	10	00	6	67
	b) für jedes Pferd mehr geht hinzu .	3	00	2	00
	c) für jeden Mann mehr geht hinzu .	1	50	1	00
	II. Wenn der Berechtigte den Wagen und die sonstigen Gerätschaften stellen muß, so ist von den unter Ziffer I für den Dienst bestimmten Preisen für jeden Tag 75 ſ abzuziehen.				
	III. Wenn der Berechtigte Kost und Fütterung geben muß, oder der Verpflichtete dafür eine Vergütung erhält, so sind von den unter Ziffer 1, 2 für den Dienst bestimmten Preisen für jeden Tag 2 M. abzuziehen.				
74	Für Gras- oder Kornmähen, Torfgraben und Gräbenauswerfen (Schlößen):				
	1. bei eigener Kost	2	00	1	50
	2. bei freier Kost	1	25	0	94
75	Für alle sonstigen Handdienste (insbesondere auch, wenn die				

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.		Geldwert.	
		M.	ſ	M.	ſ
	Art der zu leistenden Dienste überall nicht bestimmt ist):				
	I. der Männer für jeden Tag:				
	1. im Sommer (vom 1. April bis 1. November):				
	a) bei eigener Kost . .	1	75	1	31
	b) bei freier Kost . .	1	00	0	75
	2. im Winter:				
	a) bei eigener Kost . .	1	25	0	94
	b) bei freier Kost . .	0	60	0	45
	II. der Frauen, ohne Rücksicht auf die Jahreszeit, für jeden Tag:				
	1. bei eigener Kost . .	1	00	0	75
	2. bei freier Kost . .	0	50	0	38
	Bei den Diensten Ziffer 74 und 75 macht es keinen Unterschied, ob der Verpflichtete die nötigen Gerätschaften selbst zu halten hat oder nicht.				

III. Preise des Fuhr- und Botenlohns.

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	S.
76	Bei nach Tagen bestimmten Reisefuhren, wenn der Verpflichtete Wagen, Geschirr und sonstige Gerätschaften selbst halten muß: 1. wenn die Reise in einem Tage gemacht werden kann: für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann für den Tag: a) bei eigener Kost und Fütterung b) bei freier Kost und Fütterung für jedes Pferd mehr geht hinzu für den Tag: a) bei eigener Fütterung b) bei freier Fütterung für jeden Mann mehr geht hinzu für den Tag: a) bei eigener Kost b) bei freier Kost 2. wenn die Reise hin und zurück in einem Tage nicht gemacht werden kann und daher der Pflichtige mit dem Gespann die Nacht außer seiner Wohnung zubringen muß: bei eigener Kost und Fütterung für den zweiten und jeden folgenden Tag: a) für das Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann . . b) für jedes Pferd mehr geht hinzu c) für jeden Mann mehr geht hinzu	9 6 2 2 1 0 12 4 2	00 00 50 00 50 75 00 00 00

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	S.
77	Bei nach der Ortsentfernung bestimmten Reisediensten, wenn der Pflichtige selbst Wagen, Geschirr und sonstige Gerätschaften halten und Kost und Fütterung tragen muß:		
	1. bis zu einer Ortsentfernung von 3 Oldenburger Postmeilen, für jede Meile der Entfernung des Orts:		
	a) für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann	3	00
	b) für jedes Pferd mehr geht hinzu	1	50
	c) für jeden Mann mehr geht hinzu	0	75
	2. bei einer Ortsentfernung über 3 Meilen, für die vierte und jede folgende Meile der Entfernung:		
	a) für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann	3	50
	b) für jedes Pferd mehr geht hinzu	1	75
	c) für jeden Mann mehr geht hinzu	0	75
78	I. Wenn bei den unter Nr. 76 und 77 gedachten Diensten der Berechtigte den Wagen, das Geschirr und die sonstigen Gerätschaften halten muß, oder der Verpflichtete nur Vorspann zu leisten hat, so sind von den unter Nr. 76 und 77 bestimmten Preisen abzurechnen:		
	a) bei nach Tagen bestimmten Diensten für jeden Tag	0	75
	b) bei nach Meilen bestimmten Diensten für jede Meile	0	25
	II. Wenn bei den unter Nr. 76 Ziffer 2 und Nr. 77 gedachten Diensten der Berechtigte Kost und Fütterung tragen, oder dem Verpflichteten dafür eine Vergütung entrichten muß, so sind von		

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	S.
	den unter Nr. 76 Ziffer 2 und Nr. 77 bestimmten Preisen abzuziehen:		
	a) bei den nach Tagen bestimmten Diensten für jede 24 Stunden . . .	2	00
	b) bei den nach Meilen bestimmten Diensten für jede Meile der Entfernung	0	75
79	Für Botengehen, einschließlich der dabei vorkommenden Berrichtungen, z. B. das Tragen von Sachen:		
	1. wenn der Verpflichtete sich selbst beköstigen muß:		
	a) bei nach Tagen bestimmten Diensten für jeden Tag	2	00
	b) bei nach der Ortsentfernung bestimmten Diensten für jede Meile der Entfernung	0	50
	2. wenn der Berechtigte die Zehrungskosten tragen, oder dem Verpflichteten dafür eine Vergütung entrichten muß, so sind von den unter Ziffer 1 angegebenen Preisen abzuziehen:		
	a) bei nach Tagen bestimmten Diensten für jeden Tag	0	75
	b) bei nach der Ortsentfernung bestimmten Diensten für jede Meile	0	25
80	Für Brieftragen die unter Ziffer 79 bestimmten Preise.		

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 18. Oktbr. 1904.) 25. Stück.

Inhalt:

N^o 49. Verordnung vom 17. Oktober 1904, betreffend die Verlängerung des Landtags.

N^o 49.

Verordnung, betreffend die Verlängerung des Landtags.
Oldenburg, den 17. Oktober 1904.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen hierdurch was folgt:

Der gegenwärtig versammelte Landtag wird bis zum 21. d. M. verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben Oldenburg, den 17. Oktober 1904.

Im Auftrage des Großherzogs:

(L. S.) **Das Staatsministerium.**

Willich. Ruhstrat I. Ruhstrat II.

Müde.



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 23. Oktbr. 1904.) 26. Stück.

Inhalt:

- N^o 50. Gesetz vom 19. Oktober 1904, betreffend Zusatzbestimmung zum revidierten Staatsgrundgesetze für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. November 1852.
- N^o 51. Verordnung vom 19. Oktober 1904, betreffend Zusatzbestimmungen zu dem Hausgesetz für das Großherzogliche Haus vom 1. September 1872.

N^o 50.

Gesetz, betreffend Zusatzbestimmung zum revidierten Staatsgrundgesetze für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. November 1852.
Oldenburg, den 19. Oktober 1904.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum, was folgt:

Der Artikel 17 §. 1 des revidierten Staatsgrundgesetzes erhält folgenden Zusatz:



Nach dem Abgange des Mannesstammes des Herzogs Peter Friedrich Ludwig geht die Erbfolge in die Landesregierung auf den Mannesstamm des am 27. November 1885 verstorbenen Herzogs Friedrich zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge über. Voraussetzung der Erbfolge ist die Abstammung aus ebenbürtiger Ehe. Die Ebenbürtigkeit bestimmt sich nach den Vorschriften des Hausgesetzes des Großherzoglichen Hauses.

Die Bestimmung des Artikels 1 §. 2 des revidierten Staatsgrundgesetzes gilt auch für die Regierung der Nachkommen des gedachten Herzogs Friedrich zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg.

Die zwischen dem Großherzog und dem Landtage wegen Sonderung des Domanal-Vermögens in Krongut und Staatsgut getroffene Vereinbarung vom 5. Februar 1849 (Anlage I des revidierten Staatsgrundgesetzes) bleibt auch für die Dauer der vorstehend in Absatz 1 bestimmten Regierungsnachfolge in Geltung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Haus Lensahn, den 19. Oktober 1904.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Cassebohm.

№ 51.

Verordnung, betreffend Zusatzbestimmungen zu dem Hausgesetz für das Großherzogliche Haus vom 1. September 1872.

Haus Lenjahn, den 19. Oktober 1904.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

tun kund hiermit:

Nachdem Seine Majestät der Kaiser Nicolaus II von Rußland in Allerhöchst Seiner Eigenschaft als Chef der älteren Linie des Durchlachtigsten Herzoglichen Hauses Schleswig-Holstein-Gottorp die dieser im Falle des Erlöschens des Mannsstamms der jüngeren Linie an dem Herzogtum Oldenburg zustehenden Rechte durch Cessionsakte de dato Bjelowest, den 29. August 1903 an die Glücksburger Linie des Durchlachtigsten Herzoglichen Hauses Schleswig-Holstein-Sonderburg abgetreten hat und darauf dieser letzteren durch Gesetz vom heutigen Tage, betreffend Zusatzbestimmung zum revidierten Staatsgrundgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. November 1852, für den Fall, daß Unser Großherzogliches Haus nach dem Willen der göttlichen Vorsehung im Mannsstamm erlöschen sollte, das Recht der Thronfolge im Großherzogtum verliehen worden ist, hat Seine Hoheit der Herzog Friedrich Ferdinand zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg als derzeitiger Repräsentant der gedachten Herzoglichen Linie Uns den Wunsch eines näheren Verbandes mit Unserem Großherzoglichen Hause zu erkennen gegeben. Da nun auch Uns die

Herstellung eines solchen zwischen den beiden Fürstlichen Häusern unter fester Regelung der auf die eventuelle Thronfolge bezüglichen Verhältnisse im beiderseitigen Interesse wünschenswert erschien, haben Wir dieserhalb mit Seiner Hoheit dem Herzog Friedrich Ferdinand das Nötige vereinbart und auf Grund dieser Vereinbarung Zusatzbestimmungen zu dem Hausgesetz für Unser Großherzogliches Haus vom 1. September 1872 ausarbeiten lassen, durch welche die Glücksburger Linie des Durchlachtigsten Herzoglichen Hauses Schleswig-Holstein-Sonderburg Unserem Großherzoglichen Hause als eventuell zur Thronfolge berechnigte Nebenlinie mit bestimmten Rechten und Pflichten angegliedert wird und zugleich in Betreff des Vermögens Unseres Großherzoglichen Hauses für den Fall, daß dieses im Mannstamm erlöschen sollte, neue, den veränderten Verhältnissen entsprechende Anordnungen getroffen werden. Nachdem nun diese Zusatzbestimmungen in Gemäßheit des Artikels 71 des Hausgesetzes die Zustimmung sämtlicher dem Familienrat angehöriger Mitglieder Unseres Großherzoglichen Hauses und, soweit erforderlich, auch der volljährigen Prinzen des Durchlachtigsten Herzoglichen Hauses Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg erhalten haben, verkünden Wir dieselben, wie folgt:

Zusatzbestimmungen

zu dem

**Hausgesetz für das Großherzogliche Haus vom
1. September 1872.**

Artikel 1.

Die Glücksburger Linie des Herzoglichen Hauses Schleswig-Holstein-Sonderburg wird dem Großherzoglichen Hause als eventuell zur Thronfolge berechnigte Nebenlinie angegliedert.

Artikel 2.

Dieser Nebenlinie gehören an:

1. die sämtlichen Prinzen und Prinzessinnen, welche aus ebenbürtiger Ehe durch rechtmäßige Geburt in männlicher Linie von dem Hochseligen am 27. November 1885 verstorbenen Herzog Friedrich zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg abstammen;
2. die ebenbürtigen Gemahlinnen und Witwen dieser Prinzen.

Die Prinzessinnen treten durch standesgemäße Vermählung mit Nichtmitgliedern des Großherzoglichen Hauses oder der Nebenlinie, die Witwen verstorbenen Prinzen unter derselben Voraussetzung mit dem Aufgeben des Witwenstandes aus dem Verbande mit dem Großherzoglichen Hause aus.

Artikel 3.

In Betreff des Titels und Ranges der im Artikel 2 bezeichneten Prinzen und Prinzessinnen bleiben die diesbezüglich für das Herzogliche Haus geltenden Bestimmungen maßgebend. Das Rangverhältnis derselben untereinander und gegenüber den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses bestimmt sich nach dem Grade der Nähe zur Staatserbfolge.

Artikel 4.

Die Mitglieder der Nebenlinie sind der Hoheit und Aufsicht des Großherzogs untergeben und stehen diesem ihnen gegenüber dieselben Machtbefugnisse zu wie gegenüber den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses.

Während der Dauer einer Regentschaft werden diese Befugnisse von dem Regenten ausgeübt.

Artikel 5.

Bezüglich der Vermählungen von Prinzen und Prinzessinnen der Nebenlinie finden die in den Artikeln 8 bis 10



des Hausgesetzes für die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses getroffenen Bestimmungen Anwendung. Eine im Widerspruch mit diesen Bestimmungen geschlossene Ehe begründet für den angeheirateten Gatten und die in solcher Ehe erzeugten Kinder keinerlei Beziehungen zum Großherzoglichen Hause; insbesondere sind dieselben von der Teilnahme am Familienrat und am Familientage, (Artikel 9 und 10) der Succession in das Hausfideicommiß (Artikel 11) und der Staatserbfolge (Gesetz vom heutigen Tage, betreffend Zusatzbestimmung zum revidierten Staatsgrundgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. November 1852) ausgeschlossen.

Artikel 6.

Die Prinzen der Nebenlinie dürfen künftig nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Großherzogs in nichtoldenburgische Dienstverhältnisse treten.

Artikel 7.

§. 1. Die Mitglieder der Nebenlinie sind verbunden, von allen in ihren Familien eintretenden Ereignissen und Vorfällen, deren Kenntniss für das Großherzogliche Haus von Interesse ist, dem Großherzog schriftlich Anzeige zu machen.

§. 2. Der Vorstand des Departements des Großherzoglichen Hauses fungiert auch als Landesbeamter für die Nebenlinie und hat die in dieser vorkommenden Geburten, Todesfälle und Vermählungen in das beim Staatsministerium, Departement des Großherzoglichen Hauses, geführte Familienstands-Register (Artikel 13 §. 2 des Hausgesetzes) einzutragen.

Artikel 8.

Gegen Mitglieder der Nebenlinie, welche gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen, sich Ungehorsam gegen

Anordnungen des Großherzogs zu Schulden kommen lassen oder ein mit der Ehre des Großherzoglichen Hauses nicht vereinbares Verhalten beobachten, kann der Großherzog, wenn Ermahnungen sich als unwirksam gezeigt haben, nach Anhörung des Familienrats den Ausschluß von der ferneren Teilnahme an diesem und bez. dem Familientag verfügen.

Familienrat.

Artikel 9.

Den im Artikel 16 §. 1 des Hausgesetzes bezeichneten Mitgliedern des Familienrats tritt künftig der zur Thronfolge nächstberufene volljährige Prinz der Nebenlinie hinzu. Sind, einschließlich dieses letzteren, nicht mehr als zwei dem Familienrat angehörende Mitglieder vorhanden, so hat die Ergänzung desselben auf drei Mitglieder zunächst aus der Zahl der volljährigen, zur Thronfolge berechtigten Prinzen der Nebenlinie zu erfolgen, so daß die im §. 3 des Artikels 16 des Hausgesetzes vorgesehene Art der Ergänzung erst dann zu Raum kommt, wenn eine solche durch Zuziehung von Prinzen der Nebenlinie nicht möglich ist. Die Reihenfolge, in welcher diese dem Familienrat hinzuzutreten haben, bestimmt sich nach dem Grade der Nähe zur Staatserbfolge.

Familientag.

Artikel 10.

Es soll künftig alle drei Jahre im Anschluß an die ordentlichen Versammlungen des Familienrats zugleich ein Familientag abgehalten werden, zu dem alle Angehörigen des Großherzoglichen Hauses und der Nebenlinie einzuladen sind, um das Gefühl der Zusammengehörigkeit in dem gesamten Kreise der beiden Fürstlichen Familien wach zu erhalten und zu beleben und allen Mitgliedern Gelegenheit

zu geben, im unmittelbaren Verkehr ihre Ansichten und Wünsche bezüglich solcher Angelegenheiten, die für das Großherzogliche Haus oder die Nebenlinie von Bedeutung sind, geltend zu machen und zu besprechen.

Hausfideicommiß.

Artikel 11.

Der Artikel 29 des Hausgesetzes kommt in Wegfall und treten an die Stelle desselben die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 1. Das Hausfideicommiß vererbt innerhalb des Großherzoglichen Hauses im Mannsstamm nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge in Übereinstimmung mit den für die Staatserbfolge im Großherzogtum geltenden Bestimmungen.

§. 2. Sollte nach dem Willen der göttlichen Vorsehung das Großherzogliche Haus im Mannsstamm gänzlich erlöschen, bezw. der Fall eintreten, daß kein zur Staatserbfolge und zur Succession in das Hausfideicommiß berufener Prinz desselben mehr vorhanden ist, und in Folge dessen die Regierung des Großherzogtums in Gemäßheit des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend Zusatzbestimmung zum revidierten Staatsgrundgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. November 1852, auf die Nebenlinie übergehen, so tritt diese, so lange sie im Großherzogtum regiert, in den Besitz und Genuß des Hausfideicommisses, jedoch mit Ausnahme des Haus schmucks (Artikel 12), in der Weise, daß dem jeweilig regierenden Großherzog die Nutznießung, die Vertretung und die Leitung der Verwaltung als Fideicommissinhaber zusteht. Bedingung des Übergangs ist:

1. daß die Verwaltung des Hausfideicommisses nach den dieserhalb bisher bestehenden Vorschriften geführt und insbesondere die wegen der Erhaltung der Substanz desselben geltenden Bestimmungen streng ein-

gehalten werden, zu welchem Zwecke alsbald im Wege des Hausgesetzes entsprechende Anordnungen zu treffen sind;

2. daß, wenn eine Witwe eines verstorbenen Großherzogs oder Erbgroßherzogs oder unvermählte Töchter eines verstorbenen Großherzogs aus dem Mannstamm des Herzogs Peter Friedrich Ludwig vorhanden sind, jeder derselben eine lebenslängliche in vierteljährlichen Raten im Voraus zahlbare Rente von jährlich 30 000 Mark aus den Einkünften des Hausfideicommisses gezahlt wird. Der Anspruch auf diese Rente erlischt jedoch im Falle der Vermählung bezw. Wiedervermählung der Berechtigten.

§. 3. Sollte die Nebenlinie nach dem Erlöschen des Mannstamms des Großherzoglichen Hauses (§. 2) nicht zur Regierung des Großherzogtums gelangen oder aufhören, in demselben zu regieren, so fällt das Hausfideicommiss an die weibliche Linie des Großherzoglichen Hauses ohne Unterschied des Geschlechts in der Weise, daß mit Ausschluß jeglicher Regredienterbschaft allein die Nähe der Verwandtschaft mit dem letzten Fideicommissinhaber vom Mannstamm des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, und bei gleichem Verwandtschaftsgrad das Alter der Linie, und in der Linie das persönliche Alter den Vorzug gibt.

Bei der Descendenz der auf solche Weise zur Erbfolge Berufenen tritt mit dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge sofort auch der Vorzug des Mannstamms wieder ein.

Verstirbt der in Gemäßheit des ersten Absatzes zur Erbfolge Berufene ohne Descendenz, so gelangt die Erbfolge in der angegebenen Weise an den nächsten Cognaten desselben und nach dessen Absterben ohne Descendenz an den jedesmaligen nächsten Cognaten des letzten Inhabers aus der weiblichen Linie weiter, bis mit dem Vorhandensein

einer Descendenz eines zur Erbfolge berufenen Cognaten die Bestimmung des zweiten Absatzes in Anwendung tritt.

In allen diesen Fällen ist der jedesmalige Fideicommiß-Inhaber gehalten, das Hausfideicommiß gesondert von seinem sonstigen Vermögen verwalten zu lassen und die Substanz desselben ungeschmälert zu erhalten, sowie beim Vorhandensein einer Witwe oder von unvermählten Töchtern eines verstorbenen Großherzogs aus dem Mannsstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, bez. einer Erbgroßherzogin-Witwe, diesen die im §. 2 Ziffer 2 für sie bestimmten Renten seinerseits zu zahlen. Außerdem hat derselbe die ihm im Artikel 13 und 14 auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 4. Sollte auch die weibliche Linie des Großherzoglichen Hauses gänzlich aussterben, so geht das Hausfideicommiß definitiv auf die Nebenlinie über und zwar unter Vorzug des Mannsstamms, in welchem es sich nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge vererbt. Im Falle des Aussterbens des Mannsstamms auch des Herzoglichen Hauses tritt die weibliche Linie desselben ein, wobei für den ersten Anfall ohne Unterschied des Geschlechts allein die Nähe der Verwandtschaft mit dem letzten Prinzen aus dem Mannsstamm entscheidet und im übrigen die Erbfolge sich nach den im vorstehenden Paragraphen für die weibliche Linie des Großherzoglichen Hauses getroffenen Vorschriften regelt. Zugleich finden die dort getroffenen Vorschriften in Betreff der Verwaltung und Erhaltung des Hausfideicommisses und der aus den Einkünften desselben zu leistenden Renten und Wittümer Anwendung, sofern noch eine Witwe eines Großherzogs, Erbgroßherzogs oder Prinzen des Großherzoglichen Hauses vorhanden sein sollte. Auch ist der jedesmalige Fideicommißinhaber verpflichtet, eventuell die Verwaltung der Hausstiftung nach Maßgabe des Artikels 13 zu übernehmen.

Artikel 12.

Geht das Hausfideicommiß nach Maßgabe des Artikels 11 §. 2 auf die Nebenlinie über, so ist, wenn derzeit noch Mitglieder der weiblichen Linie des Großherzoglichen Hauses vorhanden sind, der Haus schmuck (Artikel 28 §. 1, s des Hausgesetzes) aus dem Hausfideicommiß auszuschneiden und vererbt dieser sich alsdann auf die weibliche Linie zu freiem Eigentum nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Weise, daß der Grad der Verwandtschaft mit dem letzten Fideicommißinhaber aus dem Mannsstamm des Herzogs Peter Friedrich Ludwig entscheidend ist.

Tritt dagegen der im Artikel 11 §. 2 vorgesehene Fall nicht ein, so verbleibt der Haus schmuck bei dem Hausfideicommiß und vererbt sich mit diesem.

Hausstiftung.

Artikel 13.

§. 1. Die Hausstiftung ist so lange in ihrem Bestande zu erhalten, als noch ein apanageberechtigter Prinz des Großherzoglichen Hauses vorhanden ist. Sollte daher der Fall eintreten, daß der Mannsstamm des Großherzoglichen Hauses in seinen zur Staatserbfolge und zur Succession in das Hausfideicommiß berufenen Mitgliedern erlischt, aber noch ein oder mehrere apanageberechtigte Prinzen vorhanden sind, so ist die Verwaltung der Hausstiftung nach den bisherigen Grundsätzen weiter zu führen und zwar

- a) wenn die Nebenlinie zur Regierung des Großherzogtums gelangt, von dem jeweilig regierenden Großherzog;
- b) wenn dieselbe nicht zur Regierung gelangt, bez. im Großherzogtum zu regieren aufhört, von dem jeweiligen Inhaber des Hausfideicommisses (Artikel 11 §. 3 und 4).

Der im Artikel 45 Ziffer 2 des Hausgesetzes angeordnete Einschuß von jährlich 45 000 *M.* kommt mit dem Ableben des letzten Großherzogs aus dem Mannstamm des Herzogs Peter Friedrich Ludwig in Wegfall.

§. 2. Sind beim Aussterben des Großherzoglichen Mannstamms Witwen eines Großherzogs oder Erbgroßherzogs vorhanden, so ist diesen je eine in vierteljährigen Raten im Voraus zahlbare Rente von jährlich 30 000 *M.* aus den Einkünften der Hausstiftung zu zahlen. Beim Vorhandensein apanageberechtigter Prinzen gelangen diese Renten indessen nur dann und insoweit zur Auszahlung, als dies ohne Verkürzung der Apanagen, der etwaigen Brautschatzleistungen und der nach Artikel 47 des Hausgesetzes von den Erträgen der Hausstiftung jährlich zum Kapital zu schlagenden Summe von 30 000 *M.* möglich ist. Den gleichen Vorzug wie die Apanagen genießen eventuell Wittümer und Renten, die vom Familienrat auf Grund des Artikels 53 §. 1 und Artikel 54 §. 1 des Hausgesetzes vorher an Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses auf die Hausstiftung angewiesen worden sind.

§. 3. Sollte das Großherzogliche Haus nach dem Willen der göttlichen Vorsehung im Mannstamm gänzlich erlöschen, so ist die Hausstiftung aufzulösen und vererbt das alsdann vorhandene Kapital sich zu freiem Eigentum auf die weibliche Linie nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Weise, daß der Grad der Verwandtschaft mit dem letzten Großherzog aus dem Mannstamm des Herzogs Peter Friedrich Ludwig entscheidend ist. Ist indessen die Hausstiftung zu der Zeit noch mit Renten belastet, so ist ein Kapital, dessen Zinsen zur Zahlung dieser Renten ausreichen, zunächst von der Teilung auszuscheiden und erst nach dem Ableben der Berechtigten auszufolgen. Ingleichen ist, wenn noch mit der Möglichkeit künftiger Brautschatzleistungen zu rechnen ist, ein für diese ausreichendes Kapital zu reservieren. Nicht zu berücksichtigen sind dabei indessen

diejenigen unvermählten Prinzessinnen, welche an der Succession in das Vermögen der Hausstiftung participieren, indem für diese damit der Anspruch auf einen Brautschatz in Wegfall kommt. Gelangt das reservierte Kapital nicht zur Auszahlung, so ist es nach dem Ableben der eventuell Berechtigten zur nachträglichen Teilung auszufolgen.

Die in Gemäßheit des Vorstehenden einstweilen einbehaltenen Kapitalien sind von den nach §. 1 zur Verwaltung der Hausstiftung berufenen Personen zu verwalten und sind von diesen die Renten aus den Aufkünften desselben zu bezahlen und eventuell bei der Vermählung von Prinzessinnen die Brautschatzleistungen zu erfüllen.

Wittümer und Unterhalt unvermählter Prinzessinnen.

Artikel 14.

Gelangt die Nebenlinie infolge des Aussterbens des Mannsstammes des Großherzoglichen Hauses zur Regierung des Großherzogtums, so ist der regierende Großherzog als Regierungsnachfolger gehalten, der verwitweten Großherzogin das ihr nach den Bestimmungen des Ehevertrages begleichende Wittum zu leisten und zwar ohne Anrechnung der dieser nach Artikel 11 §. 1 und Artikel 13 §. 2 zu gewährenden Rente.

Ingleichen hat derselbe die Wittümer einer etwaigen Erbgroßherzogin-Witwe oder einer verwitweten Prinzessin des Großherzoglichen Hauses, insoweit solche nach den Eheverträgen dem verstorbenen Großherzog oblagen, als Regierungsnachfolger zu übernehmen, sowie ferner den hinterbliebenen volljährigen Töchtern eines regierenden Großherzogs, solange sie unvermählt sind, eine jährliche in vierteljährigen Raten im Voraus zahlbare Rente von je 9000 *M.* und wenn sie nicht mehr im Hause der Mutter oder väter-

lichen Großmutter leben, eine angemessene Wohnung und Einrichtung zu gewähren, wobei auch hier die sonst den Berechtigten aus dem Hausfideicommiß und bez. der Hausstiftung zugewiesenen Renten nicht in Anrechnung kommen.

Gelangt die Nebenlinie nicht zur Regierung oder hört sie auf, im Großherzogtum zu regieren, so hat der jedesmalige Inhaber des Hausfideicommisses die obigen Wittümer und Renten aus den Aufkünften des Fideicommisses zu leisten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Haus Lensahn, den 19. Oktober 1904.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Cassebohm.

Gelehrte

Gelehrte Oldenburg

1717

1718

1719

1720

1721

1722

1723

1724

1725

1726

1727

1728

1729

1730

1731

1732

1733

1734

1735



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and appears to be a formal document or letter.



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 5. Novbr. 1904.) 27. Stück.

Inhalt:

N^o 52. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Oktober 1904, betreffend Einrichtung und Betrieb der tierärztlichen Hausapotheken.

N^o 52.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Einrichtung und Betrieb der tierärztlichen Hausapotheken.
Oldenburg, den 27. Oktober 1904.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums u. s. w., erläßt im Höchsten Auftrage das Staatsministerium folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb tierärztlicher Hausapotheken:

§. 1.

Den Tierärzten ist gestattet, in eigener Praxis die Arzneien, welche zur Behandlung kranker Tiere erforderlich sind, zu bereiten und abzugeben. Es ist ihnen aber nicht erlaubt, Handel mit Arzneien oder Giften zu treiben.

§. 2.

Tierärzte, welche eine Hausapotheke halten wollen, haben hiervon dem Staatsministerium, Departement des Innern Anzeige zu machen. Für bereits bestehende Haus-



apotheken ist diese Anzeige spätestens 14 Tage nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung zu erstatten.

§. 3.

Für Hausapotheken muß ein besonderer, tagesheller, nur für diesen Zweck zu verwendender verschließbarer Raum zur Verfügung stehen. Dieser Raum ist mit den zur Aufnahme der Arzneibehälter und der Arbeitsgeräte erforderlichen Schränken und Borden sowie mit einem Arbeitstische auszustatten. Unter besonderen Umständen kann mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern von der Bereitstellung eines eigenen Raumes für die Hausapotheke abgesehen werden. Wird eine solche Ausnahme gestattet, so sind unter anderem besondere Vorschriften über die Aufbewahrung der Gifte der Abteilung 2 und 3 (vergl. §. 6 Absatz 2) zu erlassen.

§. 4.

Die Arzneimittel und Waren müssen die Beschaffenheit guter Handelsware besitzen.

§. 5.

Die Standgefäße sind, sofern sie nicht starkwirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde, — sofern sie Mittel enthalten, welche in Abteilung 1 der Ministerialbekanntmachung vom 1. Februar 1895, betreffend den Handel mit Giften, aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde, — sofern sie Mittel der Abteilungen 2 und 3 derselben Bekanntmachung enthalten, mit roter Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen. Die Bezeichnungen müssen stets deutlich lesbar und sauber sein. Für Säuren und Laugen ist auch radierte oder geätzte Schrift zulässig.

§. 6.

Die Gifte der Abteilung 1 der Giftordnung sowie Stoffe ähnlicher Wirkung sind unter besonderem Ver-

schluß aufzubewahren. Der betreffende Schrank oder die Abteilung des Schrankes muß mit der Bezeichnung „Gift“ oder „Venena“ versehen sein. In dem Giftschrank oder der Schrankabteilung müssen auch die zur Dispensation der Gifte bestimmten Gerätschaften, insbesondere Löffel, Spatel, Porzellanmörser und Wage, welche die Bezeichnung „Gift“ tragen, vorhanden sein.

Die Arzneibehälter mit den Giften der Abteilungen 2 und 3 sind getrennt von den nicht stark wirkenden Mitteln aufzustellen.

§. 7.

Jede Arznei muß mit einer deutlichen und leserlichen Signatur versehen sein, welche Gebrauchsanweisung und den Namen des Anfertigers mit der Bezeichnung „Tierarzt“ trägt. Arzneien, welche Gifte der Abteilung 1 der Giftordnung enthalten, sind außerdem mit der Aufschrift „Gift“ oder „Vorsicht“ zu versehen.

§. 8.

Diejenigen Verordnungen, welche Gifte im Sinne der Giftordnung vom 1. Februar 1895 oder Stoffe ähnlicher Wirkung enthalten, sind fortlaufend in ein Rezeptbuch einzutragen, welches mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren ist.

§. 9.

Bei Berechnung des Preises der Arzneimittel dürfen die Sätze der geltenden Arznei-Taxe nicht überschritten werden.

§. 10.

In der tierärztlichen Hausapotheke muß die in Geltung befindliche Arznei-Taxe, die Giftordnung und die Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der tierärztlichen Hausapotheken vorhanden sein.



§. 11.

Die Hausapotheken unterliegen der Beaufsichtigung des Obertierarztes und sind mindestens alle drei Jahre eingehend zu besichtigen. In besonderen Fällen nimmt auf Anordnung des Staatsministeriums das pharmazeutische Mitglied des Medizinalkollegiums an den Revisionen teil. Die Aufsicht über eine etwaige Hausapotheke des Obertierarztes liegt den mit der Revision der Apotheken beauftragten Beamten ob.

§. 12.

Überschreitungen der Arznei-Taxe unterliegen der Strafvorschrift des §. 148 Ziffer 8 der Reichs-Gewerbeordnung. Im übrigen werden Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft. Auch kann das Staatsministerium, Departement des Innern solchen Tierärzten, welche sich wiederholt Übertretungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung schuldig gemacht haben, die Erlaubnis zur Weiterführung der Hausapotheke entziehen.

§. 13.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1905 in Kraft.

Oldenburg, den 27. Oktober 1904.

Staatsministerium.

Willich.

Cassebohm.



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 26. Novbr. 1904.) 28. Stück.

Inhalt:

- N^o 53. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 7. November 1904, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten.
- N^o 54. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. November 1904, betreffend Abänderung des §. 14 Abs. 1 des Niederlageregulativs.

N^o 53.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten.

Gaus Lensahn, den 7. November 1904.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum, was folgt:



Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, wird dahin geändert:

Im Artikel 8 Absatz 1 tritt an die Stelle des Satzes 2 folgende Vorschrift:

Zu diesen Verpflichtungen können die angrenzenden Eigentümer nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite und, wenn die Straße breiter als 20 Meter ist, nicht für mehr als 10 Meter der Straßenbreite herangezogen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Haus Lensahn, den 7. November 1904.

(L. S.) **Friedrich August.**

Willich.

Cassebohm.

N^o. 54.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des §. 14 Abs. 1 des Niederlageregulativs.
Oldenburg, den 9. November 1904.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 22. Oktober 1904 beschlossen, den §. 14 Abs. 1 des Niederlageregulativs (Gesetzblatt Band XXVIII, S. 719 ff.) durch nachstehende Bestimmungen zu ersetzen:

„Ist ein Niederlageschein verloren gegangen, so kann der Niederleger oder dessen Rechtsnachfolger die Kraftlos-

erklärung bei dem Amte beantragen. Das Amt vermerkt den Antrag im Niederlageregister und erläßt eine Bekanntmachung, worin der Inhaber des Niederlagescheins aufgefordert wird, diesen spätestens innerhalb eines Monats vorzulegen und seine Rechte nachzuweisen, widrigenfalls der als verloren angemeldete Niederlageschein für kraftlos erklärt und ein neuer für den Antragsteller werde ausgestellt werden. Die Bekanntmachung ist im Dienstgebäude auszuhängen und einmal in eine geeignete Zeitung einzurücken.

Abchrift der Bekanntmachung ist dem Niederleger, sofern er nicht der Antragsteller und wenn sein Wohnort bekannt ist, mitzuteilen. Wird bis zum Ablaufe der bestimmten Frist der Niederlageschein nicht vorgelegt, so wird er durch Beschluß des zuständigen Hauptzoll- oder Hauptsteueramts für kraftlos erklärt und die Ausstellung eines neuen Niederlagescheins angeordnet, der dem Antragsteller ausgehändigt wird.

Gegen Sicherheitsleistung für den Wert der Ware und den darauf ruhenden Zoll kann das Niederlagegut dem Antragsteller auch schon vorher herausgegeben werden, sofern das Amt keinen Zweifel daran hat, daß er zur Verfügung über die Ware berechtigt ist.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen und auf Verlangen vorher zu hinterlegen."

Oldenburg, den 9. November 1904.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

R. Weber.



Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 8. Dezbr. 1904.) 29. Stück.

Inhalt:

- N. 55. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. November 1904, die Navigationsschule in Elsfleth betreffend.
- N. 56. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. November 1904, betreffend die Gebühren öffentlich angestellter Sachverständiger in Schiffsangelegenheiten.

N. 55.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, die Navigationsschule in Elsfleth betreffend.

Oldenburg, den 24. November 1904.

Mit Höchster Genehmigung erläßt das Staatsministerium folgende Vorschriften in Bezug auf die Navigationsschule in Elsfleth:

Die Navigationsschule steht unter der Oberaufsicht des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Die Verwaltung der Angelegenheiten der Schule ist einer Schulkommission übertragen, welche aus dem ersten Beamten des Amtes Elsfleth, dem Direktor der Navigationsschule und einem dritten Mitgliede besteht, welches vom Staatsministerium, Departement des Innern ernannt wird.

Der Unterricht wird erteilt von dem Direktor, drei wissenschaftlichen, zwei seemannisch gebildeten Lehrern und



einem Arzte und zerfällt in zwei voneinander getrennte Lehrkurse, deren erster zur Vorbildung der Seesteuerleute, der zweite zur Vorbildung der Schiffer für große Fahrt bestimmt ist.

I. Die Aufnahme in den Steuermannskursus wird bedingt durch die Zurücklegung einer auf den Ablauf des vollendeten 15. Lebensjahres folgenden mindestens fünf- undvierzigmonatigen Fahrzeit zur See als Decksmann. Von der Fahrzeit müssen mindestens vierundzwanzig Monate entweder als Vollmatrose auf Rauffahrteischiffen, davon zwölf Monate auf einem Segelschiffe, oder als Obermatrose in der Kaiserlichen Marine und zwar mindestens zwölf Monate auf See gehenden, mit voller Takelung versehenen Schiffen zugebracht sein. Auch kann die Vollmatrosenzeit auf einem ausschließlich zur Ausbildung von Seeleuten bestimmten Fahrzeuge (Schulschiff) zurückgelegt werden. Die Fahrzeit auf Seeleichtern, auf Küstenfischereifahrzeugen oder im Trajektdienst ist nicht anrechnungsfähig. Ferner muß der Aufzunehmende die Kenntnis der deutschen Sprache besitzen bis zur Fähigkeit, gegebene Fragen aus dem Gebiete der Berufstätigkeit dem Inhalt und Ausdruck nach schriftlich und mündlich genügend zu beantworten, und im Rechnen mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen gewandt sein.

Dieser Kursus dauert acht Monate und beginnt am 15. Januar, 1. Juni und 1. Oktober.

Als Lehrgegenstände kommen vorzugsweise in Betracht:

A. Mathematik.

1. Arithmetik.

- a) Die Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Dezimalbrüchen und Buchstaben,

- b) Lehre der Potenzen, Wurzeln und Logarithmen,
- c) Lösung von einfachen Gleichungen ersten Grades und Verhältniszgleichungen.

2. Planimetrie.

- a) Einfachere Sätze über Winkel sowie über Kongruenz, Ähnlichkeit und Gleichheit gradliniger Figuren,
- b) Einfachere Sätze vom Kreise,
- c) Einfachere Konstruktions- und Rechnungsaufgaben vermittelt der Lehrsätze,
- d) Berechnung des Inhalts von gradlinigen Figuren und von Kreisen sowie von Schiffsquerschnitten nach der Simpsonschen Regel.

3. Stereometrie.

- a) Einfachere Sätze über die Lage von Linien und Ebenen im Raume, über Kugeln und Kugelschnitte sowie über sphärische Winkel und Dreiecke,
- b) Berechnung des Inhalts von Prismen, Zylindern und Fässern sowie von Schiffsräumen nach der Simpsonschen Regel.

4. Ebene Trigonometrie.

- a) Trigonometrische Funktionen und deren einfachste Beziehungen zueinander,
- b) Berechnung der Seiten und Winkel von Dreiecken.

5. Sphärische Trigonometrie.

Die Sinusregel und die Grundgleichung.

B. Physik.

Allgemeine Eigenschaften der Naturkörper, einfachere Sätze aus der Mechanik sowie aus der Lehre des Schalls, des Lichts, der Wärme, der Elektrizität und des Magnetismus.

C. Nautik.

1. Mathematische Geographie.
2. Prüfung, Aufstellung und Gebrauch der Steuer- und Peilkompasse.
Einfachere Methoden zur Bestimmung der Ablenkung der Kompasse an Bord.
3. Einrichtung und Benutzung der gebräuchlichen Loggs.
4. Besteckrechnung nach Kurs und Distanz sowie nach Koppelkurs; Berichtigung der Kurse für Abtrieb des Schiffes sowie für Ablenkung und Mißweisung des Kompasses.
5. Ortsbestimmung durch Peilung und Höhenwinkel-messung von Gegenständen sowie Winkelmessungen zwischen denselben, wenn ihre Lage oder Höhe be-kannt ist.
6. Ermittlung der Richtung und Geschwindigkeit von Strömungen, Bestimmung von Kurs und Fahrt des Schiffes in Strömungen, Berichtigung des Be-stecks bei Strömungen.
7. Zeichnen und Gebrauch der Seekarten, Gebrauch der Steuertafel.
8. Gebrauch und Berichtigung der Spiegelinstrumente.
9. Gebrauch des künstlichen Horizonts.
10. Gebrauch und Behandlung der Schiffschronometer.
11. Kenntnis der wichtigsten Sternbilder und Gestirne.
12. Berechnung von Gestirnhöhen, Berichtigung beob-achteter Höhen durch Kimmtiefe, Strahlenberechnung, Parallaxe und Halbmesser.
13. Bestimmung der Breite
 - a) aus Meridianhöhen der Sonne und Fixsterne,
 - b) aus Nebenmeridianhöhen der Gestirne nach Chronometer und Länge.

14. Bestimmung der Länge aus Chronometer und Gestirnhöhen.
15. Bestimmung des Chronometerstandes gegen Greenwicher Zeit aus Mondsternen und Berechnung der Länge bei gegebener Ortszeit.
16. Bestimmung der Breite und Länge aus Chronometer und zwei Gestirnhöhen.
17. Bestimmung der Mißweisung und Kompaßablenkung aus Amplituden und Azimuten der Sonne.
18. Berechnung der Hoch- und Niedrigwasserzeit, Beschreibung der Lotungen auf Niedrigwasser.
19. Führung des Schiffstagebuchs.

D. Seemannschaft.

1. Kenntniß der baulichen Einrichtungen und Ausrüstung der Seeschiffe.
2. Auf- und Abtastelung der Seeschiffe.
3. Stauung der Ladung, Kenntniß der Schiffs- und Ladepapiere.
4. Kenntniß der Unfallverhütungsvorschriften der Seebereitschaft.
5. Schiffsmanöver bei jedem Wetter.
6. Kenntniß der Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, über das Verhalten nach einem Zusammenstoße und über Not- und Lotsensignale.
7. Gebrauch des Internationalen Signalbuchs.
8. Kenntniß der Rettungsmaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen.

E. Sprachen.

Die englische Sprache, soweit sie zum Verständnisse der Seekarten, des Nautical Almanac, der Lotsenkommandos und einfacher Segelanweisungen notwendig ist.

F. Geographie,

vorzugsweise in Beziehung auf Schifffahrt und Handel.

G. Medizin.

1. Bau des menschlichen Körpers, Tätigkeit und Zweck der Organe.
2. Allgemeine Gesundheitspflege, soweit sie für den Seemann von Bedeutung ist:
 - a) Behandlung von inneren Krankheiten,
 - b) Behandlung von äußeren Krankheiten, insbesondere von Knochenbrüchen, Verrenkungen und Wunden,
 - c) Gebrauch der in der Medizinkiste vorhandenen Arzneimittel.

II. Um in den Schifferkursus aufgenommen zu werden, ist erforderlich:

- a) die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann folgenden mindestens vierundzwanzigmonatigen Fahrzeit als Steuermann in mittlerer oder großer Fahrt oder auf Schiffen von mindestens 400 Kubikmeter Bruttoreaumgehalt in kleiner Fahrt oder als Schiffer auf kleiner Fahrt (die Fahrzeit auf Seeleichtern oder im Trajektdienst ist nicht anrechnungsfähig);
- b) die Ausführung von nautischen Beobachtungen und Berechnungen während dieser Fahrzeit und die Vorlegung dieser Berechnungen.

Der Schifferkursus dauert fünf Monate und beginnt mit dem 1. März, 1. Juli und 1. November.

Die Lehrgegenstände dieses Kursus umfassen:

A. Wiederholung und nähere Begründung des im Kursus für Seesteuerleute Vorgetragenen.

B. Sphärische Trigonometrie.

Berechnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke.

C. Nautik.

1. Kompensation der Kompassse an Bord. Gebrauch der Steuerneze (Diagramme); Berechnung der Koeffizienten aus den Ablenkungen der acht Hauptstriche, Berechnung einer Steuertafel aus neu bestimmten Koeffizienten B und C.
2. Segeln im größten Kreise und Gebrauch der geonomischen Karten, soweit sie zum Eintragen des größten Kreises in die Seekarte dienen.
3. Bestimmung der Ortszeit und des Chronometerstandes aus Gestirnshöhe bei gegebener Länge und Berechnung des täglichen Ganges.
4. Bestimmung der Mißweisung und Kompaßablenkung aus Amplituden und Azimuten der Gestirne.
5. Einrichtung und Gebrauch der Barometer und Thermometer.
6. Kenntniß der Luft- und Meeresströmungen.

D. Seemannschaft.

1. Kenntniß der baulichen Einrichtungen und Ausrüstung der Seeschiffe.
2. Regeln für das Reinigen der Schiffe innen und außen, für den Anstrich ebendasselbst und besonders innerhalb der Doppelböden und Wassertanks.
3. Verständniß der Vorschriften der hauptsächlichsten Institute für Klassifikation der Schiffe, soweit das zur allgemeinen Beurteilung der Materialstärken nötig ist.

4. Grundlagen der Schiffsvermessung sowie begrifflicher Unterschied zwischen der Tragfähigkeit und dem Raumgehalt eines Schiffes.
5. Allgemeine Kenntnis der Stabilität und ihres Einflusses auf die Bewegung und Sicherheit des Schiffes.

E. Schiffbau.

1. Erklärung der bei den Schiffskonstruktionen üblichen technischen Ausdrücke, Hauptdimensionen und ihre gegenseitigen Beziehungen, Auftrieb, Wasserverdrängung, Bolligkeitsgrad, Tragfähigkeit, Lastenmaßstab, Sprung, Freibord, Flächen- und Schwerpunktsberechnung.
2. Stabilität, Quer- und Längsmetacentrum, Krängungsversuch und Trimmerechnung, Schlinger- und Stampfbewegungen, Wirkung des Ruders, Lehre vom Schiffswiderstand.
3. Erklärung der einzelnen Schiffsverbände, ihre Abmessungen und Bedeutung für die Festigkeit, Verzierungen, Bau von Masten und Rahen, Materialienkunde.

F. Schiffsdampfmaschinenkunde.

1. Grundzüge der Wärmelehre, Wirkungen der Wärme, spezifische Wärme, Eigenschaften des Wasserdampfes, Fortpflanzung der Wärme.
2. Die verschiedenen Formen der Schiffskessel, Bekleidung und Auflegung der Kessel, die Kesselarmatur, Brennmaterialien, Kesselspeisewasser und Betrieb der Schiffskessel.
3. Einteilung der Dampfmaschinen, Wirkungsweise der Expansionsmaschinen.
4. Formen der Schiffsmaschinen, Radschiffsmaschinen, Schraubenmaschinen und Turbinenmaschine.

5. Dampfzylinder, Schieberkasten, Steuerungen der Schiffsmaschine.
6. Die übertragenden Maschinenteile, Kondensator, Pumpen, Propeller.
7. Der Indikator und seine Anwendung, Berechnung der Indikatorgramme, Berechnung der Pferdestärken der Schiffsmaschine.
8. Winden, Ankerlichtmaschinen, Dampfsteuerapparate.

G. Sprachen.

Die englische Sprache, soweit sie zum Verständnis der Seekarten, des Nautical Almanac, der Lotsenkommandos und der Segelanweisungen notwendig ist.

H. Kaufmännisches Rechnen u. Korrespondenz.

Handels- und Seerecht, Affekuranz- und Havariesachen.

I. Geographie,

vorzugsweise in Beziehung auf Schiffahrt und Handel.

- III. Nur ausnahmsweise können nach Beginn der Lehrkurse noch Schüler zugelassen werden, wenn sie in einer mit ihnen vorzunehmenden Prüfung eine solche Vorbildung an den Tag legen, daß sie mit Vorteil und ohne den schon begonnenen Unterricht zu beeinträchtigen, die Schule besuchen können.

Zwei Monate vor Beginn eines Steuermannskursus beginnt ein Vorbereitungskursus für diejenigen Seeleute, welche noch nicht die zur Aufnahme in den Steuermannskursus erforderlichen Kenntnisse besitzen. Der Eintritt in diesen Kursus kann auch noch nach Beginn desselben stattfinden.

Das Schulgeld beträgt für den Steuermannskursus 75 *M.*, für den Schifferkursus 54 *M.*, für jeden Monat des Vorbereitungskursus 9 *M.*

IV. Nach Beendigung der Lehrkurse werden Prüfungen abgehalten und zwar Mitte September, Ende Januar und Ende Mai für Seesteuerleute, am Schlusse der Monate Juli, November und März für Schiffer auf großer Fahrt.

Im Anschluß an diese Hauptprüfungen oder auch schon früher, nachdem der vorgeschriebene Lehrstoff durchgenommen ist, finden Sonderprüfungen statt und zwar für Seesteuerleute in der Gesundheitspflege, für Schiffer in den Grundlehren der Schiffsbau-technik und in der Schiffsdampfmaschinenkunde.

Die Zeugnisse über diese Sonderprüfungen erhalten nur diejenigen Prüflinge, welche auch die betreffende Hauptprüfung bestanden haben.

V. Die Ministerialbekanntmachungen vom 27. Januar 1870, 27. Dezember 1873 und 1. Juni 1876, betreffend die Navigationsschule in Elsfleth, treten außer Wirksamkeit. Die in den Oldenburgischen Anzeigen veröffentlichte Bekanntmachung vom 19. Juni 1889, betreffend Erteilung des Unterrichts in der Schiffsdampfmaschinenkunde in der Schifferklasse, und die Bekanntmachung vom 10. September 1898, betreffend den Unterricht in der Gesundheitspflege und in den Grundlehren der Schiffsbau-technik an der Navigationsschule in Elsfleth (Gesetzblatt Seite 209 ff.) bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen eine Änderung erfahren haben.

Oldenburg, den 24. November 1904.

Staatsministerium.

Willich.

Cassebohm.



№. 56.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Gebühren öffentlich angestellter Sachverständiger in Schiffsangelegenheiten.
Oldenburg, den 25. November 1904.

§ 1.

Die Gebühren für die öffentlich angestellten Besichtigter in den Häfen des Herzogtums Oldenburg betragen:

1. für jede Lukenbesichtigung 4,00 *M.*, bei Schiffen von weniger als 500 cbm Bruttoreumgehalt 2,00 *M.*,
2. für jede Ladungsbesichtigung 5,00 *M.* bis zum Höchstbetrage von 35 *M.*, bei Schiffen von weniger als 500 cbm Bruttoreumgehalt 2,00 *M.* bis zum Höchstbetrage von 6,00 *M.*,
3. für Entwerfung einer Schiffsverklarung je nach dem Umfange der Arbeit 4,00 bis 8,00 *M.*
4. Bei sonstiger Tätigkeit (Besichtigung, Schätzung, Begutachtung von Havarieschäden u. s. w.) wird die Berechnung der Gebühren dem gewissenhaften Ermessen der Besichtigter überlassen.

Die Gebühren schließen die Vergütung für Ausstellung der Bescheinigungen in sich; für Abschriften können angemessene Schreibgebühren berechnet werden.

§ 2.

Außer dem Bezuge der in § 1 genannten Gebühren haben die Besichtigter Anspruch auf Ersatz der erwachsenen Transportkosten und in den eintretenden Fällen auf Tagegelder nach den für Zivilstaatsdiener festgesetzten Sätzen.

§ 3.

Auf Antrag werden die Gebühren, Transportkosten und Tagegelder vom Amte bzw. Stadtmagistrate des be-

treffenden Hafenortes festgesetzt mit Ausnahme der unter § 1 Ziff. 3 fallenden Kosten, deren Festsetzung dem zuständigen Amtsgerichte obliegt.

§ 4.

Die Bekanntmachung vom 28. Juli 1879, betreffend die Gebühren des Wasserschouts zu Brake und öffentlich angestellter Besichtiger bei Luken- und Ladungsbesichtigungen, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 25. November 1904.

Staatsministerium.

Willeich.

Cassebohm.



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 15. Dezbr. 1904.) 30. Stück.

Inhalt:

- N^o 57. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Dezember 1904, betreffend Änderung der Hafensordnung für Brake.
 N^o 58. Landtagsabschied für den 29. Landtag vom 5. Dezember 1904.

N^o 57.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Hafensordnung für Brake.
 Oldenburg, den 2. Dezember 1904.

Im Höchsten Auftrage wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juni 1893, betreffend Erlassung einer Hafensordnung für Brake, geändert, wie folgt:

I. In § 26 Abs. 1 werden hinter den Worten „leicht entzündliche Stoffe“ die Worte „oder Calciumcarbid“ eingeschaltet.

II. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

Beim Öffnen von Schiffsräumen, in welchen Calciumcarbid verladen ist, ist zunächst jede Beleuchtung fernzuhalten und festzustellen, ob in den Räumen Calciumcarbidgase durch den eigenartigen knoblauchähnlichen Geruch sich bemerkbar machen. Besonders ist Vorsicht bei Seeschiffen geboten, die schweres Wetter zu bestehen hatten, oder wenn aus irgend einer Veranlassung Wasser in die genannten Schiffsräume gedrungen ist.



Wenn die Verpackung der Calciumcarbidladung beschädigt ist oder wenn sich Calciumcarbidgase bemerkbar machen, so sind die Luken unter Fernhaltung jeglichen Feuers möglichst zu öffnen und es ist dem Hafenmeister sofort Anzeige zu machen. Ohne Genehmigung des Hafenmeisters dürfen in diesem Falle die Schiffsräume, in denen das Carbid liegt, nicht betreten werden.

Der Hafenmeister kann Schiffen mit Calciumcarbidladung auf ihre Kosten eine Wache an Bord stellen und ist zur Abwendung von Feuergefahr befugt, das Verbleiben der Mannschaft an Bord dieser Schiffe während der Nachtzeit zu verbieten. Bei Übertretung dieser Vorschriften können die Schiffe aus dem Hafenbezirk verwiesen werden.

Oldenburg, den 2. Dezember 1904.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

In Vertretung:

Kuhstrat.

Cassebohm.

N^o. 58.

Landtagsabschied für den 29. Landtag.

Dresden, den 5. Dezember 1904.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen u. s. w.,

verkünden nach dem Schlusse des 29. Landtags folgenden Landtagsabschied:



§ 1.

Die nachfolgenden Gesetze sind nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtags verkündet:

A. für das Großherzogtum:

ein Gesetz, betreffend Zusatzbestimmung zum revidierten Staatsgrundgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. November 1852;

B. für das Herzogtum Oldenburg:

ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten;

C. für das Fürstentum Lübeck:

ein Gesetz, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in den nicht zu den Ostseebädern gehörigen Kur- und Badeorten;

D. für das Fürstentum Birkenfeld:

ein Gesetz, betreffend das Hebammenwesen.

§ 2.

Inbetreff des Ersuchens des Landtags wegen Einführung der geheimen und direkten Wahl zum Landtage wird auf § 7 des Landtagsabschiedes vom 2. Juni 1903 verwiesen.

§ 3.

Das Ersuchen des Landtags, betreffend Vorlegung des Entwurfs eines neuen Schulgesetzes, Erweiterung des Lehrziels an Volksschulen und Organisation der politischen Gemeinden als Schulverbände, wird erwogen werden.

§ 4.

Dem Beschlusse des Landtags entsprechend soll geprüft werden, ob zur Hebung des Handwerks und zur Beförderung des Eigentumserwerbes landwirtschaftlicher und industrieller Arbeiter eine Aufwendung von Staatsmitteln in größerem Umfange am Platze ist.



§ 5.

Das Ersuchen des Landtags wegen Umarbeitung des Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend die oldenburgische Brandkasse, wird einer Prüfung unterzogen werden.

§ 6.

Dem Ersuchen des Landtags wegen Herstellung einer besseren Ventilation im Sitzungssaale des Landtagsgebäudes wird entsprochen werden.

§ 7.

Die vom Landtage erbetene Prüfung, ob und inwiefern eine Gehaltsaufbesserung des Landesobstgärtners am Plage sei, soll erfolgen.

§ 8.

Den der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesenen Petitionen, betreffend Wiedereinrichtung des Amtsgerichts Damme, kann aus den im Landtage dargelegten Gründen keine Folge gegeben werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Dresden, den 5. Dezember 1904.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Ruhstrat.

Ruhstrat.

Weber.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 18. Dezbr. 1904.) 31. Stück.

Inhalt:

- N. 59. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Dezember 1904, betreffend Änderung des § 13a der Instruktion zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.

N. 59.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung des § 13a der Instruktion zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.
Oldenburg, den 15. Dezember 1904.

Der durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Juli 1904 in die Instruktion zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes eingefügte § 13a wird, wie folgt, abgeändert:

das Wort „Hauptförmung“ ist an zwei Stellen zu ersetzen durch das Wort „Rörmung“.

Oldenburg, den 15. Dezember 1904.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willich.

Cassebohm.



Verzeichnis

Verzeichnis der Bücher

XXXV Band. Von dem 1. bis zum 10. Stück.

Das erste Stück enthält die Beschreibung der verschiedenen Arten von ...

Das zweite Stück enthält die Beschreibung der verschiedenen Arten von ...

Das dritte Stück enthält die Beschreibung der verschiedenen Arten von ...

Das vierte Stück enthält die Beschreibung der verschiedenen Arten von ...

Das fünfte Stück enthält die Beschreibung der verschiedenen Arten von ...



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 30. Dezbr. 1904.) 32. Stück.

Inhalt:

- N^o 60. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Dezember 1904, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.
- N^o 61. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Dezember 1904 über die Ausführung zur Begeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 16. Februar 1895.
- N^o 62. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Dezember 1904, betreffend Erlaß einer Eberförungsordnung für die Amtsverbände Amt Oldenburg und Stadtgemeinde Oldenburg.

N^o 60.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.
Oldenburg, den 17. Dezember 1904.

Im Höchsten Auftrage werden die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 6. Dezember 1886 und vom 4. September 1899, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (G.-Bl. Bd. 27 S. 489 und Bd. 32 S. 554) hiedurch aufgehoben.



N^o. 62.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erlaß einer Eberförungsordnung für die Amtsverbände Amt Oldenburg und Stadtgemeinde Oldenburg.

Oldenburg, den 23. Dezember 1904.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1888, betreffend die Einführung einer Eberföderung, wird auf Antrag der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Oldenburg angeordnet, daß im Bezirke dieser Stadtgemeinde zum Bedecken fremder Schweine vom 1. Januar 1905 an nur solche Eber benutzt werden dürfen, welche nach vorgenommener Prüfung (Körung) von der zuständigen Körungskommission für tüchtig erkannt (angeföhrt) worden sind.

Mit demselben Zeitpunkte treten die Bestimmungen des Artikels 2 §. 2 und der Artikel 4 bis 6 des genannten Gesetzes für diesen Bezirk in Kraft.

Gleichzeitig werden den übereinstimmenden Anträgen des Amtrats des Amtsverbandes Amt Oldenburg und der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Oldenburg entsprechend die Bezirke dieser beiden Kommunalverbände zu einem Verbande zur Förderung der Schweinezucht vereinigt, und es wird die auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes — unter Aufhebung der am 22. Juni 1899 für den Amtrverband Oldenburg erlassenen Eberförungsordnung — für den vereinigten Verband erlassene Eberförungsordnung hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, den 23. Dezember 1904.

**Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Willich.

Cassebohm.



Eberkörungsordnung

für die Amtsverbände Amt Oldenburg und Stadtgemeinde Oldenburg.

Artikel 1.

Die Bezirke der Amtsverbände Amt Oldenburg und Stadtgemeinde Oldenburg bilden einen Verband zur Förderung der Schweinezucht.

Dieser Verband zerfällt in 9 Abteilungen. Die Stadtgemeinde Oldenburg und die Gemeinden des Amtsbezirks bilden je eine Abteilung.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte Oldenburg zu. Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

Artikel 3.

§. 1. Für den Verband wird eine Verbands-Kommission gebildet, welche aus einem Obmanne, einem zweiten ständigen Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmannes zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und aus 9 Nichtsmännern besteht, von denen je einer für jede Abteilung des Verbandes zu wählen ist. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmannes, wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.

§. 2. Die Verbands-Kommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Förderung der Schweinezucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte erteilten Aufträge auszuführen;
- b) die dem Verbande überwiesenen Prämien nach den darüber zu erlassenden Bestimmungen zu verteilen;
- c) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Rörungs-Kommission (Artikel 6) die Rörung der Eber vorzunehmen.

Artikel 4.

§. 1. Die Ernennung des Obmannes erfolgt durch das Amt Oldenburg auf den Vorschlag des Amtrats, welcher dem Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat; diejenige des zweiten ständigen Mitgliedes sowie seines Ersatzmannes durch den Amtrats, diejenige des Achtmannes für die einzelne Abteilung und seines Ersatzmannes durch die Gemeindevertretung der betreffenden Gemeinde.

Die Achtmänner und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§. 2. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.

§. 3. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte Oldenburg auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet.

§. 4. Über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes gelten sinngemäß für die im Verbande Wohnenden die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeinde-



ordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des §. 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

§. 5. Die Berufung zum Obmanne oder zum zweiten ständigen Mitgliede der Kommission können außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch das Amt 3 Monate nach einer beim Amt Oldenburg eingebrachten Kündigung niederlegen. Zu solcher Kündigung sind sie jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt. Liegt einer der im Art. 7 §. 2 Abs. 1 der Gemeinde-Ordnung vorgesehenen Gründe vor, so kann von ihnen das Amt jederzeit niedergelegt werden.

Artikel 5.

§. 1. Die Verbands-Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Vorsitze des Amtes Oldenburg einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§. 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte Oldenburg den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse des Amtsverbandes Amt Oldenburg.

§. 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.



§. 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

§. 1. Die Rörungs-Kommission besteht aus dem Obmanne, dem zweiten ständigen Mitgliede der Verbands-Kommission und dem Achtsmanne der Abteilung, für welche die Rörung stattfindet.

§. 2. Der Obmann beruft die Kommission, leitet die Rörung, führt das Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Eberbesitzern dessen Inhalt — bei Abkörungen unter kurzer Angabe der Gründe —, behält die Urschrift bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt Oldenburg.

§. 3. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung so rechtzeitig anzuzeigen, daß der Stellvertreter noch geladen werden kann. Die Ladung der Stellvertreter wird vom Obmanne veranlaßt.

§. 4. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Artikel 7.

Es sollen nur solche Eber angekört werden, welche einen guten regelmäßigen Bau, die genügende Größe und das zum Decken völlig ausreichende Alter haben, welches letzteres jedoch niemals unter 6 Monaten betragen darf. Im übrigen sind bei der Rörung auch die Verhältnisse in der betreffenden Abteilung, d. h. der jeweilige Stand der Schweinezucht, zu berücksichtigen.



Artikel 8.

§. 1. Die Hauptföhrung geschieht alljährlich in der Zeit vom 15. August bis zum 1. Oktober.

§. 2. Bei der Hauptföhrung sind der Rörungs-Kommission alle der Rörung unterworfenen Eber der Abteilung vorzuführen.

§. 3. Zu den Nachföhrungen sollen nur Eber zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen, nach dem Ermessen des Obmannes entschuld- baren Grunde bei der Hauptföhrung nicht vorgeführt wer- den konnten.

Artikel 9.

§. 1. Zeit und Ort der Hauptföhrung und der regel- mäßigen Nachföhrungen werden vom Amte Oldenburg auf Vorschlag des Obmannes bekannt gemacht.

§. 2. Außerordentliche Nachföhrungen können im Be- darfsfalle durch schriftliche Anzeige vom Obmanne veranlaßt werden.

§. 3. Für jeden bei der Haupt- oder Nachföhrung erstmalig angeförten Eber ist von dem Besitzer eine Gebühr von 3 *M.* zur Kasse des Amtsverbandes Amt Oldenburg zu bezahlen.

Erfolgt die Anförung in einem vom Obmanne ange- setzten außerordentlichen Nachföhrungstermine (§. 2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 7 *M.* zu bezahlen.

Diese Zuschlagsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die außerordentliche Nachföhrung zu einer Abföhrung des Ebers föhren sollte.

§. 4. Jährlich nach Beendigung der Nachföhrungen wird vom Amte Oldenburg nach Ausweis der von dem Obmanne eingesandten über die Nachföhrungen aufgenom-

menen Protokolle ein Verzeichnis der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und vom Amtsvorstande dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungs-Anweisung zugefertigt.

Artikel 10.

§. 1. Für jeden angeführten Eber wird dem Besitzer vom Obmanne ein von diesem unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptkörnung Gültigkeit hat. Derselbe kann von der Körnungs-Kommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Eber zum Decken ungeeignet machen.

§. 2. Ferner ist jeder angeführte Eber in der Weise zu zeichnen, daß im rechten Ohr mittels einer Tätowierzange ein großes etwa $2\frac{1}{2}$ cm hohes lateinisches O und rechts daneben in $1\frac{1}{2}$ cm Höhe und in arabischer Ziffer die Nummer 1 angebracht wird. Die Hinzufügung eines weiteren Tätowierzeichens bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

Artikel 11.

§. 1. Wird ein Eber von der Körnungs-Kommission nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen abgeführt, so hat der Besitzer das Recht, eine Revisionskörnung zu verlangen.

§. 2. Dieselbe geschieht durch eine Revisions-Kommission, welche aus dem Obmanne oder dessen Stellvertreter und 2 vom Amte zu bestimmenden Achtsmännern des Verbandes besteht.

§. 3. Der Antrag auf eine Revisionskörnung ist entweder sofort nach Mitteilung des Inhalts des Protokolls mündlich oder innerhalb 14 Tagen nach derselben schriftlich unter Hinterlegung von 7 *M.* 50 *§* bei dem Obmanne

zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Hinterlegung, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung dazu vom Amte mit kurzer Frist; läßt er auch diese unbenutzt verstreichen, so geht er des Rechts auf eine Revisionsförderung verlustig.

§. 4. Für den Zusammentritt der Revisions-Kommission und das Verfahren derselben gelten die Bestimmungen des Artikels 6 §§. 2, 3 und 4 und des Artikels 7.

Wird der Eber bei der Revisionsförderung zugelassen, so erhält der Besitzer, unter Rückzahlung der hinterlegten Summe, den vom Obmann unterschriebenen Zulassungsschein (Artikel 10); wird er abgefört, so wird die hinterlegte Summe an die Kasse des Amtsverbandes Amt Oldenburg abgeliefert.

Artikel 12.

Das Ergebnis der An- und Abförungen wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1,50 *M.* betragen.

Artikel 14.

§. 1. Die Mitglieder der Verbands-, Förungs- und Revisions-Kommissionen erhalten für Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, Tagegelder im Betrage von 6 *M.* für einen Tag und 3 *M.* für einen halben Tag, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 5 *M.* hinzugehen.

An Transportkosten erhält jedes Mitglied der Kommissionen bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 *§* für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges.

§. 2. Die Rechnungen der Mitglieder sind vom Obmanne, die Rechnungen des Obmannes vom Amte Oldenburg hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu bescheinigen und sodann vom Amtsvorstande des Amtsverbandes Amt Oldenburg zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§. 3. Schreibmaterialien und Vordrucke für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten u. s. w. erhält der Obmann vom Amte Oldenburg, welches für den nötigen Vorrat zu sorgen hat, geliefert. Er muß davon nach Bedarf an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über solche Anschaffungen sind hinsichtlich deren Notwendigkeit und der Richtigkeit zu bescheinigen und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

Artikel 15.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Förderung der Schweinezucht innerhalb des Rörungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Beratung mit der Verbands-Kommission.



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 31. Dezbr. 1904.) 33. Stück.

Inhalt:

- N^o 63. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1904, betreffend Änderung der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Kotesand-Leuchtturm sowie auf der Geeste und Lesum.

N^o 63.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Kotesand-Leuchtturm sowie auf der Geeste und Lesum.

Oldenburg, den 27. Dezember 1904.

Mit Höchster Genehmigung wird auf Grund einer zwischen den Regierungen von Preußen, Bremen und Oldenburg erfolgten Verständigung der § 8 der durch Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Juni 1901 veröffentlichten polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Kotesand-Leuchtturm gemäß Artikel 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staats-



ministeriums, aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 8.

1. Bei jedem Weserfahrzeug, das mehr als 50 cbm Brutto-Raumgehalt besitzt, muß sich wenigstens ein gut und dauerhaft gebautes Boot befinden. Die Boote sind mindestens alle 4 Wochen auszuspringen oder in Benutzung zu nehmen, um festzustellen, ob sie zum sofortigen Gebrauche bereit sind.

2. Jedes Weserfahrzeug muß mit mindestens einem leicht erreichbaren Rettungsringe versehen sein. Auf Fahrzeugen von mehr als 30 m Länge sowie auf Baggern sind mindestens zwei Rettungsringe zu führen. Die Rettungsringe müssen eine Tragfähigkeit von mindestens 10 kg haben.

3. Zur Beförderung von Personen gegen Entgelt dürfen Weserfahrzeuge nur benutzt werden, nachdem die aufzunehmende höchste Personenzahl polizeilich festgestellt ist. Die ständig dem Personenverkehr dienenden Fahrzeuge und solche Schiffe, welche nach dem 1. Januar 1905 gebaut sind und vorübergehend zur Personenbeförderung verwendet werden, müssen beim Germanischen Lloyd klassifiziert sein.

Für die dem Personenverkehr dienenden Fahrzeuge mit Ausnahme der Motorboote und offenen Fahrzeuge gelten noch die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

- a) Für jede an Bord befindliche Person muß ein Rettungsgürtel vorhanden sein. Außerdem muß jedes Fahrzeug mit einem und, wenn es mehr als 30 Personen befördern darf, mit zwei Rettungsringen versehen sein. Gürtel und Ringe sind auf Deck an leicht zugänglichen Stellen aufzubewahren;

- b) die auf Deck befindlichen Tische und Stühle müssen von Holz und so befestigt sein, daß sie in Notfällen leicht über Bord geworfen werden können;
- c) auf Fahrzeugen, welche mehr als 30 Personen befördern dürfen, muß mindestens ein Abort vorhanden sein;
- d) die Besatzung eines Fahrzeuges, das mehr als 30 Personen befördern darf, muß aus mindestens drei für ihren Dienst tauglichen Personen bestehen;
- e) Fahrzeuge, die zugleich zur Beförderung von Gütern benutzt werden, müssen diese so verstauen, daß die Reisenden nicht belästigt oder gefährdet werden. Lebendes Vieh muß auf einem völlig abgefriedigten Platze derartig befestigt werden, daß eine Belästigung oder Gefährdung der Passagiere ausgeschlossen ist. Das Vieh muß eingeschifft werden, bevor die Passagiere an Bord kommen, es darf erst ausgeschifft werden, nachdem die Passagiere das Schiff verlassen haben. Bei Belegung der für die Reisenden bestimmten Plätze mit Gütern ist die Zahl der mitzunehmenden Reisenden entsprechend zu beschränken;
- f) auf Fahrzeugen, die ständig dem Personenverkehr dienen, muß die Kajüte mindestens einem Fünftel der für das Schiff zugelassenen höchsten Personenzahl Unterkunft und Schutz gewähren. Jede Kajüte muß leicht und sicher zugänglich und bei Dunkelheit hell erleuchtet sein;
- g) die Steuervorrichtung muß so angebracht sein, daß die sie bedienende Person einen freien Rundblick hat;
- h) jedes Fahrzeug muß unterhalb Brake mindestens einen guten und kompensierten Steuerkompaß an Bord haben;

- i) die für den Hafen der Ausreise zuständige Polizeibehörde darf in Einzelfällen Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen.

Oldenburg, den 27. Dezember 1904.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Cassebohm.

